

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1879

(Enthaltend 8 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Holden's

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1879 des Verordnungsblattes.

Die beigelegten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abtheilung , siehe Parcellirung.	
Aemter und Anstalten , Aufnahme eines provis. Hausdieners für Bureau Am Gestade und Am Hof	149
Ärzte , städtische. Auflassung der Stadt- und Wundarzleusstelle; Creirung einer definitiven städt. Ärztenstelle	129
Nichgebühren , Verrechnung der	1
Nichordnung , nachträgliche Bestimmungen zur Nichordnung und zum Nichgebührentarife, Zulassung mehrerer Artikel zur Nichung	113
Ambulatorium , Vorgang bei Einrichtung eines	152
— Mariahilfer, Auftrag zur Ueberfiedlung, Revision	152
Amtseinrichtungen , Reparatur und Erneuerung der	22
Amtlocalitäten , Reinigung der	22
Approvisionirung , siehe Markt.	
Arbeiten und Lieferungen , städt. Abmachungen mit den Contrahenten	80
— Conventionalstrafen für Ersterer	154
— Beaufsichtigung der Ausführung der städt. Bauten	156
Architekten , siehe Civilingenieur.	
Archivar , Abänderung des §. 12 der Instruction für den städtischen	17
Armenbücher , Provisionsberechnung	97
Armenpflege , Vorschrift für die	55
Armenräthe , Eigenschaften jener Personen, welche zu Armenräthen gewählt werden	19
Arzzeitare , Ausgabe einer revidirten	2, 53
— für in häuslicher Behandlung stehende Arme	104
— Revision der	134
Astrachan , siehe Epidemie.	

B.

Bauführungen , im Feuerrayon von Eisenbahnen	16
— wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird	89
Baumeister , siehe Civilingenieure.	
Bauten , städt., Beaufsichtigung der Ausführung der	156
Beleuchtung , siehe Gasflammen.	
Bestallungsarbeiten , Vergebung von	22
Bestandverträge sind über jede Vermietung oder Verpachtung abzuschließen	130
Bestandzins ist jederzeit festzusetzen	130
Bezirk Landstraße , Neubau eines Gemeindehauses	151
Bezirksgericht Leisniz , Zuweisung von Kladniz	2
— Plumenau, Zuweisung von Seč	2
— Schlan, Zuweisung von Billichow	3

Bezirksgericht Saaz , Zuweisung von Raunowa	3
— Polna, Zuweisung von Mischkau, Kosička und Spinow	4
— Tarnobrzeg, Zuweisung von Grebow mit den Attinentien Wydrze und Zabruie	33
— Stecken, Beginn der Amtswirklichkeit	49
— Sambor, Zuweisung von Stupnica	57
— Zloty-Potok, Errichtung	64
— Zazłowiec, Auflassung	65
— Uscieczko, Verlegung des Amtssitzes nach Tluste	65
— Zaleszczyki, Zuweisung mehrerer Gemeinden	65
— Budua, Zuweisung von Spizza	90
— Wadowice, Auflassung desselben, Errichtung als städt. delegirtes	102
— Görz, Zuweisung von Lucinico	103
— Neu-Sandec, Zuweisung mehrerer Gemeinden	131
— Alfergrund, Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strassachen auf den Sprengel des städt. del. Bezirksgerichtes Josefstadt	131
— Proßnitz, Zuweisung von Biskupitz	143
— Zmigrod, Niemirów, Jaslo und Rawa, Aenderungen im Gebietsumfange	143
— Böggstall, Zuweisung von Payerstetten	144
Bezirkschulräthe , siehe Landeschulräthe.	
Bibliotheksdotation , Erhöhung der	142
Bierwägen , Größe der	75
— Aufhebung des Verbotes des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen der	75
Blatternspital , siehe Versorgungsfond.	
Bosnien und Herzegowina , Verwaltung der Angelegenheiten	12, 122
Briefe mit Werthangabe , Uebereinkommen, betreffend den Austausch von	91
— Desinficirung von	101
Brigittenau , k. k. Polizei-Expositur, Benennung	54
Budget , siehe Präliminare.	
Bürgerrechtsverleihung mit Rücksicht der Taxen, Form der Intimation	155
Bürgerhospitalfond , Abschreibung von Forderungen des	79

C.

(Siehe auch R.)

Cassa , Aufhebung der Landesfilialcassa in Wien	7
Cassen , städtische. Behandlung als öffentliche Cassen, Stempelung der Conten der städt. Contrahenten.	23
Centralfriedhof , siehe Friedhof.	
Civil-Ingenieure und Architekten, autor., Einbeziehung in den Genossenschaftsverband der Bau- und Steuermetzmeister	11

Communalblatt , Wiener, Subvention	150
Communalspitäler , siehe Versorgungsfond.	
Concurrenz zum Pfarrhofbaue bei der Botiv- kirche	138
Conscriptionssamt , Erhöhung des Kanzleirequi- sitenpauschales	140
Conten , siehe Cassen, städtische.	
Contumazviehmarkt , Eröffnung	150
Conventionalstrafen für die Ersterher städt. Arbeiten und Lieferungen	154
Correspondenz mit der Gemeindevorstellung der Stadt Steyr	5

D.

Dachbodenwohnungen , Benützung von	52
Desinfection von Briefen	101
— bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen	113, 116
Dienstbotenkrankencassa , Jahresbeitrag pro 1879	20
— Verpflegung in einem auswärtigen Spital	20
— Jahresbeitrag pro 1880	156
Dienstpragmatik . Qualification	140

E.

Eheschließung im Auslande; Ausstellung von Zeugnissen für österr. Staatsangehörige behufs	148
Einquartierungsgesetz , Durchführungs-Berord- nung, Zinstarif	103
Eintragungsgebühr , Bemessung der, für die Vor- merkung des Pfandrechtes für eine Gemeindeauf- lage	133
Eisenbahnen im Allgemeinen, Bauführungen im Feuerrayon von	16
— Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amts- handlungen	34
— Veröffentlichung von Refactionen und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre auf	59
— Aufhebung mehrerer Erlässe, die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen be- treffend	75
— Gewährung von Fahrpreihermäßigungen bei dem Transporte armer Kranker und deren Be- gleiter auf österr. Bahnen	106
— Desinfection bei Viehtransporten auf Eisen- bahnen und Schiffen	113, 116
— Transport mit ansteckenden Krankheiten, ins- besonders mit Blattern behafteter Personen auf Eisenbahnen	122
— Abänderung einiger Bestimmungen des Be- triebsreglements	133
— Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Her- stellungen an dem über das alte Donaubett er- bauten Bahndamme	7
Epidemie in Astrachan; Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Ruß- land anlässlich der	33
— Bedingungen für den Uebertritt über die Grenze	34, 49
— Aufhebung der Beschränkungen	91
Evangelische Kirchenverfassung , Abänderung	132

F.

Feuermauer , Anbringung von Schaukästen an frei- gewordenen	152
Findelanstalt , n. ö. Landes-, Bedingungen der Aufnahme in die	67
— Erhöhung der Verpflegsgeld für die auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes untergebrachten, nach Wien zuständigen Kinder	155
Fortbildungsschulen , gewerbliche, Beitrag	56
Friedhof , Central-, Beisetzung der Leichen der an Infectionskrankheiten verstorbenen Personen in der Leichenkammer des	55
— Beitrag der israelitischen Cultusgemeinde zu den kurrenten Erhaltungsauslagen des	55
— Bau von Gruftarkaden	128
— Bestimmung der Dicke der Schlägelschotter- schicht bei Bahnhöfen und Wegen	149
— Verkauf von Grabkreuzen u. s. f. Seitens des Totenträgers, Gruftherstellungen	153
— Versuchsweise Anpflanzung ungeschulter Ge- hölze und Gesträuche	155
— Herstellungen am	155
— israelitischer, in Währing, Beisetzung von Leichen in den Gräbern des	55

G.

Gaaden , Constituirung als selbständige Ortsge- meinde	51
Gasbeleuchtung . Veröffentlichung der Gasproben	54
— Vorsichtsmaßregeln bei neuen Gasrohrlegungen	54
Gasflammen , Competenz zur Bewilligung der An- bringung neuer	77, 111
Gebäranstalt , Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landes-	67
Gebäude ; Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen	81
Geisteskranke , Ausnahme auf die psychiatrische Klinik und Abtheilung im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhaus	97
Geldzeichen , Abstellung der Ausgabe und Ver- wendung von Privat-	133
Gemeindeauslage , siehe Zuschläge.	
Gemeindehaus im dritten Bezirke, Neubau	151
Gemeinderath , Geschäftsordnungen für die Sec- tionen	112
Gemeinderathswahlen , Zählung der Stimm- zettel	109
Genossenschaftsverband der Bau- und Stein- meiester; Einbeziehung der autorisirten Civil- ingenieure und Architekten in den	11
Gewerbegericht für die Maschinen- und Metall- industrie; Einbeziehung der Filial-Reparatur- werkstätte der k. k. priv. Kaiser Franz Josefs- Bahn	124
Gewerbekammer , siehe Handels- und Gewerbe- kammer.	
Gewerbliche Fortbildungsschulen , Beitrag	56
— Berücksichtigung der Ueberschüsse der Vorjahre	129
Gitterlieferung , Vorschrift für die Canal- und Wasserlauf-	21
Grabstellgebühren für Militärleichen	18
Großarmenhausstiftungsfond ; Fructification der Cassareste, Erhöhung der Bezüge	139

Grund , städtischer, darf nicht unentgeltlich benützt werden	130
— über jede Vermietung oder Verpachtung ist ein ordentlicher Bestandvertrag abzuschließen	130
Grundbucheinlage , Eröffnung einer neuen, für den Kirchenplatz vor und um die Kirche St. Aegydi in Gumpendorf	18
Grundentlastungsfondszuschläge pro 1879	53
Grundsteuerregelung	82

S.

Häusernumerierung , Vorlage dieser Agenden an den Gemeinderath	130
Handelsakademie , Erneuerung von Stiftsplätzen an der Wiener	156
Handels- und Gewerbekammer , n. ö., Bedeckung der Kosten für die	9
Handelsverträge , siehe Verträge.	
Hafsbach , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Hauptrechnungsabschluss der Commune Wien für das Jahr 1878 wird genehmigt	156
Hausdiener , Aufnahme eines provisorischen, für Bureau Am Gestade und Am Hof	149
Hausfirbewilligungen , Ertheilung von	104
Hausfirer , Besteuerung der, den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen	147
Hausfirhandel mit Lebensmitteln	111
Hebammen , zur Instruction für	52
Heimatscheine , Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette für	121
Herzegowina , siehe Bosnien.	
Hörnstein , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	66
Hoffmann Paul , Zulassung seines Brunnenventils	156
Hunde , Bestimmungen über Fang und Marken	112
— Bestimmungen über das Tragen von Maulkörben	154

J.

Infectionskrankheiten , siehe Centralfriedhof.	
Jugeneure , siehe Civilingenieur.	
Instruction , siehe Vorschrift.	
Johannesspital-Stiftungsfond , Rechnungsabschluss 1878; Fructificirung von Cassaresten, Erhöhung der Stiftungsgenüsse	154

K.

(Siehe auch C.)

Kälber , Verkaufsbestimmungen	18
Kanaleinmündungsgebühr bei Eckhäusern	154
Kanalgitterlieferung , Vorschrift für die	21
Kanalaräumungskosten , Repartition	153
Kirche St. Aegydi in Gumpendorf , Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage für den Kirchenplatz vor und um die	18
— Motiv, Concurrenz zum Pfarrhofbau	138
Kirchenverfassung , evangelische, Abänderung	132
Knaust Wilh. , Selbstschlußventil	149
Köttlach , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Krankenhäuser , k. k. öffentl., Transport Unheilbarer in das städt. Versorgungshaus	21
— Communal-, siehe Versorgungsfond.	

Krankentransport . Transportirung spitalbedürftiger Schwerkranker in die Krankenhäuser	94
— Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei dem Transporte armer Kranker und deren Begleiter auf österr. Bahnen	106
— Transport mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere mit Blattern behafteter Personen auf Eisenbahnen	122
Krankheitsanzeigen für Cholera, Typhus, Blattern, Diphtheritis, Scharlach und ägypt. Augenerkrankung (Trachom)	13
— in auswärtigen politischen Bezirken	22
— für Diphtheritis und Scharlach	54
— " "	95
— " Dysenterie	98

L.

Lagerhaus-Gebührentarif-Änderung	77
— Tariffätze für Getreidelagerung	150
— Erhöhung der Versicherungs-Maximalsumme	151
— Steuerfreiheit für die Maschinenhalle und für das Hochdruckwasserwerk	155
Landesfilialcassa in Wien, Aufhebung der	7
Landesfindelanstalt , n. ö., siehe Findelanstalt.	
Landesfondszuschläge pro 1879	53
Landeschulräthe , Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Bezirks- und	66
Lehrer , Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen	71
Lehrer- und Schülerbibliotheken , Erlag der Gründungsdotationen bei der städt. Hauptcasse, Art der Auswahl und Anschaffung der Bücher, Rechnungslegung	108, 111
Lehrmittelverzeichnis für die städt. Volks- und Bürgerschulen; Genehmigung eines Normal-.	108
Leicheneröffnungen , außeramtliche, Vorgehen und Vorrichtungen bei	69
Localpolizeiauslagen , Communalbeitrag	151

M.

Märkte , siehe Hausfirhandel mit Lebensmitteln, und Standplatzbewilligung.	
Mariahilfer Ambulatorium , Austrag zur Uebersiedlung, Revision	152
Marken- und Musterchutz , Handelsconvention mit Frankreich	61
Marktgebührentarif für den Jung- und Stechviehmarkt, Aufnahme von Artikeln in den	19
Marktordnung , Ergänzung hinsichtlich des Verkaufes von Kälbern und Weidnern	18
Markt- und Durchschnittspreise , statistische Nachweisung über die	92
Maschinenhalle , siehe Lagerhaus.	
Militärleichen , Grabstellgebühren für	18
Mittelschulen , siehe auch Schulen im Allgemeinen.	
— Verkauf von Schulbüchern, Schulrequisiten und Victualien durch die Schuldiener	20, 110, 136
— Einführung der Befreiung vom halben Schulgelde	79
— Erhöhung des Schulgeldes	96, 101
— Festsetzung der Zahl der Turnenden in einer Riege	108, 139
— Normen für Schulgeldebefreiungen	151

Mittelschullehrer , Revers pto. Dienstantritt während des Schuljahres	78
Mollmansdorf , Neuconstituierung der Ortsgemeinde	91
Muthmannsdorf , Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde	51

N.

Natschbach , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Numerierungs-Angelegenheiten sind dem Gemeinderathe vorzulegen	130

P.

Parcellirungen , Abänderungen von	9
Payerstetten , Ortsgemeinde, Zuweisung zum Bezirksgerichte Pöggstall, N. De.	144
— Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Krems	145
Peuzing , k. k. Polizei-Expositur, Benennung	54
Personalstandesausweis	140
Pestgefahr , siehe Epidemie.	
Pfändungsrelationen bei Unterlassung von Transferirungen	145
Pfandrecht-Vormerkung für eine Gemeindeauf- lage; Bemessung der Eintragungsgebühr	133
Pfarrbezirk St. Stefan und St. Peter, Ab- grenzung	147
Pfarrhofbau bei der Botivkirche; Concurrenzbei- trag	138
Pferdeisenbahnen , F. Seligmann, Vornahme technischer Vorarbeiten für die Anlage von	19
— Uebereinkommen mit der Wiener Tram- waygesellschaft bezüglich der Schneefäuberung	55
— — Verzugszinsen	77
— — Verbesserungen bei Pflasterung der von der Tramway befahrenen Straßen	96
— — Anlage eines zweiten Geleises auf der Wiedner Hauptstraße und eines einfachen Geleises in der Paulanergasse	150
Pferdemarkt , Verlegung des	55
Pflasterung , Verbesserungen bei Pflasterung der von der Tramway befahrenen Straßen	96
— Regulativ für	142
Pharmakopöe , Anhang zur	2, 53
— Ausgabe einer revidirten Arzneitaxe zur 6. Ausgabe der österr.	2, 53
Portofreiheit , Gewährung von	64
Postanweisungen , Uebereinkommen, betreffend den Austausch von	91
Postvereinsvertrag , Welt-	91
Präliminäre , Einstellung von Ausgabeposten in das Budget des folgenden Jahres.	22
Privatgeldzeichen , Abstellung der Ausgabe und Verwendung von	133
Privatgeschäftskanzleien , Evidenthaltung des Standortes und Concessionsumfangs der in Wien bestehenden	74
— Instanzenzug bei Entziehung von Privatge- schäftsvermittlungconcessionen	104
Privilegiumsstreitigkeiten , Beschlagnahme in	123
Prüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbau- schulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen	59

Prüfungen für das Lehramt des Obst- und Wein- baues und der Kellerwirthschaft an Obst- und Wein- bau-, resp. Ackerbauschulen	59
---	----

Q.

Qualification der städtischen Beamten und Diener	140
---	-----

R.

Rathhauswächter , Quartiergeldbewilligung	129
Religionsfondsbeitrag , siehe Bausührungen.	
Requisitionen in Geschäften, die zum Wirkungs- kreise der politischen oder der Finanzbehörden ge- hören	6

S.

Salzverschleiß , Verbot des Vertriebes anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen	132
Sanitätsaufseher , Aufnahme von zwei provisori- schen, zur Aushilfe bei der Desinfection	96
Schaukästen = Anbringung an freigewordenen Feuermauern	152
Schebesta Ernst , Selbstschlußventil	149
Schießmittel , siehe Sprengmittel.	
Schlachtviehmarkt , Central-, Zehrungsbeitrag für den zweiten Bauinspicienten, Aufnahme eines Aushilfschneiders	149
— — Genehmigung von Einheitspreisen	152
— — Contumaz, Eröffnung	150
Schülerbibliotheken , siehe Lehrerbibliotheken.	
Schulbücher , Verkauf von Schulbüchern durch die Schuldiener der städtischen Mittelschulen	110, 136
Schuldiener , Aufrechthaltung der Bezüge und Pau- schalien der städtischen	20
— Verkauf von Schulbüchern, Schulrequisiten und Eßwaaren an Mittelschulen	20, 110, 136
Schuleinrichtungsgegenstände , Beschaffung von, Constatirung der Nothwendigkeit durch Localaugen- schein	152
Schulen im Allgemeinen, siehe auch Mittel- schulen.	
— Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnor- males	71
— Vorkehrungen gegen die Ueberfüllung der	79
— Lüftung der Lehrzimmer, Zeichensäle, Turn- localitäten	108
— Genehmigung eines Normallehrmittelverzeich- nisses	108
— Verhältniß zwischen der Zahl der Lehrer und Unterlehrer	110
Schulrequisiten und Victualien, Verkauf von, durch die Schuldiener der Mittelschulen	20, 110, 136
Sectionen , Privat-, siehe Leicheneröffnungen, außer- amtliche	69
Spital , siehe Krankenhäuser.	
Spizza , Zuweisung des Gebietes von	90
Sprengmittel „Haloxylin“, Zulassung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre	9
— aus Volkmann's k. k. priv. Collodin Fa- briksgesellschaft S. Pernice & Comp. in Marchegg	13
— Rhexit Nr. I, weißes Dynamit und Kohlendynamit	72
— Carboazotine	93
— Dynamit I	105

Sprengmittel Amidogene	145
Staatsangehörige aus dem deutschen Reiche, Uebernahme von	126
Staatsbandienst , Aufnahme von Praktikanten, Prüfung	102
Stadtwundarzt , Auflassung der Stelle	129
Standplatzbewilligung , Uebertragung, Entziehung	141
Steinbrüche , Vorschrift für die Verpachtung der städtischen	16
— Einstellung des Geldwerthes der Steine im Rechnungsabschlusse und Budget	22
Steinmetzmeister , siehe Civilingenieure.	
Stempel für die Conten der städtischen Contracten	23
Steuer . — Steuererleichterungen für einberufene Reservisten	23
— Erwerbsteuer der heurlaubten Soldaten und Reservemänner	24
— Erwerbsteuer der Landwehrmänner	24
— Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1879	50
— Einhebung eines 25% der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages bei mehreren Verbrauchsgegenständen	51
— Realnatur der 5%igen Einkommensteuer vom steuerfreien Zinse	124
— Verfassung der Rückstandsausweise bezüglich der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	126
Steuersequestration , Besorgung der	20
Stehr , directe Correspondenz mit der Gemeindevorsteherung der Stadt	5
Stiftungen . Gebührenbemessung für die Ludwig Donin'sche Stiftung	8
— Gebührenbemessung für die Freih. Anselm v. Rothschild'sche Waisensiftung	11
— Hugo Petrasch'sche Schulkinderstiftung, Genehmigung des Turnus für die Persolvierung	77
— Fructificirung der Cassareste bei neuen Stiftungen, Erhöhung der Bezüge, siehe Großarmenhausstiftungsfond.	
— an der Wr. Handelsakademie, Erneuerung der	156
Stollhof , Constituirung als selbständige Ortsgemeinde	51, 144
Straßenerhaltung . Evidenzhaltung der am meisten Schotter consumirenden Straßen	78
— Regulativ für Pflasterungen u. Herstellung geschotterter Straßen	142
Straßensäuberung , Vermehrung des Personales im IX. Bez.	139
— Der Aufwand in den einzelnen Bezirken ist im Rechnungsabschlusse ersichtlich zu machen	156
Substitutionsnormale , allg., für öffentliche Volkss- u. Bürgerschulen	71

T.

Telegraphenverkehr der österr. ung. Monarchie, Einführung des Worttarifes für den inländischen	61, 63
Todtenbeschau in Zwischenbrücken	18
— Erhöhung der Taxen für die	18
Tramwagegesellschaft , Wiener, siehe Pferdeeisenbahnen.	

Transport, siehe Krankentransport.

Trottoirübernahmen dürfen zur strengen Winterzeit nicht vorgenommen werden	156
Turnunterricht , Festsetzung der Zahl der Turnenden in einer Riege bezüglich der städtischen Mittelschulen	108, 139
Turnverein , I. Wiener, Nachlaß der Instandhaltung der Turngeräthe im Pädagogium	151

U.

Ueberfahren , siehe Wasserüberfahren.	
Unrathsschiffe ; Instruction für das Personale	129
Unterofficiere , siehe Wehrvorschriften.	
Urschendorf , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4

V.

Valentin-Landschach , St., Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Verpflegskosten für die in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen	4
— für Dienstboten	20
Versorgungsanstalten , städtische, im Allgemeinen. Reorganisirung des Beamten- und ärztlichen Personales in den	16
— Einsetzung einer Commission zur Prüfung der Einrichtungen der Versorgungshäuser und Reformirung derselben	17
— Transport Unheilbarer aus den Krankenhäusern in das städt. Versorgungshaus	21
— Handhabung der Hausordnung und Strafgewalt	96
— in Klosterneuburg, Auflassung	140
— in Liesing, Erhöhung der Seelsorgerdotation	140
— Aufnahme einer zweiten auswärtigen Wärterin	140
— in Mauerbach, Bestellung von Wächtern, Auflassung von 2 Wärterinnenstellen	16
— in Ybbs, Nichtbesetzung der erledigten Hilfsarztsstelle	140
Versorgungsfond , allgemeiner. Einstellung der Auslagen und Einnahmen der Communalspitäler	111
— Erhebung der Regieauslagen	111
— Zuwendung von Vermögensschaften für Armenzwecke	111
— Auflassung des provis. communalen Blatternspitals	129
Verträge . Handelsvertrag mit dem deutschen Reiche	25
— Schiffsahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und literarischer Vertrag v. J. 1866 mit der französischen Regierung, Verlängerung desselben	57
— Handelsconvention mit Frankreich, Auszug aus der provisorischen	58
— Vollziehung der	58, 61
— Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag mit Italien, Vorkehrungen für den Fall des Abschlusses eines	3
— — Abschluß eines	30
— — Vollziehung der Bestimmungen des	34
Verwaltungsstatistik , Einrichtung einer	19
Verzehrungssteuerzuschlag	51
Viehpaßangelegenheiten , Competenz der k. k. Statthaltereie zur Entscheidung über Recurse in	153
Viehseuchen , Uebereinkommen mit Italien	32

Viehtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen, Desinfection bei	113, 116
Vorschrift für die Bestellung von Contrahenten für Neu- und Umpflasterungen und Matadamisirungen	95
— für die Aufseher der Unrathschiffe	129
Vorspannsumlage pro 1879	96

W.

Wadowice , Errichtung des Kreisgerichtes	102
Wäge- und Meßanstalten , Stempelgebühr der Register	72
Wahlen , Gemeinderaths-, Zählung der Stimmzettel	109
Waisenhäuser , städtische, Aufnahme von Kindern in die	55
Wartmannstetten , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Wasenmeisterei , Vorschrift für die Bestellung eines Unternehmers für den Betrieb der städtischen — Instruction für den Wasenmeister	21
Wasserleitungen . Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, von der Vornahme weiterer chemischer Analysen des Wassers wird abgesehen, Instandhaltung der Pumpen	95
— Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung.	
— — Abschreibung von Gebühren für Mehrverbrauch von Wasser aus der	19
— — Vorschrift für die Lieferung gußeiserner Kanal-, Wasserlauf-, Schachtgitter und Schachtdeckel	21
— — Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der	21
— — Bedingungen für die Eröffnung der Abzweigungen, Zahlung der Abzweigungskosten	109
— — Die Entscheidung über Reviement wird von Fall zu Fall vorbehalten	110
— — Gestattung eines 20%igen Ueberquantums	110
— — Besitzstörung durch Absperrung der Hausabzweigung	136
— — Zulassung der Selbstschlußventile von Wilh. Knaust und Ernst Schebesta	149
— — Zulassung des Brunnenventils von Paul Hoffmann	156
Wasserüberfuhren , Bewilligung zur Errichtung, Gebührentarif	135
Wehrvorschriften . Gleichstellung der k. k. höheren Gewerbeschule zu Krakau und der k. k. Staatsgewerbeschulen in Reichenberg	

und Pilsen mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste	5
— Auflassung der technischen Lehranstalt zu Krakau	5
— Verlängerung der Gültigkeit des Kriegsstandes und des Recrutencontingentes (§§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. Dezember 1868)	29
— Aushebung der Recrutencontingente im Jahre 1879	29
— Durchzugsvergütungen für das Jahr 1879	50
— Regelung der Rechtsverhältnisse der zum aktiven Militärdienste einberufenen Lehrer Nieder-Oesterreichs	71
— Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militärentlassung in den im §. 161, 4 lit. b) der Instruction bezeichneten Fällen	93
— Erläuterung des §. 17, 2 des Wehrgesetzes	93
— Einquartierungsgesetz, Durchführungs-Verordnung, Zinstarif	103
— Verzeichniß über die den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltenen Dienstposten	103
Welt-Postvereinsvertrag	91
Wimpassing , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4
Wochenlisten sind genau nach den Regulativen zu führen	112
Würflach , Auflösung der Verwaltungsgemeinde	4

Z.

Zeugnisse über die Qualität von Arbeiten oder Materialien sind nicht auszustellen	139
Zolltarif . Durchführung des allg. Zolltarifes über die Einhebung der Zölle in Gold	2
— Durchführungsvorschrift zum allgemeinen	4
— Anwendung der Zollzuschläge auf die Einfuhr aus Frankreich	30
— Festsetzung des specifischen Zolles von 5% des Handelswerthes auf zollfreie Waaren bei der Einfuhr aus Frankreich	30
Zuschläge . Verzehrungssteuer	51
— Landes- und Grundentlastungsfonds	53
— Bemessung des 10%igen städt. Zuschlages zu den Staatsgebühren von Nachlässen	126
— Bemessung der Eintragungsgebühr für die Vormerkung des Pfandrechtes für eine Gemeindeauslage	133
Zwangsarbeitsanstalten , Verpflegskosten	4
Zwischenbrücken , Todtenbeschau und Beerdigung	18

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1879.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 3. November 1878,

womit der §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 8),
betreffend die Verrechnung der Gebühren der Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen
außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzeleistung bei polizeilichen Revisionen
abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 14. December 1878, Nr. 135.)

Die Bezirkshauptmannschaft (beziehungweise Statthalterei) hat das Particulare zu prüfen,
gehörig zu adjustiren, die Repartition auf die ersatzpflichtigen Parteien beizufügen und das-
selbe unter Angabe der Steuerämter, bei welchen die Auszahlung, beziehungsweise Einzahlung
der liquidirten Beträge stattzufinden hat, an die Normal-Aichungscommission zur Veranlassung
der Zahlungsanweisung einzusenden.

Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft (beziehungweise Statthalterei) an die zahlungs-
pflichtige Partei oder Gemeinde den Auftrag bezüglich der binnen 14 Tagen an das Steueramt
zu leistenden Zahlung zu erlassen.

Auersperg m. p.

Chlumetzky m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1878,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Kladnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Leipnik in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 14. December 1878, Nr. 136.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Kladnik aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bistritz (am Hofstein) ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Leipnik zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Glasfer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1878,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Seč zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Plumenau in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 14. December 1878, Nr. 137.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Seč aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Boskowitz und des Landesgerichtes Brünn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Plumenau und des Kreisgerichtes Olmütz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.

Glasfer m. p.

Im LI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 139 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, betreffend den Anhang zur Pharmakopöe vom Jahre 1869 und unter Nr. 140 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, betreffend die Ausgabe einer revidirten Arzneitaxe zur 6. Auflage der österr. Pharmakopöe und zu dem hierzu laut der Verordnung vom 10. December 1878 hinausgegebenen Anhange enthalten*).

Im LII. Stück des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 142 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) über die Einhebung der Zölle in Gold, enthalten.

*) Vergleiche den in Nr. 2 des Verordnungsblattes ex 1879 angeführten Statthaltereie-Erlaß vom 12. Jänner 1879, Z. 645, Mag. Z. 14.971.

**Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Billichow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Schlan in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 30. December 1878, Nr. 144).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Billichow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neustraschitz ausgeschieden, und jenem des Bezirksgerichtes Schlan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1879 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Kaunowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Saaz in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 30. December 1878, Nr. 145.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Kaunowa aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kakonitz und aus jenem des Landesgerichtes Prag ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz, beziehungsweise des Kreisgerichtes Brüx zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1879 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

Im LIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 146 das Gesetz vom 29. December 1878, womit die Regierung ermächtigt wird, im Falle, als zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Italien vor Ablauf des Jahres 1878 ein neuer Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zu Stande kommen sollte, für die Zeit vom 1. Jänner 1879 bis zur Ratificirung des neuen Vertrages, jedoch längstens für die Zeit bis 31. Jänner 1879, im Verordnungswege die zur Regelung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen geeigneten und unumgänglich nothwendigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, und im I. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 unter Nr. 2 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. December 1878, betreffend die provisorische Regelung des Vertragsverhältnisses mit Italien für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Jänner 1879, enthalten.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Nischkau, Kosička und Spinow zu dem
Sprengel des Bezirksgerichtes Polna in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 30. December 1878, Nr. 147.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Nischkau, Kosička und Spinow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pribislau ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Polna zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. April 1879.

Glaser m. p.

Im LIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 148 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1878, womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen wird, enthalten.

Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 16. November 1878,
in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landes-
gesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen
Personen.

(Landesgesetzblatt vom 12. December 1878, Nr. 11.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und
Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die
Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Oc-
tober 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen — wornach
für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes in Weinhaus 38 kr., in der k. k. Besserungs-
anstalt zu Neudorf 35 kr. zu vergüten ist — und über die Berechnung der Verpflegsgelüb-
Differenzen haben auch für das Jahr 1879 volle Giltigkeit.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der
Enns, vom 28. November 1878, Z. 35.756,

betreffend die Auflösung der acht Verwaltungsgemeinden im politischen Bezirke Neun-
kirchen, und zwar: Haszbach, Kötzlach, Hatzbach, Urschendorf, St. Valentin - Landschach,
Wartmannstetten, Wimpassing und Würflach.

(Landesgesetzblatt vom 20. December 1878, Nr. 12.)

Die laut Kundmachung vom 26. Mai 1875, Z. 2708-Pr., auf Grund des §. 1 des
Landesgesetzes vom 16. April 1874, Nr. 26, im Wege freiwilliger Vereinbarung constituirten
acht Verwaltungsgemeinden des politischen Bezirkes Neunkirchen, und zwar die Verwaltungsg-
emeinde:

1. Haßbach, bestehend aus den Ortsgemeinden Haßbach und St. Valentin (zerstreut);
 2. Röttlach, bestehend aus den Ortsgemeinden Röttlach und Thiermannsdorf;
 3. Matschbach, bestehend aus den Ortsgemeinden Loipersdorf und Matschbach;
 4. Urschendorf, bestehend aus den Ortsgemeinden Gerasdorf, Neusiedl am Steinfeld und Urschendorf;
 5. St. Valentin, bestehend aus den Ortsgemeinden Grafenbach und St. Valentin-Landschach;
 6. Wartmannstetten, bestehend aus den Ortsgemeinden Unter-Danegg und Wartmannstetten;
 7. Wimpassing, bestehend aus den Ortsgemeinden Ober-Danegg und Wimpassing;
 8. Würflach, bestehend aus den Ortsgemeinden Hettmannsdorf und Würflach —
- wurden über eigenes Ansuchen von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesauschusse aufgelöst, wornach die vorbenannten 17 einzelnen Ortsgemeinden die Ausübung des selbstständigen, sowie des übertragenen Wirkungsbereiches nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung, und zwar vom 1. December 1878 wieder zurück übernehmen werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 30. August 1878, Abtheilung 2, Nr. 5246, Statthalterei-Erlaß Z. 29.981, M. Z. 245.023.

Einvernehmlich mit den beteiligten k. k. Ministerien wird der k. k. höheren Gewerbeschule zu Krakau und den k. k. Staatsgewerbeschulen in Reichenberg und Pilsen die Gleichstellung mit den Ober-Gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes unter der Beschränkung auf jene Jünglinge zuerkannt, welche eine dieser Lehranstalten und vor dem Eintritte in dieselbe das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Jede der vorgenannten drei Gewerbeschulen besteht aus drei Abtheilungen — für Mechanik, Baufach und Chemie — mit je drei Jahrgängen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die technische Lehranstalt zu Krakau aufgelassen wurde.

Zuschrift der Gemeindevorlesung der Stadt Steyr vom 13. Sept. 1878, Z. 10.086, M. Z. 219.857, die directe Correspondenz betreffend.

Es kommen sehr häufig Fälle vor, daß von Seite eines löbl. Magistrates Requisitionsschreiben und sonstige Correspondenzen, welche eine Amtshandlung im Gebiete der Stadt betreffen, an die hiesige k. k. Bezirkshauptmannschaft in der irrigen Voraussetzung gerichtet werden, daß die Stadt Steyr unter deren Competenz steht. Nachdem hiedurch unnöthige Schreibereien und Verschleppungen verursacht werden, so beehre ich mich aufmerksam zu machen,

daß die Stadtgemeinde Steyr in Folge ihres Gemeindestatutes vom 18. Jänner 1867 zugleich politische Behörde erster Instanz für das Stadtgebiet Steyr ist, daher gefälligst Veranlassung getroffen werden wolle, daß in Zukunft die obenerwähnten Correspondenzen direct hieher gerichtet werden.

Circularschreiben des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 14. Sept. 1878, Z. 4812, an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, betreffend Requisition in Geschäften, die zum Wirkungskreise der politischen oder der Finanzbehörden gehören.
(M. Z. 227.401.)

Die k. k. Wiener Polizeidirection hat in einem ihren Geschäftsumfang betreffenden Berichte hervorgehoben, daß sowohl derselben, als den ihr unterstehenden Bezirks-Polizei-Commissariaten mancherlei Geschäfte aufgebürdet werden, welche eigentlich nicht in ihren Wirkungskreis fallen, und um Veranlassung gebeten, daß die politischen und Finanzbehörden aufgefordert werden, Requisitionen in Geschäften, die zum Wirkungskreise der politischen Behörden (des Wiener Magistrates, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften) oder der Finanzbehörden gehören, an diese Behörden und nicht an die Polizeibehörden zu richten.

Ueber ein ähnliches Einschreiten der Wiener Polizeidirection erhielten schon mit dem hierortigen Erlasse vom 24. November 1858, Z. 1305/Pr., die bestandenen Kreis- und Bezirksämter die entsprechenden Weisungen, deren wesentlichen Inhalt ich in Folgendem zur genauen Darnachachtung zu republiciren finde.

Es wenden sich nämlich noch immer verschiedene Behörden und Organe an die Wiener Polizeidirection oder an die ihr unterstehenden Bezirkspolizei-Commissariate um Veranlassung von Zustellungen und Intimationen an im Wiener Polizeirayon domicilirende Parteien und um Einvernehmung derselben wegen Einbringung von Steuern und anderen Gebühren oder um andere Erhebungen über Gegenstände, die nicht im Entferntesten den polizeilichen Wirkungskreis berühren, sondern der rein politisch-administrativen, der finanziellen oder der civilgerichtlichen Sphäre angehören.

Namentlich werden noch immer in Militärstellungssachen, dann in Angelegenheiten der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner, also in Angelegenheiten, welche, insofern es sich nicht lediglich um polizeiliche Meldungen handelt, unbedingt in den Wirkungskreis des Wiener Magistrates, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaften fallen, häufig Requisitionen an die Polizeibehörden gerichtet.

Da durch einen solchen Vorgang die Geschäfte der ohnedies überbürdeten Polizeibehörden eine nicht unbedeutende Vermehrung erhalten und ganz überflüssige Schreibereien verursacht werden, finde ich mich veranlaßt, die unterstehenden politischen Behörden neuerlich anzuweisen, in Zukunft Requisitionen der bezeichneten Art nicht mehr an die Polizeidirection, oder an die Bezirks-Polizei-Commissariate, sondern an jene Behörden zu richten, in deren gesetzlichen, beziehungsweise instructionsmäßigen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, über welchen die Zustellung, Intimation, Einvernehmung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden soll.

In diesem Sinne sind auch an die unterstehenden Gemeindevorstände die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Zuschrift des Präsidiums der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection in Wien,
vom 7. October 1878, Z. 2136, M. Z. 239.364,
betreffend die Aufhebung der Landes-Filialcassa in Wien.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Sept. 1878, Z. 25.089, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Sept. 1878 die Aufhebung der Landesfilialcassa in Wien allergnädigst zu genehmigen geruht. Demgemäß werden von den Geschäften dieser Cassa diejenigen, welche den Finanzetat, dann den Contocorrente und die Baarcautionen im Empfange und in der Ausgabe betreffen, an die niederösterreichische Landeshauptcassa, die übrigen Geschäfte aber an die bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien bestellte „hauptzollämliche Cassaabtheilung V“ überwiesen.

Im Zusammenhange mit dieser Maßregel werden auch jene Abtheilungen des hierortigen Rechnungsdepartements, welchen die Vorschreibung, Liquidirung und Contirung der obenbemerkten, an die Landeshauptcassa übertragenen Geschäfte zugewiesen ist, in das Statthaltereigebäude (L, Herrngasse Nr. 11) an Seite der Landeshauptcassa dislocirt.

Hievon beehrt man sich mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß diese neue Organisation mit dem 16. Oct. 1878 in die Wirksamkeit zu treten hat.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. October 1878,
Z. 1618,

über die Beschwerde der Commune Wien gegen das k. k. Handelsministerium wegen mit der Entscheidung vom 14. Jänner 1878, Z. 39.040 ex 1877 verweigerter Verpflichtung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu etwa künftig nothwendig werdenden Herstellungen an dem über das alte Donaubeck an Stelle der bishin bestandenen Holzbrücke erbauten Bahndamme.

Die Beschwerde wird als ungegründet abgewiesen. Dem Anspruche des belangten Ministeriums und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht stattgegeben.

Entscheidungsgründe.

Das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. Sept. 1854, R. G. Bl. Nr. 238, verpflichtet eine Eisenbahn nur, beim Bahnbaue bereits bestehende Communicationen zu schonen, oder — woserne solche gestört wurden — anderweitig wieder herzustellen; von einer Verpflichtung der Bahnunternehmung, etwa in Zukunft nothwendig werdende Communicationen herzustellen, enthält dieses Gesetz weder in dem so eben besprochenen §. 10, noch in dem von der Beschwerde gleichfalls berufenen §. 6 eine Andeutung.

Das Recht, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Herstellungen den Bahnanstalten aufzuerlegen, ist der Staatsverwaltung gewahrt.

Sollte daher in Zukunft eine neue Durchfahrt oder anderweitige Aenderung in dem Bahndamme aus Verkehrsrücksichten sich als nothwendig herausstellen, so wird es Sache der Commune Wien sein, seiner Zeit diese Herstellung zu beanspruchen, über welches Einschreiten mit Rücksicht auf die zu jener Zeit bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, so wie unter Anwendung der zur Zeit in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Bestimmungen, gleichzeitig aber auch darüber zu entscheiden sein wird, wer die Kosten für diese Herstellungen zu tragen habe.

Dermal fehlt es an jeder concreten Grundlage, um irgend ein positives Erforderniß constataren zu können, und zwar um so mehr, als die hier in Betracht kommenden Grund-

stücke zwischen dem neuen Inundationsdamme und dem alten Donaubette noch gar nicht parcellirt sind, ein Regulierungsplan darüber nicht besteht, und nach der von den Vertretern der Donauregulirungscommission bei der Localcommission am 6. April 1877 abgegebenen Erklärung die Verbauung dieser, dem Donauregulirungsfonde gehörigen Gründe für die nächste Zukunft nicht in Aussicht genommen ist.

Es ist daher weder die Commune Wien derzeit in der Lage eine bestimmte Herstellung zu begehren, noch die Behörde im Stande, ein ganz unbestimmbares Begehren ihrer Prüfung zu unterziehen. Es fehlt an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte, um dem ganz allgemein gehaltenen Begehren der Commune Wien, es möge die Kaiser Ferdinands-Nordbahn verpflichtet werden, künftig allenfalls erforderlich werdende Durchfahrten oder sonstige Aenderungen an dem Bahndamme auf eigene Kosten herzustellen, stattzugeben; es würde durch einen solchen Ausspruch dem feinerzeitigen Erkenntnisse darüber, ob ein künftig zu stellender Anspruch in den zu jener Zeit bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen begründet ist, in unzulässiger Weise vorgegriffen werden.

Die Beschwerde stellt sich daher als ungegründet dar, und muß deshalb zurückgewiesen werden.

Dem Anspruche des belangten Ministeriums und der beteiligten Nordbahngesellschaft auf Ersatz der Kosten des Verfahrens wird in Anwendung des §. 40 des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 nicht stattgegeben.

Note des k. k. Central-Taxamtes vom 19. October 1878, Z. 26.130,
M. Z. 250.365,

betreffend die Gebührenbemessung für die Ludwig Donin'sche Stiftung.

Zusolge Intimation der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 28. September 1878, Z. 31.908, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 18. Sept. 1878, Z. 21.446, bei dem Umstande, als die seit 1. August 1876 ausständigen Interessen von den beiden Notenrenten à 1000 fl., welche Herr Ludwig Donin als Stiftungscapital bestimmte, nicht dem Stiftungsvermögen im Stiftbriefe vom 12. Sept. 1877 zugeschlagen wurden, sondern das der Stiftung gewidmete Vermögen nur aus den genannten beiden Notenrenten besteht, gestattet, die Gebühr auch nur nach dem Coursverthe der Notenrente ohne Rücksicht auf den Zinsausstand zu bemessen und die Gebührenbemessung wie folgt richtig zu stellen:

Von 1288 fl. resp. 1300 fl. 8% fl. 104.—

25% Zuschlag „ 26.—

fl. 130.—

Nachdem aber die ursprünglich sub Reg. Nr. 12.152/II. 1877 bemessene Gebühr per 138 fl. und zwar mit 130 fl. am 18. März 1878 Z.-Art. 3222 und mit 8 fl., B.-Z. per 12 fr., am 22. Juni 1878 Z.-Art. 6977 bereits gezahlt wurde, so wird die k. k. Taxamts-cassa beauftragt, die am 22. Juni 1878 gezahlte Theilgebühr per 8 fl., B.-Z. per 12 fr., zusammen 8 fl. 12 fr. aus dem Taxgefälle zu beausgaben und dem löblichen Magistrate gegen ungestempelte Empfangsbestätigung und gegen Anmerkung des zurückgezählten Betrages auf der beizubringenden ursprünglichen Cassaquittung baar zu erfolgen.

Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. November 1878,
Z. 80.698/20, M. Z. 274.162,

betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung einer vom Magistrate bewilligten Parzellirung durch nachträgliches Partei-Übereinkommen ohne Zuthun der politischen Behörde.

Das hochlöbliche k. k. österr. Oberlandesgericht hat zu Folge Erlasses vom 29. October 1878, Z. 19.012, dem Recurse des F. L. v. L. und dessen Gattin St. L. v. L. wider jenen Theil des Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 3. September 1878, Z. 63.992, womit das Begehren um Abschreibung einer Grundfläche von 54° 5' 9" Quadratmaß von der im Johanniter-Grundbuche R Fol. 262 inliegenden Parcellen I im Ausmaße von 165° 1' 11" Quadratmaß und Zuschreibung zur Einlage des Hauses C. Nr. 1413 Wieden in Wien abgewiesen wurde, weil die hierzu erforderliche Abtrennungsbewilligung von Seite des Wiener Magistrates nicht beigebracht worden ist, keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aus dem angeführten Grunde und in der Erwägung zu bestätigen befunden, daß es nicht angehe, eine von Seite des Magistrates bewilligte Abtheilung auf Baustellen durch ein nachträgliches Partei-Übereinkommen ohne Zuthun der zur Wahrung der polizeilichen und sanitären Interessen, sowie der Bestimmungen der Wiener Bauordnung vom 2. December 1868, L. G. Bl. Nr. 24, berufenen politischen Behörde beliebig umzugestalten.

Dem Grundbuchsamte wird demnach gemäß §. 131 G. G. die Löschung des abweislichen Theiles des Bescheides, Z. 63.992/1878 aufgetragen.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1878,
Z. 33.283, M. Z. 274.285,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1879 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1878, Z. 29.538, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1879 in dem Betrage von 88.150 fl. genehmigt worden.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von vier und einem halben ($4\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer; von einem und einem halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer; endlich von sechs (6) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aus dem Bergwerksbetriebe entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der nieder-österreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1878, Z. 14.198, I. an die Firma Gebrüder Fehleisen zu Gilli (Steiermark), und II. an die Firma Fehleisen & Anders zu Chraft (Böhmen),
betreffend die Zulassung des Sprengmittels Halorylin zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.

(Mitgetheilt durch Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1878, Z. 35.821, M. Z. 289.641/VIII.)

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium in Folge des von den Firmen: „Gebrüder

Fehleisen in Gilly" und „Fehleisen & Anders in Chraft" gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung, das Sprengmittel Haloxhlin, bestehend aus:

salpetersaurem Kali	68%
Kohle.....	22%
Holz oder Cellulose	10%,

welches Sprengmittel in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt, welches auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1852 anzusehen ist und auf welches vermöge seiner Beschaffenheit die für die Fabriksanlage, Erzeugung, Magazinirung, Verpackung, den Transport, Verschleiß und Gebrauch des Schwarzpulvers geltenden Sicherheitsvorschriften Anwendung zu finden haben, im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Schwarzpulver-Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Die Dosirung und Darstellungsweise des Haloxhlin muß jener der bei der Prüfung vorgelegenen Proben im Allgemeinen entsprechen und darf niemals Schwefel enthalten. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten bei der Abmengung im Großen und mit Rücksicht auf die verschiedene Beschaffenheit der im Handel vorkommenden Schwarzkohlen ist es gestattet, den Gehalt an Salpeter, welcher normal 68% zu betragen hat, auch innerhalb der Grenzen von 67% bis 69%, den Gehalt an Kohle aber, welcher normal 22% zu betragen hat, auch derart zu variiren, daß das Gewichtsverhältniß zwischen Kohle und Holz (gewöhnlich schwarze Erlenkohle und lufttrockene Cellulose) sich annähernd innerhalb der Grenzwerte von 2:1 und 3:1 bewege, so daß die äußersten zulässigen Grenzen für den Gehalt des Haloxhlin's an Kohle sich mit 20% und 25% und für den Gehalt an Holzzeug mit 7% und 12% ergeben.

2. Das Haloxhlin muß sich schon im äußern Ansehen deutlich vom gewöhnlichen in Oesterreich-Ungarn erzeugten Schwarzpulver (insbesondere von dem normalen Sprengpulver) unterscheiden und es muß speciell die feinkörnige Sorte derart geförnt werden, daß die größten Körner ungefähr die doppelte Größe jener des normalen Sprengpulvers erhalten.

3. Das Haloxhlin darf nie durch eine weitergehende Kleinung oder durch eine innigere Mischung, durch die Weglassung oder eine Verringerung der Gravitirung, oder eine andere Operation, ob auch die Dosirung des Präparates dabei ungeändert bliebe, derart abgeändert werden, daß es eine höhere ballistische Wirkung als normales Sprengpulver aufweist.

Hiezu wird bemerkt, daß, wenn ein Zweifel darüber eintreten sollte, ob ein vorliegendes Präparat aus Schwarzpulver oder Haloxhlin bestehe, in der langsamen Erhitzung einer sehr kleinen Probe auf einem Bleche, eventuell Messerklinge, bis zur Entzündung ein hinlängliches Kennzeichen gegeben ist, indem beim Schwarzpulver der Schwefel bei langsamer allmäliger Erhitzung sich verflüchtigt, in einem gewissen Momente mit der charakteristischen blauen Flamme sich entzündet und hierbei den unverkennbaren Geruch nach schwefeliger Säure (wie bei Schwefelhölzchen) zeigt, während bei dem Haloxhlin, welches keinen Schwefel enthalten darf, diese Erscheinung vor der Entflammung des Pulvers nicht stattfindet.

Was den Eisenbahntransport betrifft, so sind die im §. 71 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877 vorgeschriebenen Erfordernisse nämlich:

- a) Die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, dessen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat;

- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, und
 c) die Plombenabdrücke, und zwar für jede der beiden Fabriken in Cilli und in Chrast abgesondert in je 50 Exemplaren unmittelbar an das k. k. Handelsministerium zur Betheilung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. November 1878, Z. 33.784,
 M. Z. 275.198,

betreffend die Einbeziehung der im Bereiche der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien das Baugewerbe thatsächlich ausübenden autor. Civil-Ingenieure und Architekten in den Genossenschaftsverband.

Das k. k. Handelsministerium fand laut Eröffnung vom 5. November 1878, Z. 15.679, der im Nachhange zu der hochdort am 23. October 1877 erfolgten Recursanmeldung am 6. Februar 1878 eingebrachten Vorstellung der Bau- und Steinmetzmeister in Wien wider die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. August 1877, Z. 1226, mit welcher das Einschreiten dieser Genossenschaft um Einbeziehung jener behördlich autor. Civil-Ingenieure und Architekten, die im Bereiche dieser Genossenschaft das Baugewerbe thatsächlich ausüben, in den Verband eben dieser Genossenschaft, abgewiesen worden ist, Folge zu geben, und hat in Anbetracht, daß durch die von der k. k. Statthalterei dem Art. V lit. f. des Einführungsstatutes zur Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, hinsichtlich dessen Anwendbarkeit auf die behördlich autor. Civil-Ingenieure und Architekten beigemessene Tragweite, jene nachtheiligen Folgen insbesondere für das Hilfspersonal der das Baumeistergewerbe thatsächlich ausübenden autor. Civil-Ingenieure und Architekten herbeigeführt werden könnten, deren Beseitigung durch das Genossenschaftswesen offenbar in der Absicht der Gewerbe-Ordnung gelegen ist, ferner in Anbetracht, daß die n. ö. Ingenieur-Kammer in Wien die Verpflichtung der das Baumeistergewerbe thatsächlich ausübenden Civil-Ingenieure und Architekten zum Eintritte in den Verband der Genossenschaft der Wiener Bau- und Steinmetzmeister selbst anerkannt hat, und daß sich diese Genossenschaft nunmehr mit der Ingenieur-Kammer in dieser Frage in völliger Uebereinstimmung befindet, unter Behebung der angefochtenen hochämtlichen Entscheidung verfügt, daß die im Bereiche der Genossenschaft der Wiener Bau- und Steinmetzmeister das Baumeistergewerbe thatsächlich ausübenden behördlich autor. Civil-Ingenieure und Architekten in Gemäßheit des §. 107 der Gewerbe-Ordnung in den Verband der eben bezeichneten Genossenschaft einzu beziehen sind.

Der Magistrat wird hievon unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 16. April 1878, Z. 30.197, zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Note des k. k. Central-Taxamtes vom 22. November 1878, Z. 30.573,
 M. Z. 274.921,

betreffend die Gebührenbemessung für die Freih. Anselm v. Rothschild'sche Waisenstiftung.

Zufolge Intimation der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 30. November 1878, Z. 39.404, fand das hohe k. k. Finanzministerium laut Erlasses vom 19. November 1878, Z. 27.394, in Würdigung des Umstandes, daß durch die Allegate der Beschwerde der Groß-

commune Wien an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof wider die mit der hierortigen Note vom 28. Mai 1876, Z. 14.137, intimirte Entscheidung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai 1878, Z. 9480, dargethan wurde, daß die Zinsen des Freiherr Anselm von Rothschild'schen Waisenstiftungscapitales per fl. 100.000 Notenrente vom 24. Juli 1874 bis zum Tage der Genehmigung des Stiftbriefes, den Anordnungen der Stifter gemäß, nicht zum gestifteten Vermögen zugeschlagen, sondern wie andere Erträgnisse sogleich verwendet wurden, zu gestatten, daß die Gebühr von dieser Stiftung lediglich aus dem Coursverthe des Stiftungscapitales, somit aus fl. 63.100 bemessen und der in Folge dieser Nichtigstellung aus der früheren Vorschreibung sich ergebende Restbetrag in Abfall gebracht, beziehungsweise rückvergütet werde.

Es wird demnach die sub Reg. Z. 5398/II. 1877 mit 7416 fl. vorgeschriebene und im Instanzenzuge auf 7412 fl. herabgeminderte Gebühr

auf die Gebühr von 63.100 fl. zu 8% 5048 fl.

25% Zuschlag 1262 „

zusammen auf den Betrag von 6310 fl.

richtig gestellt und die k. k. Taxamts-Cassa beauftragt, die zur obigen Reg.-Zahl am 7. Februar 1878 sub. J. A. 1536 mit 1059 fl. 60 kr. an Gebühr und 42 fl. 40 kr. an Verzugszinsen und die am 19. Juni 1878 sub J. A. 6814 mit 42 fl. 40 kr. an Gebühr und 2 fl. 62 kr. an Verzugszinsen geleisteten Mehrzahlungen, sonach den Gesamtbetrag von Eilfhundertvierzig und sieben Gulden 2 kr. (1147 fl. 2 kr.) dem löblichen Magistrate Wien gegen Vorweisung des Verständigungsdecretes, dann gegen Einlegung einer ungestempelten Empfangsbestätigung und gegen Anmerkung auf dem Rücken der beizubringenden Original-Cassaquittungen baar zurückzuvorgüten.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 23. November 1878,
Z. 7232/P.,

die Verwaltung der Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffend.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 29. October l. J. nach einer an den Herrn Minister des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Ministerraths-Präsidiums vom 5. November l. J., Nr. 587/M. P., provisorische Bestimmungen über den Wirkungskreis der im k. und k. Ministerium des Aeußeren niedergesetzten Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina, dann über den Wirkungskreis des Chefs der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Nach einer weiteren Mittheilung des k. k. Ministerraths-Präsidiums vom 5. d. M., Nr. 588/M. P., hat der Herr Minister des Aeußeren das Ersuchen gestellt, das Erforderliche zu veranlassen, daß bei allen Seitens der k. k. Behörden an den Herrn Minister oder an das k. und k. Ministerium des Aeußeren gerichteten Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffenden Zuschriften, neben der Adresse der Beisatz: „Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina“ angebracht werde.

In Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 19. November 1878, Z. 4294/M. J., beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren hievon zur gefälligen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. November 1878, Z. 35.309,
M. Z. 281.629/VIII,

betreffend die Erzeugung, Verwahrung und den Transport von Schießmittelfabrikaten.

Nachdem bei der Erzeugung der dem Monopole unterliegenden Schießmittel-Fabrikate (Collobin auch Nitroxylin) aus Volkmann's k. k. priv. Collobin-Fabriksgesellschaft H. Pernice & Comp. in Marchegg der Nitrirungsproceß in Anwendung kommt, so haben auf Grund der vom k. k. Reichs-Kriegsministerium getroffenen Bestimmung in Absicht auf die Erzeugung, Verwahrung und den Transport jener Fabrikate diejenigen Sicherheitsvorschriften Platz zu greifen, welche in der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, rücksichtlich der Sprengmittel gegeben sind.

Die speciellen Bedingungen über Verpackung, Verschleiß und Gebrauch der Collobin-Fabrikate der oben genannten Gesellschaft werden vom k. k. Reichs-Kriegsministerium in die betreffende definitive Zulassungsbewilligung aufgenommen und seinerzeit bekannt gegeben werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat auf Grund der mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1878, Z. 14.580, anher bekannt gegebenen Mittheilung des hohen k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. October l. J., Z. 4252/VII, und im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 8. October 1877, Z. 30.696, in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. December 1878, Z. 12.592,
M. Z. 243 ex 1879,

betreffend die Krankheitsanzeigen für Cholera, Typhus, Blattern, Diphtheritis, Scharlach und ägyptischer Augenerkrankung (Trachom).

Nach dem Gutachten des n. ö. Landes-Sanitätsrathes sind die günstigen Erfolge, welche die gegen die Cholera-Epidemie im Jahre 1873, gegen den Flecktyphus im Jahre 1875 und gegen die letzte Diphtheritis-Epidemie getroffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln aufzuweisen haben, zunächst dem Umstande zuzuschreiben, daß in Folge behördlicher Anordnung jeder Erkrankungsfall zur Anzeige gebracht werden mußte, wodurch es möglich wurde, schon bei den ersten Erkrankungsfällen und bevor noch die Epidemie größere Verbreitung gefunden hatte, geeignete Vorsichts- und Tilgungsmaßregeln zu ergreifen.

Dieser Umstand, sowie die Erwägung, daß ein wesentlicher Fortschritt der Sanitätspflege darin zu erblicken ist, wenn auch in epidemiefreien Zeiten das sporadische oder gehäufte Auftreten contagiöser Krankheiten, die zu Epidemien sich ausbreiten können, behufs der Einleitung geeigneter Vorkehrungen zur Kenntniß der Sanitätsbehörden gelangen, bestimmte mich, in Genehmigung eines bezüglichen Antrages des n. ö. Landes-Sanitätsrathes anzuordnen, daß die den praktischen Aerzten Wien's in Folge der bei Epidemien erlassenen Anordnungen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige eines jeden ausgesprochenen Erkrankungsfall von Cholera, Typhus, Blattern und Diphtheritis auch in epidemiefreien Zeiten aufrecht erhalten bleibe und dahin ausgedehnt werde, daß nebst den obgenannten Krankheiten auch jeder Fall von Scharlach und ägyptischer Augenerkrankung (Trachom) zur behördlichen Anzeige zu bringen ist.

Die praktischen Aerzte sind demnach in Zukunft gehalten, jeden in ihrer Praxis wo immer ihnen unterkommenden ausgesprochenen Erkrankungsfall an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus, Cholera und ägyptischer Augenentzündung mittelst des beiliegenden Anzeige-

formulares binnen 24 Stunden in der bisher üblichen Art und Weise zur behördlichen Anzeige zu bringen.

Da auch die Spitäler zur Anzeigeerstattung verhalten werden, so erscheint es, um Doppelzählungen der Erkrankungen zu vermeiden, nothwendig, daß die praktischen Aerzte auch die Uebersetzung eines in ihrer Behandlung gestandenen derartigen Kranken in ein Spital zur Anzeige bringen, wogegen im Falle des Eintrittes der Genesung oder des Todes des Kranken von der Einsendung einer weiteren Anzeige Umgang genommen werden kann.

Das von dem behandelnden Arzte ausgefüllte Anzeige-Blanquett ist an das Gemeindehaus jenes Wiener Gemeindebezirkes, resp. jenes Vorortes, in welchem der Kranke in Behandlung und Pflege ist, in der inneren Stadt aber an das Stadtphysicat einzusenden, wobei jedoch bemerkt wird, daß außerhalb Wien eine portofreie Beförderung dieser Anzeigen durch die k. k. Postanstalt nicht stattfindet.

Die Unterlassung der Anzeige wird entsprechend zu ahnden sein. Wenn die praktischen Aerzte diesen, die Interessen der Gesundheitspflege wie der Wissenschaft gleichzeitig fördernden Anordnungen gewissenhaft nachkommen, so steht zu erwarten, daß in Zukunft ein gehäuftes oder epidemisches Auftreten der obgenannten Krankheiten sogleich im Beginne erkannt und bekämpft werden kann; andererseits wird hiedurch auch der Grundstein gelegt zu einer wissenschaftlichen Morbilitäts-Statistik dieser Krankheiten, eines Zweiges der Sanitäts-Statistik, dessen Pflege schon wiederholt von ärztlichen Corporationen und statistischen Congressen angeregt und als nothwendig bezeichnet worden ist.

Ueber die wissenschaftliche und statistische Verwerthung der eingelangten Anzeigen werden feinerzeit die weiteren Weisungen erfolgen.

An die Spitäler und an die k. k. Bezirkshauptmannschaften der Vororte des Polizeirayons ergehen unter Einem die entsprechenden Weisungen und wird sich unter Einem auch an das k. k. General-Commando gewendet mit dem Ersuchen, die k. k. Militärärzte, welche Privatpraxis ausüben, im gleichen Sinne zur Anzeigeerstattung zu verpflichten.

Die Formularien für diese Anzeige-Blanquette können in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 16 kr. per Buch à 25 Bogen bezogen werden*).

*) In Hinblick auf diesen Erlaß hat der Magistrat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1879 beschlossen, daß die Blanquette für die neuen Krankheitsanzeigen nach Verbrauch der älteren Anzeigezettel wie bisher auf Rechnung der Commune aufgelegt werden, und daß es sohin den Wiener Aerzten freistehen solle, diese Blanquette beim Stadtphysicate, beziehungsweise in den Gemeindebezirkskanzleien unentgeltlich zu beziehen.

Krankheits-Anzeige

für Cholera, Typhus (Flecktyphus und Abdominal-Typhus), Blattern, Scharlach,
Diphtheritis und ägyptische Augenentzündung.

K r a n k h e i t			
b e s E r k r a n k t e n	Vor- und Zunahme		
	Alter		
	D o m i z i l	Bezirk (Ort)	
		Straße	
		Haus Nr.	
		Stockwerk, Parterre, Souterrain	
	B e s c h ä f t i g u n g	Art	
Ort			
T a g d e r	Erkrankung		
	Abgabe in ein Spital		in welches
A n m e r k u n g			
Bei Blattern	Ob mit Erfolg oder nicht geimpft		
B e i a l l e n i n d e r B e r o r d n u n g b e z e i c h n e t e n K r a n k h e i t e n	Besucht der Kranke oder seine Wohnungs- genossen die Schule? welche?		
	Sind sanitäre Gebrechen in der Wohnung oder im Hause vorhanden? welche?		

Datum der Anzeige.

Unterschrift.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1878, Z. 36.760,
M. Z. 30.074 ex 1879,

betreffend die Bauführungen im Feuerrayon von Eisenbahnen.

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem von einer Gemeindevorsteherung der Bauconsens zur Errichtung eines Gebäudes im Feuerrayon einer Eisenbahn erteilt wurde, ohne die Bestimmungen des §. 99 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851 zu beachten, wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1878, Z. 13.167, der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung erinnert, daß nach §. 99 der kais. Verordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) neue Bauführungen und Aenderungen bestehender Gebäude an der Eisenbahn, im Feuerrayon der Letzteren, nur mit Zustimmung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde stattfinden können und daß zu allen Commissionen, welche solchen Bauführungen oder Aenderungen vorangehen, die k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen behufs allfälliger Abordnung eines Vertreters, sowie auch die Eisenbahn-Unternehmung als Anrainer und Interessent einzuladen ist.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. November 1878, Z. 3212.

Die Vorschrift, auf Grund welcher in Hinkunft die Verpachtung der städtischen Steinbrüche in Mauthausen und Marbach in Oberösterreich erfolgen soll, wird in der von der Rechtssection empfohlenen Fassung genehmigt*).

Vom 12. November 1878, Z. 5415.

Nach dem Magistratsantrage wird für das Versorgungshaus zu Mauerbach die Bestellung von zwei auswärtigen Personen als Wächter mit einem Monatslohne von 25 fl. und die Auflassung von zwei Wärterinnenstellen daselbst genehmigt.

Vom 14. November 1878, Z. 532.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Reorganisirung des Beamten- und ärztlichen Personales in den Versorgungsanstalten nachstehende Beschlüsse:

1. Mit dem Zeitpunkte der Beförderung eines oder des anderen der drei im Versorgungshause zu Wien mit 1500 fl. Jahresgehalt angestellten Oberbeamten (Adjunct, Controlor

*) Ist separat im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

oder Cassier) zum Verwalter einer auswärtigen Versorgungsanstalt ist die Adjunctenstelle im Versorgungshause in Wien aufzulassen, wofür in diesem Versorgungshause eine Versorgungshaus-Officialstelle mit 900 fl., dann eine Versorgungshaus-Accessistenstelle mit 600 fl. Jahresgehalt und dem Naturalquartiere in der Anstalt zu systemisiren ist, deren Besetzung gleichfalls nach den für die Versorgungsanstalten bestehenden Normen der Dienstpragmatik (§. 8) zu erfolgen hat.

2. Mit der erfolgten Pensionirung des dritten Hausarztes im Wiener Versorgungshause ist diese Stelle aufzulassen und sind hiefür zur Unterstützung der mit ihren Bezügen verbleibenden zwei Hausärzte zwei Hilfsärzte, welche einen Jahresgehalt von 600 fl. nebst der Bequartierung erhalten, auf drei Jahre gegen beiderseitige vierteljährige Kündigung neu zu bestellen, die nach Ablauf von drei Jahren unter gleichen Bedingungen wieder angestellt werden können.

Die Bewerber um die auszuschreibenden Stellen haben die im §. 11 der Dienstpragmatik vorgezeichneten Bedingungen nachzuweisen und wird seinerzeit bei Verleihung von definitiven Hausarztstellen auf die Hilfsärzte Bedacht zu nehmen sein.

3. Mit dem Tage der ersten Belegung des auf der Area des Liesinger Versorgungshauses erfolgten Neubaus, wodurch dieses Versorgungshaus in die zweite Kategorie der städtischen Versorgungsanstalten gereiht wird, wird der Gehalt des Verwalters auf 1800 fl., dessen Zuschneidepaufschale auf 84 fl., sowie der Jahresgehalt des Controlors auf 1300 fl. erhöht; beiden Beamten wird im Neugebäude die Naturalwohnung angewiesen, wogegen das Quartiergeld des Controlors nach den Normen der Dienstpragmatik einzuziehen ist.

4. Anlässlich der Vollendung und Belegung des Neubaus in Liesing ist die Stelle eines Hausarztes in dieser Versorgungsanstalt mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und dem Genusse der Naturalwohnung im Anstaltsgebäude zu systemisiren, wegen Besetzung derselben rechtzeitig, unter Einem mit dem Ansuchen um den Benützungscensens für den Oberbau, unter Anwendung des §. 11 der Dienstpragmatik der Concurrs auszuschreiben und hievon der bisherige provisorische Arzt zu verständigen.

5. Wegen der großen Anzahl von Siedhen und Irren im Versorgungshause zu Ybbs sind neben dem Hausarzte statt des zweiten Hausarztes zwei Hilfsärzte unter denselben Modalitäten wie in der Versorgungsanstalt zu Wien zu bestellen.

Zur Prüfung der Einrichtungen der Versorgungshäuser und Reformirung derselben ist eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern der I., IV. und V. Section einzusetzen.

Vom 19. November 1878, Z. 258.

Nach dem Antrage der Bibliotheks-Commission wird beschlossen, dem §. 12 der Instruction für den städt. Archivar folgenden Zusatz beizufügen:

„Wenn die Archivsdocumente von den Departementsvorständen und der Buchhaltung oder dem Stadtanwalte für eine längere Zeit als zwei Monate benöthiget werden, so sind Abschriften anzufertigen und die Originalien dem Archive zurückzustellen.

Archivsdocumente sind den Verhandlungen, welche dem Gemeinderathe, dem Stadtanwalte oder fremden Behörden übergeben werden, nicht im Originale, sondern nur in Abschrift beizuschließen und die Originalien nach gemachtem Amtsgebrauche unmittelbar an das Archiv zurückzustellen.

Eine Ausnahme ist nur in jenen Fällen zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften die Vorlage von Original-Documenten unumgänglich nothwendig machen.“

Vom 19. November 1878, Z. 5317.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Sanitätssection wird beschlossen, daß die Beschau der in Zwischenbrücken Verstorbenen wie bisher nur durch die von der Gemeinde Wien bestellten städtischen Aerzte, jedoch ohne Anweisung des vom Vorsteher des II. Gemeindebezirkes beantragten Wagenpaucholes, vollzogen werde. Die Beerdigung der in Zwischenbrücken Verstorbenen kann nach dem Wunsche der Angehörigen entweder auf dem Centralfriedhofe (selbstverständlich ohne Ueberführungsbewilligung) oder auf dem Ortsfriedhofe in Floridsdorf stattfinden.

Vom 19. November 1878, Z. 4753.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Sanitätssection wird beschlossen, auf den vom Gemeinderathe Dr. Kernecker in der Plenarsitzung vom 31. Mai 1878 gestellten Antrag wegen Erhöhung der Todtenbeschautaxen nicht einzugehen.

Vom 19. November 1878, Z. 4370.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Rechtssection wird beschlossen, gegen die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage für die Kat-Parzelle Nr. 1584/2, 1584/3 und 1584/4, enthaltend den Kirchenplatz vor und um die Kirche St. Agathi in Gumpendorf mit der Eintragung des Eigenthumsrechtes zu Gunsten des Stiftes Schotten in Wien eine Reclamation nicht zu erheben. Ferner sind mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Einverleibung der Servitut zu Gunsten der Wasserleitung und der freien Passage auch weitere dingliche Rechte an diesem Grunde von Seite der Commune Wien im Reclamationswege nicht geltend zu machen.

Vom 19. November 1878, Z. 3913.

In Folge des vom Gemeinderathe Köckeis in der Plenarsitzung am 10. Mai 1878 eingebrachten Antrages wird beschlossen:

Die Instruction für die Marktorgane, resp. die Marktordnung, ist in der Art zu ergänzen, daß Kälber nur mit einem Minimalalter von 1 Monate und mit ganz bestimmten, in der Instruction aufzuführenden Merkmalen, welche die vollständige Reife des Kalbes erweisen, verkauft werden dürfen, daß hingegen unreife, oder nicht genügend genährte Kälber vom Markte zurückgewiesen werden.

Ebenso sind Weidner, deren Fleisch unreif ist, vom Verkaufe auszuschließen.

Die k. k. Statthalterei ist zu ersuchen, in derselben Weise den Verkauf der Kälber in den übrigen Städten und Märkten Niederösterreichs zu regeln.

Vom 19. November 1878, Z. 2653.

Der Magistrat wird in Gemäßheit seines Antrages ermächtigt, bezüglich der in den gemeinschaftlichen Gräbern des Centralfriedhofes zur Beerdigung gelangenden Militärleichen die erforderlichen Schritte zur Hereinbringung der vollen Grabstellgebühr von 3 fl. aus dem Nachlasse bei der betreffenden Abhandlungsbehörde einzuleiten, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Gebühr aber die Todtengräbergebühr von 52 $\frac{1}{2}$ kr. und die Todtenbeschreibgebühr von 16 kr. wie bisher vom k. k. Militärärar einzuheben und den Gebührenrest in Abschreibung zu bringen.

Vom 22. November 1878, Z. 6011.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der Eigenschaften jener Personen, welche zu Armenrathen gewählt werden:

Das Amt eines Armenrathes, welches ein Ehrenamt und unentgeltlich zu besorgen ist, können nur solche Männer bekleiden, welche in Wien die Eigenschaft eines Gemeindegliedes (§. 5 der Gemeindeordnung für Wien, dann §. 1 des Gesetzes vom 5. October 1868, L. G. Bl. 12) besitzen, einen unbescholtenen Charakter haben und von denen es bekannt ist, daß sie aus Liebe für ihre nothleidenden Mitmenschen dieses Ehrenamt zu übernehmen bereit und zur Führung desselben auch fähig sind; dieselben sollen in der Regel in jenem Bezirke wohnen, in welchem sie die Function als Armenrath ausüben.

Wenn ein Armenrath während seiner Functionsdauer aus dem Bezirke wegzieht, so ist eine Neuwahl vorzunehmen, bei welcher er jedoch wieder gewählt werden kann.

Vom 22. November 1878, Z. 4743.

Anläßlich des Referates über den Hauptrechnungsabluß der Commune Wien pro 1877 wird beschlossen, den Magistrat aufzufordern, auf Grund seiner einschlägigen Studien ein Programm zu entwerfen und dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten, auf welche Weise und mit welchen Arbeitskräften neben der bisher gepflegten und ebenso fortan zu pflegenden Bevölkerungsstatistik die continuirliche Führung einer vergleichenden, alle communalen Geschäftszweige umfassenden Verwaltungsstatistik eingerichtet werden kann, welche geeignet sein soll, einerseits praktische Grundlagen für die Beurtheilung der in den jährlichen Rechnungsabslüssen zu Tage tretenden Verhältnisse zu bieten, andererseits die Communalorgane in der Verwaltung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten wirksam zu unterstützen.

Vom 26. November 1878, Z. 6109.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird dieselbe ermächtigt, die Abschreibung von Gebühren für den Mehrverbrauch von Wasser in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Magistrates und der städt. Buchhaltung im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Vom 29. November 1878, Z. 5417.

Der Statthaltereierlaß vom 16. October 1878, Z. 29.098, wonach das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 22. September 1878, Z. 14.150, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern dem Ingenieur Friedrich Seligmann die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Anlage von Pferdeeisenbahnen amerikanischen Systems auf den Strecken Nußdorf — Nußdorferlinie — Hernalsferlinie — Hundsthurmerlinie — Meidlinger-Bahnhof — Mariabülferlinie — St. Margerlinie — Kaiser-Josefsbrücke nebst einer Abzweigung eventuell mit Locomotivbetrieb zum Centralfriedhofe auf die Dauer von sechs Monaten zu ertheilen befunden hat, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 29. November 1878, Z. 4956.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, in den mit Gemeinderathsbeschluß vom 13. November 1877, Z. 5179, genehmigten Marktgebührentarif für den Jung- und Stechviehmarkt folgende Artikel aufzunehmen:

1. in der Rubrik „e. Fleischwaaren per 50 Kilogramm 3 fr.“ den Artikel „Fettwaaren (Schweineschmalz)“;
2. in die Rubrik „g. Spanferkel, Hasen, Fasanen, Gänse per Stück 4 fr.“ die Artikel „Enten und Wildenten“;
3. in die Rubrik „h. Repphühner per Paar 2 fr.“ die Artikel „Schneppen und Hühner“;
4. ferner wird eine neue Tarifr rubrik unter i eröffnet für Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln u. dgl. kleine zum Genuße zulässige Vögel per Duzend 3 fr.

Vom 3. December 1878, Z. 6016.

Nach dem Magistratsantrage wird der Jahresbeitrag zur Dienstboten-Krankencasse pro 1879 mit 50 fr. festgesetzt.

Vom 3. December 1878, Z. 5868.

Ueber Vorstellung der Directoren der städt. Mittelschulen wird beschlossen, daß der Plenarbeschluß vom 12. Juli 1878, Z. 1410, womit den Schuldienern der Verkauf von Schulrequisiten und Victualien strengstens untersagt wurde, auf die städtischen Mittelschulen keine Anwendung finde.

Die Erwägung der Frage, ob ein derartiger Verkauf einer Besteuerung unterliege, bleibt dem Magistrate überlassen.

Vom 3. December 1878, Z. 5476.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath, die systemisirten Bezüge und Pauschalien der städtischen Schuldiener aufrecht zu erhalten.

Vom 12. December 1878, Z. 6050.

Der Magistrat wird nach seinem Antrage ermächtigt, in jenen berücksichtigungswürdigen, von ihm bezeichneten Fällen, wo ein der Wiener Dienstboten-Krankencasse angehöriger Dienstbote in einem auswärtigen Spital verpflegt wurde, jenen Verpflegungskostenbetrag aus der Dienstboten-Krankencasse anzuweisen, der gezahlt werden müßte, wenn der betreffende Dienstbote in einem Wiener Spital verpflegt worden wäre.

Ueber diese Fälle ist jedoch bei Gelegenheit des Jahresberichtes über die Gebarung bei der Dienstboten-Krankencasse ein summarischer Ausweis vorzulegen.

Vom 10. December 1878, Z. 5944.

Nach dem Antrage der Rechtssection wurde beschlossen:

1. Die Steuersequestrationsgeschäfte werden im II. Bezirke (äußerer Theil) und im III. bis X. Bezirke den Directoren der Gemeindebezirkskanzleien als Amtsgeschäfte zugewiesen.

Zur Besorgung dieser Geschäfte kann das beigegebene Kanzlei- und Dienerpersonal verwendet werden.

2. Dem Stadtsequester Bureau sind die Sequestrationen für den I. Gemeindebezirk und den II. Gemeindebezirk mit Ausnahme des äußeren Theiles unter den bisherigen Modalitäten zuzuweisen.

3. Die aus Anlaß der Sequestrationen erwachsenden Gebühren sind in dem bisherigen Ausmaße einzuheben und an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Ueber die Frage, ob für die Durchführung der Sequestrationsgeschäfte eine besondere Entlohnung stattzufinden hat, sowie in welcher Weise eine solche eventuell durchzuführen wäre, ist dem Gemeinderathe nach Ablauf des Jahres 1879 Bericht zu erstatten.

4. Der Entwurf der Instruction für die Kanzleidirectoren in ihrer Eigenschaft als Steuersequester ist dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 13. December 1878, Z. 2226.

Nach dem Antrage der Wasenmeister = Commission wird die Vorschrift*) für die Bestellung eines Unternehmers für den Betrieb der städt. Wasenmeisterei im Sinne des Magistratsantrages mit den Abänderungen der Rechtssection genehmigt und die Erlassung der Instruction*) für den Wasenmeister im Wiener Wasenmeisterbezirke dem Magistrate überlassen.

Vom 13. December 1878, Z. 4592.

Der Gemeinderath genehmigt die Vorschrift*) für die Uebertragung und Beforgung der Lieferung gußeiserner Canal-, Wasserlauf-, Schachtgitter und Schachtdeckel für die Gemeinde Wien.

Vom 23. December 1878, Z. 6373 (VII. Section).

Nach dem Magistratsantrage wird das mit der Oberverwaltung der k. k. öffentlichen Krankenhäuser in Wien getroffene Uebereinkommen in Betreff eines gleichmäßigen Vorganges bei Vergütung der Kosten für den Transport Unheilbarer in das städt. Versorgungshaus und in Betreff der Art dieses Transportes genehmigt.

Die Transportkosten betragen rücksichtlich des Rudolfsplatzes für 1 Einspänner 1 fl. 50 kr., für die Tragbahre 1 fl. 50 kr., für den begleitenden Krankenwärter 50 kr.; rücksichtlich des Wiedener Spitals für den Einspänner 1 fl. 20 kr., für den Diener 50 kr. für die Tragbahre 1 fl. 50 kr.; für das allgemeine Krankenhaus für die Sesselträger 70 kr., für 1 Fuhr 1 fl., für die Begleitung entfällt die Entschädigung.

Die Spitalsdirectionen sind zu ersuchen, bei jeder Abtransportirung der Versorgungshausverwaltung zugleich mit dem zu übernehmenden Unheilbaren die Transportkosten bekannt zu geben, damit diese gleichzeitig mit den Verpflegskosten aufgerechnet und eingefordert werden können.

Vom 28. December 1878, Z. 6562.

Nach dem Antrage des Magistrates werden die Punkte 1 und 2 der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 13. November 1877 erlassenen Kundmachung des Magistrates vom 13. November 1877, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung, wonach für die Monate November, December und Jänner, Februar, März jeden Jahres das zehnprocentige Ueberquantum nicht mehr außer Rechnung gelassen wird, und wonach für jedes Wasserquantum, um welches in dieser Zeit mehr verbraucht wird, als für den normalen, außergewöhnlichen und industriellen Bedarf zugetheilt wurde, in den genannten Monaten 3 kr.

*) Ist separat im Selbstverlage der Wiener Magistrate erschienen.

per Cimer zu entrichten ist, für den Winter 1878/1879 außer Kraft gesetzt und bis auf Weiteres die bezüglichen Bestimmungen des §. 1 alinea 6 und §. 23 der Magistrats-Kundmachung vom 10. Juli 1876, Z. 70.713 wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Vom 27. und 28. December 1878, Z. 4877.

Bei Berathung des Hauptvoranschlags der Stadt Wien pro 1879 wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Die Einstellung von Ausgabsposten in das Budget des nächstfolgenden Jahres soll in der Regel nur bei Berathung des Hauptvoranschlags erfolgen und nur in besonderen Ausnahmefällen kann dies geschehen, wenn die Budget-Commission und Finanzsection vorher ihr Gutachten darüber abgegeben hat.

(Zur Rubrik VII. Post 1—3. „Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtlocalitäten.“)

Der Magistrat ist aufzufordern, bei der Reinigung der Amtlocalitäten eine größere Sparsamkeit walten zu lassen und alle ohne Schädigung des Zweckes zulässigen Ersparungen anzustreben.

(Zu derselben Rubrik. Post 4. „Reparatur und Erneuerung der Amtseinrichtungen.“)

Im Hinblick auf die nahe bevorstehende Verlegung der städtischen Aemter in das neue Rathhaus, ist der Magistrat und das Bauamt aufzufordern, jede nicht unerlässliche Erneuerung von Amtseinrichtungen zu vermeiden.

(Zur Rubrik IX. Post 3. „Bestellungen.“)

Arbeiten, wie die Rauchfangkehrerarbeiten, sollen nie für eine längere Periode als für ein Triennium vergeben werden.

(Zur Ausg.-Rubrik XV. e „Auslagen für den Betrieb der Communal-Steinbrüche.“)

In Zukunft ist im Rechnungsabschlusse und Budget der Geldwerth der aus den städt. Steinbrüchen bezogenen und zu beziehenden Steine in einer Anmerkung ersichtlich zu machen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrates vom 18. April 1878, Z. 63.821, an sämtliche Doctoren der Medicin und praktischen Aerzte in Wien, betreffend die Anzeigen von Erkrankungen an Blattern, Diphtheritis, Scharlach, Typhus, Cholera.

Aus den mehrfach eingelangten Mittheilungen über unterbliebene Anzeigen von Erkrankungen an Blattern und Diphtheritis hat sich ergeben, daß einzelne Aerzte der Meinung sind, die Pflicht zur Anzeige von Blattern-, Diphtheritis-, Scharlach-, Typhus- und Cholerafällen beschränke sich nur auf das Wiener Gemeindegebiet, so daß außerhalb desselben die erwähnten Anzeigen nicht erforderlich seien.

Diese irrthümliche Anschauung veranlaßt nun den Magistrat hiemit bekannt zu geben, daß die Verordnungen bezüglich der Anzeige der oben bemerkten Erkrankungsfälle nicht nur für die Haupt- und Residenzstadt Wien, sondern auch in den auswärtigen politischen Bezirken volle Geltung haben, und es werden demnach die Herren Aerzte auf diese Bestimmung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß sie jeden, wo immer in Behandlung genommenen derartigen Fall an die Gemeindevorsteherung, in deren Gebiete der Kranke wohnt, im geeigneten Wege anzuzeigen haben.

Currende des Magistrates vom 16. October 1878, Z. 55.918.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mittelst des Beschlusses vom 4. October 1878, Z. 2562, über die Anfrage der städtischen Hauptcasse, ob oder inwieferne die städtischen Cassen als öffentliche Cassen anzusehen seien, und ob die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr unterliegen, den diesfalls vom Magistrate gestellten Antrag genehmigt, daß nämlich bei der Beurtheilung, wenn die städtischen Cassen in Besorgung ihrer Geschäfte als öffentliche oder als private Cassen zu fungiren, rück-sichtlich wann die saldirten Conten der städtischen Contrahenten der Scalagebühr oder dem Rechnungstempel zu unterliegen haben, die Bestimmungen der Tar. Posten 75 b und 83 B 2 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Wien vom 9. März 1850 über den Wirkungskreis derselben und mit den Bestimmungen der §§. 286 und 288 des a. G. B. zur Richtschnur zu nehmen seien, wornach die städtischen Cassen nur insoferne als öffentliche Cassen erscheinen, als die Cassengeschäfte, die sie besorgen, sich auf die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises beziehen und die saldirten Conten der städtischen Contrahenten nur dann der Scalagebühr unterliegen, wenn sie Leistungen für die Zwecke des übertragenen Wirkungskreises betreffen, während in Sachen des natürlichen Wirkungskreises die städtischen Cassen bloß als private anzusehen sind und die Conten der städtischen Contrahenten über Leistungen für die Besorgung dieses Wirkungskreises, wenn sie auch mit der Saldirungsklausel versehen sind, nur dem Rechnungstempel unterliegen.

Currende des Magistrates vom 21. October 1878, Z. 246.591,
betreffend den Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 17. Oct. 1878, Z. 34.706,
bezüglich der Steuererleichterungen für einberufene Reservisten.

Zufolge Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landesdirection vom 17. Oct. 1878, Z. 34.706, ist bei künftigen Anträgen auf Herabsetzung, Abschreibung, Zufristung der Steuer, oder auf Sistirung der eingeleiteten Execution in jenen Fällen, wo es sich um einen zum Militärdienste eingerückten besteuerten Reservisten handelt, in dem bezüglichen Berichte der Umstand, daß der Betreffende zur Militärdienstleistung einberufen wurde, stets ausdrücklich anzuführen, damit den Steuer-Contribuenten dieser Kategorie die nach den concreten Verhältnissen gebotenen Steuererleichterungen zugewendet werden können.

Bei der Formulirung diesbezüglicher Anträge sind nach dem weiteren Inhalte des obigen Erlasses im Hinblick auf die Bestimmungen des Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes

vom 23. Juli 1813, Z. 825*), die Fälle, in denen die steuerpflichtige Unternehmung des einberufenen Reservisten fortbetrieben wird, von jenen auseinander zu halten, in welchen der Betrieb ganz eingestellt wurde.

Hievon werden die Herren Gewerbsreferenten zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mittelst Referatsabschrift mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, daß unter Einem von der ersterwähnten Anordnung die Herren Bezirksvorsteher, das Marktcommissariat und die Steuerexecutionsabtheilung behufs Beobachtung bei Erstattung der diesbezüglichen Aeußerungen und Relationen verständigt werden.

***) Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 29. Mai 1813,
betreffend die Erwerbsteuer der beurlaubten Soldaten und Reservemänner.**

Beurlaubte Soldaten und Reservemänner können, da sie eigentlich zu dem Militärkörper gehören, und nur zeitweise und zwar durch einen nicht von ihrer Willkür abhängenden Zeitraum einen Erwerb ausüben, nicht mit der Erwerbsteuer belegt werden. Es sind demnach dieselben von dieser Abgabe zu befreien.

**Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 23. Juli 1813, Z. 825,
betreffend die Erwerbsteuer der Landwehrmänner.**

So lange ein Landwehrmann nicht in den activen Kriegs- und Militärdienst übertritt, wird in seinen häuslichen Verhältnissen nichts geändert. Insofern ein Landwehrmann daher ein steuerbares Gewerbe ausübt oder eine solche Beschäftigung treibt, welche der Erwerbsteuer unterliegt, ist er nach der Vorschrift des Patentgesetzes zu behandeln. Wenn er aber für den activen Kriegs- und Militärdienst einrückt, so muß unterschieden werden, ob das Gewerbe des Landwehrmannes in seinem Namen, z. B. von seinem Weibe fortbetrieben wird oder nicht.

Im ersten Falle ist nun kein Grund vorhanden, die Nachsicht zu ertheilen; im zweiten Falle sind jedoch diejenigen halbjährigen Steuerraten abzuschreiben, welche in die Periode fallen, wo der Landwehrmann zum activen Militär- und Kriegsdienste nach dem X. Abschnitte der Landwehr-Instruction berufen wird.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1879.) Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Auszug aus dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878.

(Geschlossen zu Berlin am 16. December 1878, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Gödöllö am 29. December 1878 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Berlin ausgewechselt am 31. December 1878.)

(Reichsgesetzblatt vom 1. Jänner 1879, Nr. 11.)

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler-(Sensalen-)Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen,

in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des andern Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- oder Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des andern denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des andern Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des andern Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate in der Benützung der Marken geschützt sind.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag wird sich in Gemäßheit des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthum Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuer-einigungsvertrages auch auf das Letztere erstrecken.

Derselbe wird sich ferner auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derselbe soll bis zum 31. December 1879 in Wirksamkeit bleiben.

Auszug aus dem Schlußprotokolle.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theiles, die der im ersten Absätze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2. genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da im Gebiete des deutschen Reiches gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckeremplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C und D.

Formular C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, deutschen Reiche) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular D.

Gewerbelegitimationskarte.

Gültig für das Jahr



18

Nr.

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

3. nachstehender Handlungs-(Fabriks-)Häuser als:
im deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb ^{der} _{des} vorgeordneten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten für Rechnung Anderer als ^{des} _{der} genannten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Gesetz vom 31. December 1878,

womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) in Betreff des Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Jänner 1879, Nr. 3.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit des im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, mit 800.000 Mann festgesetzten Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine wird bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert.

Die auf die weitere Feststellung des Kriegesstandes abzielenden Vorlagen sind spätestens bei Beginn der nächsten Session behufs einer neuen Vereinbarung zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

§. 2.

Das nach §. 13 desselben Gesetzes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits anrepartirte Recrutencontingent behält unter Aufrechthaltung der daselbst ausgesprochenen sonstigen Beschränkung bis zum Schlusse des Jahres 1879 seine Giltigkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Göbölls, am 31. December 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Gesetz vom 31. December 1878,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1879 bewilliget wird.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Jänner 1879, Nr. 4.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1879 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 31. December 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Im III. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 8 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Anwendung der im Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarife vom 27. Juni 1878 vorgezeichneten Zollzuschläge auf die Einfuhr aus Frankreich in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, dann

unter Nr. 9 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 10. Jänner 1879, betreffend die Festsetzung des im Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Zolltarif vom 28. Juni 1878 vorgesehene specifischen Zolles von 5% des Handelswerthes auf zollfreie Waaren bei der Einfuhr aus Frankreich, enthalten.

**Auszug aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-
Ungarn und Italien vom 27. December 1878.**

(Geschlossen zu Wien am 27. December 1878. Von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 28. Jänner 1879 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Rom ausgewechselt am 30. Jänner 1879.)

(Reichsgesetzblatt vom 31. Jänner 1879, Nr. 11.)

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel II.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß

für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Mustern zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel III.

Die Unterthanen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunctio, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel XVI.

Die Unterthanen des einen der beiden vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Allem, was das Eigenthumsrecht an Fabriks- oder Handelsmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie das Eigenthumsrecht an Mustern und Modellen betrifft, den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Doch sollen die österreichischen und ungarischen Unterthanen in Italien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder einer anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie ein oder mehrere Exemplare davon beim competenten Amte niedergelegt haben.

Ebenso sollen umgekehrt italienische Unterthanen in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke oder anderen Waarenbezeichnung, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare davon sowohl bei der Handelskammer in Wien als bei jener in Budapest niedergelegt haben.

Die Nachahmung einer Marke oder einer Etiquette, eines Musters oder Modelles, und deren durch den Nachahmer noch vor der Hinterlegung seitens des wahren Eigenthümers bewirkte Deponirung, präjudiciren in Nichts den Rechten des letzteren gegenüber dem Nachahmer.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an, bis zum 31. December 1887 in Kraft bleiben.

Auszug aus dem Schlußprotokolle zu dem zwischen Oesterreich = Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. December 1878.

I. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Ad Artikel I.

§. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Artikel II.

§. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen Gewerbebeschein. Die Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabefrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Im V. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 12 das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 27. December 1878 enthalten.

**Verordnung des Justizministeriums vom 11. Jänner 1879,
betreffend die Zuweisung der Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze
und Jabrnie zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1879, Nr. 13).

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Administrativ-Gemeinde Grebow mit den Attinentien Wydrze und Jabrnie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozwadów ausgeschieden, und jenem des Bezirksgerichtes Tarnobrzeg zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. März 1879.

Glaser m. p.

**Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels
vom 1. Februar 1879,
betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr mehrerer Waarengattungen aus Rußland,
anlässlich der im Gouvernement Astrachan herrschenden Epidemie.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Februar 1879, Nr. 15.)

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus Rußland wird im Vernehmen mit der königl. ungarischen Regierung verordnet:

1. Die Ein- und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rußland über die Grenzen der österr.-ungarischen Monarchie ist verboten:

Gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hader und Lumpen aller Art, Papierabfälle, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, Felle, Häute, halbgares sowie sämisch zugerichtetes Ziegen- und Schafleder, Blasen, Därme in frischem und getrocknetem Zustande, gefalzene Därme (Saitlinge), Filz, Haare (einschließlich der sogenannten Zackelwolle), Borsten, Federn, Caviar, Fische und Sarcopa-Balsam.

2. Auf Wäsche, Kleidungsstücke und anderes Reisegeräth, welches Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, findet das im Punkte 1 enthaltene Verbot keine Anwendung.

In welchem Umfange und auf welche Weise solche Gegenstände einer Desinfection zu unterwerfen sind, bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

3. Die Ein- und Durchfuhr von Schafwolle aus Rußland ist nur nach vorgängiger Desinfection gestattet; bei einer der Fabrikwäsche unterzogenen Schafwolle genügt die Desinfection der Emballage.

Die Desinfection der der Fabrikwäsche nicht unterzogenen Schafwolle hat in geschlossenen Räumen mittelst schwefliger Säure zu geschehen.

4. Das mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 7. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 50) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Bettfedern wird dahin abgeändert, daß die Ein- und Durchfuhr von Bettfedern aus dem deutschen Reiche wieder gestattet ist.

5. Die Desinfectionskosten sind von den Parteien zu tragen.

Gegentwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auersperg m. p.

Chlumersky m. p.

Pretis m. p.

Im VI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 16 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1879) enthalten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879,
betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland und deren Effecten der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie gestattet wird.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1879, Nr. 18.)

Aus Rußland kommenden Reisenden ist der Uebertritt über die Grenzen der Monarchie nur dann zu gestatten, wenn auf ihren Pässen von Seite der kaiserl. russischen Behörden die Bestätigung enthalten ist, daß die betreffenden Personen innerhalb 20 Tagen vor dieser Bestätigung nicht im Gouvernement Astrachan oder in anderen russischen Gouvernements verweilt haben, in welchen die in mehreren Ortschaften des erstgenannten Gouvernements ausgebrochene Epidemie herrscht, und wenn rücksichtlich des seit der behördlichen Bestätigung verstrichenen Zeitraumes nicht das Bedenken obwaltet, daß der Reisende inzwischen sich doch in solchen Gouvernements aufgehalten haben könnte. Bei Reisenden, welche zu Schiff aus russischen Häfen eintreffen, ist der Aufenthalt auf der See dem Aufenthalte in einem unverdächtigen Gebiete gleich zu halten. Die Effecten der aus den verdächtigen Gouvernements kommenden Reisenden sind beim Eintritte in die Grenzen der Monarchie einer Desinfection zu unterziehen.

Diese Verordnung tritt acht Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879,
betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen.

(Reichsgesetzblatt vom 5. Februar 1879, Nr. 19.)

In Hinblick auf die Anordnungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, werden in Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 8), für Locomotiv-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Oeffentliche Bahnen.

A. Vorprojecte.

§. 1.

Die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für Eisenbahnen wird auf höchstens sechs Monate ertheilt und dieser Termin nur unter der Bedingung verlängert, daß noch vor Ablauf desselben folgende Behelfe dem Handelsministerium vorgelegt und von diesem als befriedigend erkannt wurden, nämlich:

1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Institutes im Maßstabe von 1 : 75.000, 1 : 144.000 oder 1 : 288.000 (stets je nach den Ländern die neueste Auflage) mit Angabe der ungefähren Richtung der angestrebten neuen Bahn und der genauen Richtung der dieselbe umschließenden, im Betriebe oder im Baue befindlichen Linien.

2. Eine Skizze des Längenprofils, in demselben Längenmaßstabe wie die Karte und dem 50fachen Höhenmaßstabe mit Angabe der Meereshöhe der überschrittenen Wasserscheiden und der dazwischenliegenden Thalgründe, sowie der beabsichtigten Steigungen und Gefälle.

3. Eine Schätzung der muthmaßlichen Baukosten, Roh- und Rein-Einnahmen und der darnach zu erwartenden Verzinsung des Anlagecapitals.

4. Ein Erläuterungsbericht über die von der projectirten Bahn erhofften volkwirthschaftlichen oder sonst im öffentlichen Interesse erwarteten Vortheile, dann über die bereits gewonnenen und die noch zu hoffenden bautechnischen Resultate, die möglichen Varianten, die beabsichtigte Einrichtung des Betriebes, Benützung von Anschlußbahnhöfen u. s. w.

§. 2.

Die behufs Erwirkung der Concession auf Grund des §. 5 des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes (Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238) von den Wittwerbern vorzulegenden Projectstücke, falls letztere nicht von Staatswegen verfaßt wurden, sind:

1. Eine Generalkarte wie im §. 1, aber mit genauer Angabe der beabsichtigten Linie;

2. Eine topographische Detailkarte (neueste Auflage) im Maßstabe von 1 : 25.000 oder 1 : 28.800, mit Angabe jener Strecken, welche über verliehene Grubenmaße oder im Abbau begriffene Bergwerke führen;

3. Ein General-Längenprofil im Maßstabe von 1 : 100.000 für die Längen und 1 : 2000 für die Höhen;

4. Ein Special-Längenprofil im Maßstabe von 1 : 10.000 für die Längen und 1 : 1000 für die Höhen;

5. Eine Sammlung von Querprofilen (etwa 1 oder 2 auf das Kilometer) im Maßstabe von 1 : 200 auf diejenigen Punkte der Bahn bezüglich, wo die Berglehnen sehr abschüssig sind, wo Fluß- oder Straßenverlegungen vorkommen, oder wo überhaupt die Führung der Bahn auf besondere Schwierigkeiten stößt;

6. Ein summarischer, möglichst auf Erfahrungsergebnisse gestützter und sowohl für die ganze Bahn, als auf das Durchschnittskilometer berechneter Kostenvoranschlag mit folgenden Rubriken:

- a) Vorarbeiten und Bauaufsicht;
- b) Grundeinlösung und sonstige Grundentschädigungen sammt feuersicheren Herstellungen;
- c) Erdarbeiten (aller Art);
- d) Nebenarbeiten (Sicherung der Böschungen durch Bepflanzung, Drainirung, Pflasterung, Steinwürfe, Stütz- oder Wandmauern, Beschotterung der Wege u. s. w.);
- e) kleine Kunstbauten unter 20 Meter lichter Oeffnung;
- f) große Kunstbauten, Viaducte und Tunnel (meist auf die Currentlängeneinheit zu veranschlagen);
- g) Beschotterung der Geleise (incl. Oberbaulegen);
- h) Oberbau (incl. Drehscheiben, Brückenwagen, Ladefrähne, Signale);
- i) Hochbau (incl. der mechanischen Einrichtung der Wasserstationen und Werkstätten);
- k) Verschiedenes (Einfriedung, Zeiger, Telegraph, Mobilien, Werkstättenausrüstung, Vorräthe, Betriebsvorauslagen u. s. w.);
- l) Fahrpark.

7. Ein technischer Bericht zur Begründung und Erläuterung der ganzen Vorlage, insbesondere der gewählten Uebergangspunkte über die Wasserscheiden der geologischen Bodenbeschaffenheit, der angenommenen Steigungen und Minimalcurven, der zu Grunde gelegten Normalien, der unvermeidlichen großen Kunstbauten, der Zahl und Lage der Bahnhöfe und Stationen u. s. w.

Die Entfernung der Stationen, die Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn, die Zahl und Dimensionen der Kunstbauten sind überdies in tabellarischen Beilagen zu beziffern.

Die Varianten, falls noch welche in Frage stehen, die nicht bei der ersten Vorlage (§. 1) erledigt wurden, sind in Parallele zu bringen und ihre betreffenden Vorzüge und Nachteile hervorzuheben.

Die Regierung behält sich vor, nöthigenfalls im kurzen Wege auch von dem Situationsplane Einsicht zu nehmen, aus dem das Special-Längenprofil Nr. 4 abgeleitet worden.

§. 3.

Findet das Handelsministerium das vorgelegte Project entsprechend, so wird dasselbe der Tracenrevision unterzogen.

Zu diesem Behufe hat der Concessionswerber den beteiligten politischen Landesbehörden Copien von den im §. 2 erwähnten Projectstücken 1, 3 und 7 in der von jeder Landesbehörde zu bezeichnenden Anzahl vorzulegen.

Diese Copien werden am Sitze der beteiligten politischen Behörden erster Instanz acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Gemeinden sind von dem Auslegen der Pläne angemessen zu verständigen, und die Vorstehungen derselben verpflichtet, die Verlautbarung hinsichtlich des Ortes und der Zeit für die Einsichtnahme zu veranlassen.

Allfällige Bemerkungen darüber werden in eigens dazu aufgelegten Vernehmungsbögen entgegen genommen, oder denselben beigelegt und nach Ablauf der Frist von der politischen Behörde erster Instanz mit ihrem Gutachten der Landesbehörde übersendet.

Hierauf tritt unter der Leitung der politischen Landesbehörde und — soferne nicht vom Handelsministerium eine andere Verfügung getroffen wird — an deren Sitz eine von Fall zu Fall von dem Handelsminister aus Vertretern der Landesbehörde, der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums, der Handelskammern, des Landesauschusses und nach Umständen der Bergbehörde und sonstiger Behörden und Körperschaften zu berufende Commission zusammen, welche die besondere Aufgabe hat, die auf die neue Bahn und die Lage der Stationen bezüglichen militärischen, administrativen, commerciellen und ökonomischen Rücksichten, wie auch die Interessen und etwaigen erworbenen Rechte bestehender Transport-Anstalten zu prüfen und zu erörtern, sich über die Zulässigkeit der projectirten Bahn überhaupt auszusprechen, die zwischen den vorliegenden Varianten zu treffende Wahl zu befürworten, oder anderweitige Abänderungen in der Bahnrichtung in Vorschlag zu bringen.

Dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums, sowie der politischen Landesbehörde und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen bleibt es anheimgestellt, vor Zusammentritt der Commission Vertreter zur Besichtigung der Trace an Ort und Stelle zu entsenden.

Als Material der Berathung dienen der Commission die eingelaufenen Vernehmungsbögen, die allfälligen Anträge ihrer Mitglieder, sowie die ihr überwiesenen oder direct bei ihr einlaufenden Petitionen.

Der Concessionswerber oder ein Vertreter desselben ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Die Commission hat das Recht, auch andere Personen zu vernehmen.

§. 4.

Auf Grund des dem Handelsministerium vorzulegenden Commissionsprotokolles und der sonstigen Ergebnisse der Tracenrevision entscheidet die Regierung über die Zulässigkeit und Bauwürdigkeit und die zu befolgende allgemeine Richtung der Bahn, sowie — vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Entscheidung nach Maßgabe des Eisenbahn-Concessionsgesetzes — über die Bedingungen, unter denen die Concession erworben werden kann.

§. 5.

Auf Staatskosten zu erbauende Bahnen unterliegen ebenfalls der in §. 3 bestimmten Tracenrevision.

B. Definitive Trace.

§. 6.

Nach erfolgter Concessions-Ertheilung, beziehungsweise nach erfolgtem Beschlusse, die Linie auf Staatskosten zu bauen, ist in erster Linie das Project der definitiven Trace beim Handelsministerium einzureichen.

Dieses auf Grund der nach §. 4 getroffenen ministeriellen Entscheidung zu verfassende Project hat zu bestehen:

1—7. Aus den im §. 2 erwähnten Stücken, ferner

8. Einem Situationsplane im Maßstabe von mindestens 1:2880 (kleiner Situationsplan) mit Schichtencurven oder wenigstens mit Höhenkoten rechts und links der Bahn. Wo letztere im Abtrag (Einschnitt) ist, wird die Bahnaxe gelb und, wo im Auftrag (Damm), roth angelegt. Auch sind die Tunnel, Viaducte, Brücken, Durchlässe, Wegeübergänge und Weg- und Flußverlegungen wenigstens annäherungsweise einzuzeichnen.

Wenn der vorgelegte Plan nicht eine Copie des Originalschichtenplanes ist, behält sich die Regierung vor, von letzterem im kurzen Wege Einsicht zu nehmen.

§. 7.

Falls das Project der definitiven Trace sich von dem genehmigten Vorprojecte (§. 4) wesentlich unterscheidet, oder neue Fragen von öffentlichem Interesse berührt, so kann das Handelsministerium vor dessen Genehmigung eine neue vollständige oder theilweise Tracenrevision anordnen.

Die Genehmigung der definitiven Trace erfolgt stets nur unter Vorbehalt der etwa bei der politischen Begehung sich noch ergebenden Abänderungen.

C. Anzahl und Lage der Stationen.

§. 8.

Nach Genehmigung der definitiven Trace sind dem Handelsministerium behufs Feststellung der Anzahl und der Lage der Bahnhöfe, Stationen und Haltstellen folgende Projectstücke vorzulegen:

1. Eine Generalkarte des militär-geographischen Instituts (§. 1, Nr. 1) mit roth eingetragener Linie und Angabe der vorgeschlagenen Stationsplätze, sowie der auf den im Betriebe stehenden Linien vorhandenen Stationen;

2. das richtig gestellte General-Längenprofil (§. 2, Nr. 3);

3. eine Sammlung der Situationspläne der beantragten Bahnhöfe, Stationen und

Haltestellen (Maßstab am besten 1:5000 und höchstens 1:2880) mit Angabe der Gebäude und Zufahrtsstraßen, womöglich in solcher Ausdehnung, daß die Ortschaft darauf sichtbar ist;

4. ein erläuternder Bericht, in welchem — soferne die Stationen oder Haltestellen nicht an bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen projectirt werden — über die Herstellung der Zufahrtsstraßen in technischer und finanzieller Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen sind.

§. 9.

Falls keine besonderen örtlichen Hindernisse obwalten, sind die Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen horizontal zu projectiren.

Bei der Abzweigung von, verschiedenen Verwaltungen angehörigen Bahnen ist das Augenmerk dahin zu richten, daß der Personendienst und womöglich auch der Güterdienst in denselben Räumen eines einzigen gemeinschaftlichen, unter eine einheitliche Leitung zu stellenden Zweigbahnhofes vereinigt wurde.

Um die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, hat sich die neue Unternehmung, falls es nicht schon vor der Concessions-Ertheilung geschehen, jedenfalls vor Einreichung ihrer Stationsvorlage mit den betreffenden älteren Bahnen in's Benehmen zu setzen.

Bei der Wahl der Benennung der neuen Stationen sind Doppelnamen nur dann vorzuschlagen, wenn sie zur Unterscheidung von bereits bestehenden Stationsnamen unvermeidlich sind.

§. 10.

Ueber die im §. 8 bezeichnete Vorlage erfolgt eine Amtshandlung in derselben Weise, wie bei der Tracenrevision (§. 3).

Die Stationscommission hat sich nicht nur über die Zahl und Lage der auszuführenden Stationen, sondern auch über deren Benennung, sowie über die Zufahrten und deren Richtung auszusprechen.

Rücksichtlich der Kostenbestreitung, des Vollendungstermines und der künftigen Erhaltung der Zufahrtsstraßen ist eine Vereinbarung anzustreben.

In Betreff der in Ländern, für welche Eisenbahnzufahrts-Straßengesetze bestehen, durch eine Concurrnz zu bewirkenden Zufahrtsstraßen ist in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Gesetze vorzugehen.

Die Regierung behält sich vor, die Anlage einer Station erst dann zu bewilligen, wenn die Frage der zugehörigen Zufahrtsstraße ausgetragen ist.

§. 11.

Falls sich bei der vom Handelsministerium über die Lage der Stationen zu treffenden Entscheidung die Nothwendigkeit ergibt, die genehmigte Trace zu modificiren, so wird je nach der Wichtigkeit der vorzunehmenden Aenderung gleichzeitig verfügt werden, ob dieselbe den Gegenstand einer weiteren besonderen Vorlage (nach §. 6) bilden, oder nur bei der Aufstellung des Detailprojectes (§. 13) durchgeführt werden solle.

§. 12.

Auch wenn es sich um die Errichtung oder Auflassung von Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen auf im Betrieb stehenden Bahnen handelt, wird die Entscheidung in der Regel nicht ohne Abhaltung der im §. 10 bestimmten Stationscommission getroffen werden. Letztere kann jedoch diesfalls an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen und nach Umständen auch mit der politischen Begehungscommission vereinigt werden.

Ausdrücklich ausgenommen sind nicht öffentliche Ladeplätze und jene Haltestellen, welche

versuchsweise eröffnet, auch ohne weiters seitens des Handelsministeriums wieder geschlossen werden können.

D. Politische Begehung.

§. 13.

Erst nach Feststellung der Stationen wird die Linie im Detail ausgesteckt und zur Ausarbeitung der Detailprojecte geschritten.

Sollten sich dabei, wie es in der Natur der Sache liegt, unwesentliche Abweichungen von der genehmigten Trace ergeben, so werden dieselben principiell nicht beanständet werden.

Zur Vermeidung allzuhäufiger Beanständungen bei der politischen Begehung empfehlen sich bei Aufstellung der Detailprojecte nachstehende Regeln:

Bei Durchfahrten (für Fahrwege) mit Eisen- oder Holzträgern soll die lichte Höhe nicht unter 3.20 Meter, aber soweit nur Verkehrszwecke in Frage kommen, auch nie mit mehr als 4.50 Meter projectirt werden.

Bei gewölbten Durchfahrten ist die lichte Höhe am Scheitel um $\frac{1}{3}$ der Pfeilhöhe des Gewölbes größer zu bemessen als bei Balkenbrücken.¹

Die lichte Weite der Durch- und Oberfahrten ist nach den localen Bedürfnissen zu bestimmen.

Auf Colonnenwegen und überhaupt bei militärisch wichtigen Durchfahrten darf die lichte Höhe nicht unter 4 Meter (bei Balkenconstruction) und die lichte Weite nicht unter 5 Meter betragen.

Bei schiefen Niveauübergängen soll womöglich der spitze Winkel nicht unter 45° betragen.

Bei allen befahrenen Niveauübergängen ist auf beiden Seiten der Bahn die Straße oder der Weg außerhalb der geschlossenen Schranken zum Nutzen der Zugthiere womöglich auf eine Länge von mindestens 10 Meter horizontal oder schwach geneigt anzulegen.

Bei Straßen- und Wegumlegungen sind womöglich nachstehende Maximalneigungen einzuhalten, nämlich:

- für Arterialstraßen 3 Procent,
- „ Land- und Bezirksstraßen 4 Procent,
- „ sonstige Wege 6 Procent.

Falls jedoch die umzulegenden Straßen und Wege zwischen den nächstliegenden maßgebenden Knotenpunkten bereits stärkere Gefälle aufweisen, können nach Umständen auch letztere als Richtschnur dienen.

Materialgruben müssen so projectirt werden, daß für ihre gründliche Entwässerung nach Möglichkeit vorgesorgt ist.

Wo ohne weitere Erläuterung von lichten Weiten und Höhen die Rede ist, (insbesonders §. 14, Nr. 2 und 7) sind dieselben stets auf die Straßensohle und Straßenmitte, beziehungsweise auf das Nullwasser zu beziehen und senkrecht auf die Widerlager zu verstehen.

§. 14.

Behufs Anordnung der politischen Begehung sind dem Handelsministerium folgende Behelfe vorzulegen:

1. Die richtig gestellte topographische Detailkarte (§. 2, Nr. 2).
2. Ein Situations-, beziehungsweise Grundeinlösungsplan im Maßstab von 1 : 1000 (großer Situationsplan) mit den Stationen und Wächterhäusern, den Böschungen, den Weg- und Flußverlegungen, den Unter- und Oberfahrten, sowie den Niveau-Übergängen und den Kunstbauten im Allgemeinen, mit Angabe deren lichten Oeffnungen und Höhen, endlich mit

Angabe der beabsichtigten Einlösungsgrenzen und der Katastralnummern der von der Bahn berührten und der benachbarten Grundparcellen.

Die Trennung des Grundeinlösungsplanes vom eigentlichen Situationsplane, das heißt, die Vorlage zweier Pläne statt des hier angenommenen einzigen, bleibt der Bauunternehmung anheimgestellt.

3. Ein Detail-Längenprofil im Maßstab von 1 : 2000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhen.

4. Eine Sammlung maßgebender Quersprofile, eventuell mit Angabe der Sondirungsergebnisse.

5. Die Längen- und Normalquersprofile aller wesentlich verlegten Wege und Wasserläufe.

6. Eine Tabelle der Richtungs- und Steigungsverhältnisse der Bahn.

7. Eine Tabelle der Wege und Wasserläufe sammt Hauptdimensionen der betreffenden Kunstbauten und Niveauübergänge mit Angabe der Körperschaften oder Parteien, von denen jeder umzulegende oder neuherzustellende Weg oder Wasserlauf zur Erhaltung übernommen werden soll.

8. Ein Verzeichniß der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte. In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben (§. 12 des Enteignungsgesetzes).

9. Ein nach §. 14 des Enteignungsgesetzes verfaßtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten.

Letzteres Stück kann jedoch und zwar in einfacher Ausfertigung auch direct der politischen Landesbehörde übersandt werden.

Gleich den oben mit den Nummern 2 (Grund-Einlösungsplan) 8 und 9 bezeichneten Stücken ist auch die mit 7 bezeichnete Tabelle, unter Einhaltung der durch §. 14 des Enteignungsgesetzes normirten Bestimmungen in den Ortsgemeinden aufzulegen. Dasselbe gilt in Galizien und der Bukowina für die Gutsgebiete.

Zu diesem Behufe sind die Stücke 2, 7, 8 und 9 nach Katastralgemeinden getrennt aufzustellen.

Das Handelsministerium unterzieht das eingereichte Detailproject einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung an (§. 12 des Enteignungsgesetzes). Es kann letztere aber auch bedingungsweise anordnen, indem es zu einzelnen Theilen des Projectes Vorbehalte stellt.

§. 15.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht:

- a) auf Grund des §. 13 des Enteignungsgesetzes aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, und jeweilig dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Gegenstand der Amtshandlung gelegen ist;
- b) ferner aus einem Vertreter des Reichs-Kriegsministeriums, eventuell auch der Bergbehörde und sonstigen vom Handelsministerium von Fall zu Fall zu bezeichnenden Mitgliedern.

Dem Landeschef bleibt es vorbehalten, je einen mit den Localverhältnissen vertrauten technischen Beamten der politischen Landes- und Bezirksbehörde von Fall zu Fall als Beirath den obbezeichneten Vertretern dieser Behörden beizugeben.

§. 16.

Die Aufgabe der Begehungscommission ist eine zweifache, nämlich:

einstheils die Erhebungen, betreffend die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der durch den Bahnbau veranlaßten Enteignung, beziehungsweise die Begutachtung der dagegen erhobenen Einwendungen,

andertheils die Begutachtung des Bauplanes vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, beziehungsweise der gegen denselben erhobenen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die berührten Straßen, Wege und Wasserläufe, die Lage und die Dimensionen der Kunstbauten, Wegschränken u. s. w.

In beiden Richtungen kann die Commission nöthigenfalls Aenderungen in den Richtungs- und Steigungsverhältnissen der Bahn beantragen, falls solche Aenderungen trotz der vorausgegangenen sorgfältigen Ermittlung der Trace noch gerechtfertigt erscheinen sollten.

Sie kann auch die Anlage der Bahnhöfe und Stationen behandeln, ohne jedoch die bereits entschiedene Lage derselben wieder in Frage zu stellen.

Den Betheiligten steht es frei, nicht nur gegen die begehrte Enteignung (§. 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1878), sondern auch gegen den Bauplan als solchen, Einwendungen vor der Commission vorzubringen.

Die von den Enteigneten erhobenen privatrechtlichen Ansprüche, welche kein öffentliches Interesse berühren und durch die ihnen zu gewährende Entschädigung ausgetragen werden können, sind von der Verhandlung der Begehungscommission auszuschließen und der gerichtlichen Feststellung dieser Entschädigung vorzubehalten (§§. 24 und 27 des Enteignungsgesetzes).

§. 17.

Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Begehungs-Protokoll aufzunehmen. In demselben sind immer nur die von den Interessenten begehrten Abänderungen der Projectsvorlagen zu erwähnen, da es selbstverständlich ist, daß überall, wo seitens der Commission keine Aenderung beantragt oder seitens der Betheiligten eine solche nicht einmal verlangt wird, die Bestimmungen der Projectstücke 2, 7 und 8 (§. 14), welche von der Begehung an integrierende Bestandtheile des Begehungsprotokolles bilden, als angenommen und sohin als maßgebend und für alle Theile bindend zu gelten haben.

Beantragt die Commission unter ausdrücklicher Zustimmung der Vertreter der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, des Reichs-Kriegsministeriums und eventuell auch der Bergbehörde, sowie des Vertreters der Bahnunternehmung eine Aenderung des Bauprojectes, beziehungsweise der Einlösungsgrenzen, so sind vor Schluß des Protokolles womöglich die neuen Grenzen in den Situationsplan (§. 14, Nr. 2) einzutragen und auch die Tabellen Nr. 7, 8 und 9 richtig zu stellen, auf daß im Falle der Zustimmung der Enteigneten das Enteignungserkenntniß sofort gefällt werden kann (§. 17 des Enteignungsgesetzes).

Ist dies nicht möglich, so muß das Enteignungserkenntniß für die in Frage stehende Strecke oder die in Frage stehenden Parcellen bis nach Aufstellung der neuen Gränzen und Flächen durch die Bauleitung und bis nach deren Widmung durch die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, eventuell bis nach erfolgter Entscheidung des Handelsministeriums und je nach Umständen, Abhaltung einer nachträglichen Verhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) verschoben werden.

Die Originalprotokolle der Begehungscommission werden sammt den Akten durch die politische Landesbehörde mit ihrem Gutachten dem Handelsministerium zur Kenntnißnahme, beziehungsweise endgiltigen Entscheidung übermittelt, jedoch schließlich sammt den mehrfach erwähnten Beilagen Nr. 2, 7 und 8 in dem Archive der politischen Landesbehörde sorgfältig aufbewahrt.

Copien der Begehungsprotokolle (nebst Beilagen sind dem Handelsministerium und der Bahnunternehmung; ferner, jedoch lediglich mit der Beilage 7, dem Reichs-Kriegsministerium und der General-Inspection auszufolgen.

§. 18.

Wenn auf einer im Bau oder im Betrieb stehenden Bahn Um- oder Zubauten ausgeführt werden sollen, welche die Landverkehrsverhältnisse oder die Wasserläufe oder Bergwerke beeinflussen, so ist unter allen Umständen eine politische Begehung abzuhalten. Ist damit eine Enteignung verbunden, so ist genau nach den vorstehenden §§. 12—17 vorzugehen. Handelt es sich dagegen um eine derartige Bauherstellung ohne Enteignung, so wird das Project, beziehungsweise der Vorschlag nicht in den Ortsgemeinden, sondern wie im §. 3 nur 8 Tage lang in den Bezirkshauptmannschaften aufgelegt, die Verhandlung aber von der Commission (§. 15) nicht am Sitze der Landesbehörde, sondern an Ort und Stelle durchgeführt.

Kommen keine Wege und Wasserläufe oder Bergwerke ins Spiel, so erfüllt die politische Begehungscommission und es ist in Betreff der Grundeinlösung nach §. 21 des Enteignungsgesetzes vorzugehen.

Sind endlich weder Wege, Wasserläufe und Bergwerke berührt, noch Enteignungen nothwendig, so kann die Genehmigung des Handelsministeriums auch ohne Localcommission erfolgen.

E. Bauconsens.

§. 19.

Kein Bau darf ohne vorausgehende Genehmigung des Handelsministeriums zur Ausführung kommen.

Der Bauconsens kann sachgemäß kein allgemeiner sein, sondern ergibt sich — die Besitzergreifung des erforderlichen Baugrundes vorausgesetzt — für die verschiedenen Arbeiten aus der Genehmigung der betreffenden Projecte, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen.

§. 20.

Die Genehmigung der Normalien für Bahnprofile vorausgesetzt, ergibt sich der Bauconsens für die Erd- und Nebenarbeiten aus der vorläufigen handelsministeriellen Genehmigung des Detailprojectes (§. 14 letzter Absatz) in Verbindung mit dem anstandslosen Ergebnisse der politischen Begehung, eventuell mit der Entscheidung des Handelsministeriums über dieselbe.

§. 21.

Der Bauconsens für die Kunstbauten ergibt sich aus der politischen Begehung wie bei den Erdarbeiten (§. 20) und aus der handelsministeriellen Genehmigung der betreffenden Normalien, beziehungsweise der abweichend davon für bestimmte Vertlichkeiten entworfenen Kunstbauten.

Die im Wege der politischen Begehung bestimmten leichten Oeffnungen (Breiten und Höhen) sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist, als Minima zu betrachten, welche ohne weitere commissionelle Verhandlung vermehrt, aber nicht vermindert werden können.

Für eiserne Bahnbrücken ist die Verordnung vom 30. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 114) maßgebend. Auf Secundärbahnen können jedoch Erleichterungen zugestanden werden.

Bei eisernen oder hölzernen Straßen- und Wegbrücken (insbesondere Oberfahrten) ist

der Berechnung eine Probelastung von 400 Kilogramm per Quadratmeter Brückenfläche zu Grunde zu legen, falls nicht besondere Localverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 22.

Die Hochbauprojecte werden in der Regel im Maßstab von 1 : 100 für die Aufrisse, 1 : 100 oder 200 für die Grundrisse bei dem Handelsministerium eingereicht, vorerst von der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom fachlichen, dann von der politischen Landesbehörde vom Standpunkte der Landesbauordnung und der Localinteressen begutachtet und schließlich vom Handelsministerium genehmigt.

§. 23.

Die Geleisepläne (speciellen Situationspläne) der Stationen (im Maßstabe von 1 : 1000) werden vom Handelsministerium genehmigt.

Die Normalien für Oberbau, Signale, mechanische Einrichtungen, Einfriedungen, Wegschranken u. s. w. unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Handelsministeriums.

§. 24.

Die Genehmigung der Entwürfe für Locomotiven und Wagen erfolgt nur im Falle einer finanziellen Betheiligung des Staates, nach Maßgabe der betreffenden Abmachungen oder im Falle der beabsichtigten Einführung neuer oder ungewöhnlicher, die Sicherheit berührender Erfindungen und Einrichtungen.

F. Feuersichere Herstellungen.

§. 25.

Bei Aufstellung der Detailprojecte sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Als Feuerrayon gilt der Raum, der von einem in einem Verhältnisse von 1 : 3 geneigten fictiven Dache überdeckt würde, dessen First 10 Meter über Schienenoberkante in der Geleisemitte hinlief und dessen Breite auf jeder der beiden Bahnseiten 30 Meter, von der Geleisemitte an, betrüge.

Innerhalb des Feuerrayons sind an Gebäuden Holz- und Strohdächer ausgeschlossen, ebenso Bretter- und Blockwände, falls dieselben nicht mit einem Mörtelanwurfe versehen sind.

Als feuer sicheres Eindeckungsmaterial gilt auch die Dachpappe. Deren Anwendung auf Wohn- und solche Gebäude, welche zur Unterbringung von Lebensmitteln und Futtermitteln dienen, soll jedoch nur mit Zustimmung des Besitzers stattfinden.

Kiegelwandbauten mit ausgemauerten Feldern sind als feuer sicher anzusehen.

Falls die herrschende Windrichtung und die sonstigen localen Verhältnisse es zulässig machen, können Erleichterungen (insbesondere Schindeldächer) innerhalb des oben definirten Feuerrayons gewährt werden.

Fällt bei kleinen Gebäuden nur ein Theil der Dach- oder Wandflächen in den Feuerrayon, so ist je nach dem Flächenverhältnisse und den localen Umständen die ganze Dach- oder Wandfläche feuer sicher herzustellen oder unverändert zu belassen.

Handelt es sich um größere Dachflächen, so sind die Grenzlinien der neuen Eindeckung entweder mit dem First oder mit dem Giebel parallel zu ziehen.

§. 26.

Die feuer sichereren Herstellungen sind Gegenstand einer besonderen, nach der politischen Begehung durchzuführenden commissionellen Verhandlung, wosfern sie nicht in Folge ihrer

Geringfügigkeit der politischen Begehung oder einer nachträglichen Grundeinlösungsverhandlung (§. 21 des Enteignungsgesetzes) überlassen werden können.

Die seitens der Bahnunternehmung zu machende und im Falle einer abgesonderten Behandlung bei der General-Inspection einzureichende Vorlage umfaßt:

1. ein Verzeichniß der im Feuerrayon gelegenen Gebäude mit Angabe des gegenwärtigen Bauzustandes und der vorgeschlagenen Herstellungen;
2. eine Copie oder Auszüge aus dem großen Situationsplane (§. 14, Nr. 2);
3. die nöthigen Quersprofile mit Angabe der in Frage stehenden Gebäude.

Die Commission wird von der politischen Landesbehörde angeordnet und besteht aus einem Vertreter derselben als Leiter, einem Vertreter der General-Inspection, einem technischen Vertreter der politischen Landesbehörde.

Im Falle eines Anstandes entscheidet das Handelsministerium.

§. 27.

Die Collaudirung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen erfolgt womöglich durch einen Vertreter der politischen Bezirksbehörde, und falls sich ein Anstand ergibt, durch einen Vertreter der General-Inspection und einen technischen Vertreter der politischen Landesbehörde.

Der Collaudirungsbefund wird der Bahnunternehmung im ersteren Falle unmittelbar, im letzteren Falle eventuell nach eingeholter Entscheidung des Handelsministeriums von der politischen Landesbehörde ausgefolgt.

Die Collaudirung der feuersicheren Herstellungen muß vor der Einleitung von Materialzügen (§. 28) beendet sein und deshalb die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten und Amtshandlungen entsprechend beschleunigt werden.

G. Benützungscensens.

§. 28.

Der provisorische Locomotivbetrieb auf im Bau begriffenen Bahnen zum Zwecke von Material- und Arbeiter-Transporten darf nur mit Genehmigung der General-Inspection eingeleitet werden.

Zu diesem Behufe hat die Bahnunternehmung unter Angabe der zu befahrenden Strecke sich an die erwähnte Behörde zu wenden und hiebei

- a) das für die Durchführung dieses Betriebes bestellte, verantwortliche Organ namhaft zu machen;
- b) den Nachweis der Collaudirung der feuersicheren Herstellungen in der fraglichen Strecke beizubringen (§. 27);
- c) falls die Brückenproben (§. 29) noch nicht vorgenommen sind, das Gewicht der provisorisch zu verwendenden Locomotiven bekannt zu geben.

Genehmigt die General-Inspection den provisorischen Locomotivbetrieb, so hat sie gleichzeitig die politische Landesbehörde von den vorgeschriebenen Bedingungen in Kenntniß zu setzen.

Vor Einleitung der, der Bahneröffnung stets vorangehenden Dienstzüge ist unter allen Umständen der provisorische Locomotivbetrieb für die ganze zu eröffnende Linie zu erwirken.

§. 29.

Die Erprobung der eisernen und hölzernen Bahnbrücken erfolgt auf Grund der Verordnung vom 30. August 1870, falls nicht die besonderen Genehmigungsbedingungen (§. 21) insbesondere auf Secundärbahnen ein theilweises Abgehen davon bedingen.

Die Bornahme der Brückenproben erfolgt durch die General-Inspection über Einschreiten der Bahnunternehmung.

Ueber das Resultat der Erprobungen wird ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufgenommen, deren eine durch die Bahnunternehmung der technisch-polizeilichen Prüfungs-Commission vorzuweisen ist (§. 31).

Inwieferne die erbauten Weg- und Straßenbrücken (Oberfahrten) zu erproben sind, wird nach Maßgabe der Genehmigungserlässe von der General-Inspection entschieden.

§. 30.

Bei Vollendung einer neuen Bahnstrecke hat die Bahnunternehmung dem Handelsministerium in doppelter Ausfertigung

1. das General-Längenprofil (§. 2, Nr. 3),
2. das Special-Längenprofil (§. 2, Nr. 4),
3. die Detailkarte (§. 2, Nr. 2),
4. die Geleisepläne (§. 23),

in vollkommener Uebereinstimmung mit der Ausführung zu liefern.

Das eine Exemplar dieser Behelfe, auf Leinwand aufgezo-gen, ist dem Gesuche um Eröffnung beizuschließen.

Das zweite, für das Reichs-Kriegsministerium bestimmte Exemplar ist binnen Monatsfrist sammt nachstehenden weiteren Behelfen einzureichen, nämlich

5. generellen Darstellungen der Brücken von 50 Meter oder noch größerer Spannweite im Maßstab von mindestens 1:200.

§. 31.

Die Prüfungscommission hat sich auf Grund des §. 2 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) zu überzeugen, ob auf der zu eröffnenden Bahn ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kann (Vergl. §. 34).

Die Commission hat sich insbesondere durch Acteneinsicht zu überzeugen, daß die feuer-sicheren Herstellungen, sowie etwaige Sicherungsbauten in Bergwerken vollendet sind (§. 27) und daß die vorschriftsmäßigen Brückenproben ein befriedigendes Resultat geliefert haben (§. 29). Der Bauzustand der einzelnen für die Militärverwaltung zu leistenden Herstellungen ist in dem Commissionsprotokolle ausdrücklich zu erwähnen.

Die technisch-polizeiliche Prüfung muß mindestens fünf Tage vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes vorgenommen werden.

Die Commission besteht aus:

- zwei Vertretern der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, deren Rang-ältestem die Leitung der Commission zusteht,
- einem Vertreter der politischen Landesbehörde.

Den Eröffnungsconsens ertheilt über Antrag der Commission das Handelsministerium.

Falls zur Zeit der Bahneröffnung eine bedungene Stationszufahrtsstraße nicht im fahr-baren Zustande hergestellt ist, kann die betreffende Station bis auf Weiteres von der Eröffnung ausgeschlossen werden.

§. 32.

Die Ertheilung des Benützungscensens von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten auf im Betrieb stehenden Bahnen ist Sache der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen. Diese Behörde hat von Fall zu Fall zu entscheiden, ob sie einen vorherigen Local-Augenschein für nothwendig hält, wosern der Genehmigungserlaß des in Frage stehenden Bauprojectes nicht schon eine auf den Benützungscensens bezügliche Bestimmung enthält.

§. 33.

Für eine jede Locomotive erfolgt der Benützungscensens auf Grund einer speciellen Prüfung in Ausführung des §. 21 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, durch die dort bezeichnete Commission.

Dieser Prüfung hat die Kesselprobe auf Grund der Verordnungen vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) und vom 20. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 78) voraus zu gehen.

Für die Personen- und Lastwägen wird ein besonderer Benützungscensens nur ertheilt, falls ein solcher bei der Genehmigung (§. 24) vorbehalten wurde.

§. 34.

Abgesehen von den feuersicheren Herstellungen (§. 27) erfolgt der Benützungscensens stets nur unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Collaudirung, sei es, daß diese bereits theilweise oder ganz durchgeführt, oder noch ausständig sei.

Nur bei Eröffnung garantirter Linien treten Collaudirungsfragen in zweifacher Richtung auch an die technisch-polizeiliche Prüfungscommission heran. Letztere hat nämlich, momöglich im Einvernehmen mit dem gesellschaftlichen Vertreter:

1. einen besonderen Antrag zu stellen über den Betrag, welcher nach Maßgabe der rückständigen Leistungen von der mit dem Eröffnungstage ins Leben tretenden Reinertragsgarantie bis zum Zeitpunkte der concessionsmäßigen Vollendung des Baues und der Betriebsausrüstung in Abzug zu bringen wäre;

2. diejenigen Strecken oder Bauwerke zu bezeichnen, deren Erhaltungskosten vorläufig und bis zu ihrer Vollendung, beziehungsweise Collaudirung aus dem Baufonde zu bestreiten sind und die Betriebsrechnung nicht belasten dürfen. Letztere Ausschließung wird insbesondere für nicht gehörig beschottete Geleisestrecken, für unvollendete Böschungen, Gräben und Einschnitte einzutreten haben.

II. Schlepfbahnen.

§. 35.

Schlepfbahnen, das heißt, in öffentliche Bahnen einmündende Bergwerks- oder Industrie-Bahnen ohne Personentransport (mit oder ohne Locomotivbetrieb) sollen womöglich in Stationsgeleise und nicht in die freie Hauptbahn einmünden.

Abweichungen von dieser Regel sind in dem Baugesuche ausdrücklich durch die localen Hindernisse zu begründen und zwar unter Vorlage des Längenprofils (§. 2, Nr. 4) jener Strecke der Hauptbahn, welche die zwei Stationen enthält, zwischen denen die Schlepfbahn einmünden soll.

Dabei ist in umfassendster Weise Sorge zu tragen, daß die mit den Weichen in freier Bahn verbundene Gefahr möglichst beseitigt und daß das Anhalten der Züge der Hauptbahn, wo selbes beabsichtigt wird, wie auch das Aufstellen der Wägen auf der anstoßenden Schlepfbahn, wenn es erforderlich ist, entweder durch die Anordnung der Nebengeleise oder durch die Gefällsverhältnisse gehörig erleichtert und gesichert werde.

§. 36.

Für Schlepfbahnen, auf welche das Enteignungsgesetz vom 18. Februar 1878 Anwendung finden soll, wird in der Regel sofort die politische Begehung nach den §§. 14—17 eingeleitet.

Ist keine Enteignung nach dem eben erwähnten Gesetze nothwendig, so kann das für Erweiterungsbauten vorgesehene vereinfachte Verfahren (§. 18) Platz greifen.

Falls jedoch die Länge der projectirten Schlepfbahn Ein Kilometer erreicht und überhaupt, falls administrative, privatrechtliche oder betriebstechnische Schwierigkeiten vorauszu-
sehen sind, hat in der Regel der politischen Begehung die Genehmigung der Tracé nach den
§§. 6 und 7 voranzugehen.

In diesem Falle kann der Kostenvoranschlag (§. 2, Punkt 6) entfallen und die Tracé-
revisionscommission an einen anderen Ort als den Sitz der Landesbehörde einberufen werden.

§. 37.

Der Bauconsens wird für Schlepfbahnen ganz in derselben Weise erteilt, wie für
öffentliche Bahnen (§§. 19—24), und zwar bei Bergwerksschlepfbahnen im Einvernehmen
mit dem Ackerbauministerium.

Der Consens zur Eröffnung einer Schlepfbahn oder zur Benützung einzelner Theile
derselben erfolgt wie für Erweiterungsbauten auf im Betriebe stehenden Bahnen (§. 32).

§. 38.

Falls auf einer in keine öffentliche Locomotiveisenbahn einmündenden oberirdischen Berg-
oder Industriebahn der Locomotivbetrieb eingeführt werden will, so hat die General-Inspec-
tion wie bei Eröffnung einer Schlepfbahn vorzugehen (§. 37).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Pläne jeder zu gleichzeitiger Eröffnung bestimmten Bahnstrecke sind nicht stückweise,
sondern für die ganze Ausdehnung dieser Bahnstrecke zugleich einzureichen, es wäre denn, daß
besondere Ausnahmsgründe geltend zu machen wären.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Kunst- und Hochbauten, Geleisepläne u. s. w.

§. 40.

Außer den Monatsberichten über die Bauhätigkeit ist alle drei Monate der General-
Inspection ein Speciallängenprofil (§. 2, Nr. 4) vorzulegen, auf welchem der Fortschritt der
Erdarbeiten, Kunst- und Hochbauten und Geleise durch Farben dargestellt ist.

§. 41.

Alle eingereichten Projecte sollen von einem technischen Berichte begleitet sein, der die
vorgeschlagenen Anordnungen erläutert und begründet.

Dieser Bericht, wie überhaupt alle Projectstücke sollen datirt und unterfertigt sein.

Der in Anwendung gebrachte Verjüngungsmaßstab muß auf jeder Zeichnung einge-
schrieben sein.

Die vorzulegenden Zeichnungen und Schriftstücke sind im Formate von 21 auf 34 Cen-
timeter zusammengefaltet, und jedes Stück mit einer äußeren Ueberschrift versehen einzureichen.

Muster der verschiedenen Pläne können bei der General-Inspection eingesehen und be-
zogen werden.

Alle Stücke einer Vorlage sind fortlaufend zu numeriren und jeder aus mehr als drei
Stücken bestehenden Vorlage ist ein Stückverzeichnis (Consignation) beizugeben.

§. 42.

Falls in Zeichnungen und Schriftstücken die Benennungen der gesetzlichen Maße und
Gewichte abgekürzt werden wollen, sind nachstehende Bezeichnungen anzuwenden:

Längenmaße:		Körpermaße:	
für Meter	m	für Liter	l
„ Centimeter	cm	„ Hektoliter	hl
„ Millimeter	mm	„ Kubikmeter	cbm
„ Kilometer	km	„ Kubikcentimeter	ccm
		„ Kubikmillimeter	cmm
Flächenmaße:		Gewichte:	
für Ar	a	für Gramm	g
„ Hektar	ha	„ Milligramm	mg
„ Quadratmeter	qm	„ Kilogramm	kg
„ Quadratcentimeter	qcm	„ Tonne	t
„ Quadratmillimeter	qmm		
„ Quadratkilometer	qkm		

§. 43.

Diejenigen Vorlagen, welche die Einreicher mit der Genehmigung der Regierung versehen zurückzubekommen wünschen, müssen in doppelter Ausfertigung gemacht werden.

Die im §. 14 erwähnten Stücke Nr. 2 und 7 müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht und von der Begehungscommission vidirt werden.

Die Duplicate sind in abgesonderten Bündeln vorzulegen.

§. 44.

Auf den Längenprofilen sollen die sogenannten Stationsnummern ausfallen und durch die Distanzen vom Anfangspunkte der Linie ersetzt werden.

Diese Längeneintheilung muß auf den Karten und Plänen derart wiederholt sein, daß die Identität der Punkte des Planes und des Profiles nicht zweifelhaft sein kann.

Auf den Profilen sind auch die Entfernungen der Stationen (von der Mitte der Aufnahmsgebäude gemessen) und die Höhe der Vergleichungsebene über dem Meere bei jedem Absatz einzuschreiben.

Auf den Detaillängenprofilen sind alle Niveau-Uebersfahrten, Kunstbauten, Stützmauern u. s. w.; auf den Generallängenprofilen wenigstens die Hauptbauwerke (Tunnel, Viaducte, Brücken) einzuzichnen.

§. 45.

Die Nieder- und Hochwässer sind sowohl auf den Längenprofilen, als auf den Detailprojecten der Brücken und Durchlässe anzugeben. Bei größeren Flüssen sind nach Umständen auch die Grenzen des Ueberschwemmungsgebietes auf den Karten und Situationsplänen zu bezeichnen.

Bei Gebirgsbahnen, die sich an Lehnen erheben, ist es wünschenswerth, die Thalsohle wenigstens annähernd auf den Uebersichtsprofilen (§. 1 Nr. 2, und §. 2, Nr. 3) einzuzichnen.

§. 46.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, jederzeit, sobald die getroffenen Einrichtungen sich nach seinem Ermessen als unzulänglich erweisen, zur Wahrung der Sicherheit und der öffentlichen Interessen die nöthigen Ergänzungen und Abänderungen der genehmigten Projecte nach Einvernehmung der betreffenden Bahngesellschaften anzuordnen.

Abweichungen von den genehmigten Entwürfen, sie wären denn ganz unwesentlich, dürften von den Bahngesellschaften, auch wenn sie mit den zunächst Betheiligten einig sind, nur nach eingeholter Zustimmung des Handelsministeriums ausgeführt werden.

§. 47.

Anstatt die Einwendungen und Begehren der Betheiligten einfach zu Protokoll zu nehmen, hat jede Commission (§§. 3, 10, 15 und 31), sofern es sich um eine zu treffende Entscheidung des Handelsministeriums handelt, darüber einen bestimmten Antrag zu stellen.

Zur Beschlußfähigkeit einer Commission ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ist der Commissionsbeschluß nur mit Stimmenmehrheit gefaßt, so ist die Vertheilung der Stimmen im Protokolle anzuführen.

Ueber Vorschläge, welche die Abänderung der vorgelegten Projecte bezwecken, soll ohne vorherige Anhörung des Vertreters der Bahnunternehmung nicht beschloffen werden.

§. 48.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen und Erlässe außer Wirksamkeit gesetzt.

Gänzlich aufgehoben werden insbesondere:

die Verordnung vom 4. Februar 1871 (R. G. Bl. Nr. 8);

die Verordnung vom 30. August 1877 (R. G. Bl. Nr. 84);

endlich die in einem besonderen Erlasse näher zu bezeichnenden Erlässe des Handelsministeriums und der General-Inspection.

Chlumecny m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 4. Februar 1879,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.
(Reichsgesetzblatt vom 11. Februar 1879, Nr. 20.)**

Das zufolge der Ministerial-Verordnung vom 15. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 95) errichtete Bezirksgericht Stecken hat mit 1. Mai 1879 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glaser m. p.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1879,
mit welcher weitere Anordnungen in Betreff der Gestattung des Uebertrittes über die
Staatsgrenze durch Reisende aus Rußland erlassen werden.
(Reichsgesetzblatt vom 4. Februar 1879, Nr. 21.)**

Im Nachhange zu der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1879 (R. G. Bl. Nr. 18), betreffend die Bedingungen, unter welchen Reisenden aus Rußland der Uebertritt über die Grenze der Monarchie gestattet wird, werden nach mit dem k. und k. Ministerium des Außern und der königl. ungarischen Regierung gepflogenen Einvernehmen folgende weitere Anordnungen erlassen:

Die in der obbezogenen Verordnung geforderte Bestätigung über den unbedenklichen Aufenthalt des Paß-Inhabers in den letzten 20 Tagen muß mit der Widmung der k. und k. Botschaft in Petersburg oder einer k. und k. Consular-Behörde in Rußland versehen sein.

Die k. und k. Vertretungen in Rußland sind gleichfalls ermächtigt, diese Bestätigung auf dem Paße beizusetzen.

Zur Erlangung der Bestätigung oder der Widrigung derselben von Seite der gedachten Vertretung ist der Nachweis über den geforderten unbedenklichen Aufenthalt in glaubwürdiger Weise darzuthun.

Diese Verordnung tritt rücksichtlich der den k. und k. Vertretungen erteilten Ermächtigung zur Beisehung der Bestätigung sogleich, im Uebrigen aber 8 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. December 1878, Z. 37.891.

(Landesgesetzblatt vom 11. Jänner 1879, Nr. 1.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1879 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für: Niederösterreich mit fünf und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer ($25\frac{5}{10}$) kr. österr. Währ. für die Portion festgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1878, Z. 16.102—3441/II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection vom 30. December 1878,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1879.

(Landesgesetzblatt vom 15. Jänner 1879, Nr. 4.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1879 in Niederösterreich in nachstehenden Fälligkeitsterminen einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe

eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzutreiben.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1879 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1879 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1878 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldschreibungen vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 15. Jänner 1879, Z. 204 Pr.,
betreffend die Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Orts-
gemeinde Muthmannsdorf.**

(Landesgesetzblatt vom 24. Jänner 1879, Nr. 5.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1879 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. October 1878, womit die Trennung der Katastralgemeinden Stollhof und Gaaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf und Constituirung der beiden erstgenannten Gemeinden als eine selbstständige Ortsgemeinde bewilligt worden ist, allergnädigst zu genehmigen geruht.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 23. Jänner 1879, Z. 228 Pr.,
betreffend die der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ertheilte
Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigenden Zuschlages
bei mehreren Verbrauchsgegenständen in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1879
bis inclusive 1882.**

(Landesgesetzblatt vom 1. Februar 1879, Nr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. December 1878 den Beschluß des niederösterreich. Landtages vom 17. October 1878, durch welchen der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt die Bewilligung zur Einhebung des 25 Percent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer von den im Verzehrungssteuertarife Nr. 7, 18, 20, 27, 34, 35 a), 35 b), 40, 45, 48, 49 und 50 angeführten Verbrauchsgegenständen für die nächsten vier Jahre, das ist vom Jahre 1879 bis inclusive 1882, in dem bisherigen Ausmaße ertheilt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1879, Z. 37, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. November 1878,
Z. 32,459, M. Z. 289.380.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. October l. J., Z. 10.381, im Nachhange zu der unterm 25. März 1874, N.-G.-Bl. Nr. 32 kundgemachten Instruction für Hebammen das Nachfolgende zu bestimmen gefunden:

Jede Hebamme hat nebst den im §. 3 dieser Instruction verzeichneten Instrumenten und Geräthen jederzeit auch eine Lösung von Carbonsäure, bestehend aus 10 Grammen krystallisirter Carbonsäure in 500 Grammen Wasser vorrätzig zu halten. Mit dieser Lösung hat sich jede Hebamme nach sorgfältiger gewöhnlicher Reinigung die Hände zu waschen, bevor sie an den Geschlechtstheilen der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen Untersuchungen vornimmt oder denselben ärztliche Hilfe leistet; ebenso hat sie ihre Instrumente, Geräthe und insbesondere die Badeschwämme nach jedesmaligem Gebrauche sofort einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und hierauf mit der Carbonsäure-Lösung abzuspielen.

Den k. k. Bezirksärzten obliegt es, die Apparate der Hebammen gelegentlichen Revisionen zu unterziehen, sich von der guten Instandhaltung und der sorgfältigen Reinhaltung derselben zu überzeugen und die Hebammen anzuweisen, wie sie die angeordnete Desinfection in zweckentsprechender Weise vorzunehmen haben.

Desgleichen sind die praktischen Aerzte von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen, damit auch ihrerseits die Hebammen entsprechend unterwiesen und zur Beobachtung dieser Schutzmaßregel angehalten werden.

Jeder Hebamme ist ein Exemplar dieser Nachtrags-Berordnung in der üblichen Landessprache gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 17. April 1874, Z. 9850, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dieser Nachtrags-Berordnung die zur Ausübung der Praxis in Wien berechtigten Hebammen entsprechend zu verständigen.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 4. Jänner 1879, Z. 130,
M. Z. 8972,

die Benützung der Dachbodenwohnungen betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 28. December 1878, Z. 6169, über den Recurs des Franz K., Eigenthümer des Hauses Nr. 20 Seilerstätte in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 30. October 1877, Z. 12, mit welcher in Bestätigung der Verfügungen des Wiener Magistrates vom 20. Sept. 1876, Z. 129.828, und 11. December 1877, Z. 213.712, die Delogirung der Bewohner der 6 Dachboden-Abcaktionen des gedachten Hauses aufgetragen und die fernere Benützung obiger Räume zu Wohnzwecken untersagt wurde, die in Beschwerde gezogenen Verfügungen beider Instanzen zu beheben und dem Franz K. die Weiterbenützung der fraglichen Dachbodenzimmer mit Ausnahme jener, welche aufzulassen er sich im Recurse schon selbst bereit erklärt hat, unter der Bedingung zu gestatten befunden, daß er einen möglichst feuer sichern Abschluß dieser Dachwohnungen gegen den übrigen Dachbodenraum herstellt.

Da nämlich der §. 85 der Wiener Bauordnung, auf welchen sich die angefochtenen Verfügungen stützen, eine Räumung nur bei den den Einsturz drohenden Gebäuden anordnet, diese Gefahr aber bei dem in Rede stehenden Hause nicht zu besorgen ist, kann hier nach den weiteren Bestimmungen des bezogenen Paragraphen nur auf die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der wahrgenommenen Baugebrechen gedrungen werden.

In letzterer Beziehung handelt es sich jedoch — nachdem die Bestimmungen der §§. 44 und 53 der Wiener Bauordnung ex 1868 über die Höhe der Wohnräume und Unzulässigkeit von Dachwohnungen auf das gedachte, einer älteren Bauperiode angehörige Haus nicht rückwirken, und die fraglichen Dachbodenzimmer durch eine steinerne Treppe zu erreichen sind — nur um die Herstellung eines feuer sichereren Abschlusses dieser Wohnräume, um den feuerpolizeilichen Anordnungen Rechnung zu tragen.

Daß aber die Herstellung eines solchen Abschlusses möglich sei, ist sowohl aus der Aeußerung des Stadtbauamtes vom 24. November 1876, wie aus den, ebenfalls auf Localaugenscheinen beruhenden Gutachten der Techniker der Baudeputation vom 13. Juni und 20. August 1877 ersichtlich.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1879, Z. 645,
M. Z. 14.971,
betreffend den Anhang zur Pharmakopöe und die revidirte Arzneitaxe.

Unter Hinweis auf die im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1878, Nr. 139 und 140 erschienenen Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend den Anhang zur Pharmakopöe vom Jahre 1869 und die Ausgabe einer revidirten Arzneitaxe zur 6. Auflage der österr. Pharmakopöe wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß vom 1. Jänner 1879 an sich die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker nach dem unter dem Titel „Additamenta ad Pharmacopoeae austriacae Editionem sextam“ erschienenen Anhang zu dieser Pharmakopöe zu benehmen haben und daß diese revidirte Arzneitaxe mit eben diesem Tage in Kraft tritt.

Für die entsprechende Verlautbarung wird schleunigst Sorge zu tragen sein.

Rundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 23. Jänner 1879,
Z. 1846, M. Z. 21.682,
betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das
Jahr 1879.

In Gemäßheit des vom niederösterr. Landtage in seiner Sitzung vom 19. Oct. 1878 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1879 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1879 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zweiundzwanzig Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von drei
zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Zuschrift der k. k. Polizeidirection in Wien vom 29. Jänner 1879,
Z. 3212, M. Z. 29.452.

Die bisherige Bezeichnung: „k. k. Polizei-Revierinspectorat Penzing“ und „k. k. Polizei-Revier Brigittenau“ wird in die Benennung: „k. k. Polizei-Expositur Penzing“ und „k. k. Polizei-Expositur Brigittenau“ unter der bisherigen Unterordnung dieser Aemter unter das k. k. Polizeibezirks-Commissariat Sechshaus, resp. Leopoldstadt, abgeändert.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1879, Z. 3397,
M. Z. 28.070.

Zum h. o. Amtsgebrauche werden allwöchentlich benöthigt nebst den Ausweisen über die Zahl der Erkrankungen an Diphtheritis in der Form, wie sie bisher vom Stadtphysicate anher vorgelegt wurden,

1. die Wohnungsanzeigen über diese Erkrankungen,
2. die Todesfälle an Diphtheritis mit Angabe der Wohnung der Verstorbenen,
3. die Erkrankungs- und Todesfälle an Scharlach nebst Angabe der Wohnung der Verstorbenen.

Der Wiener Magistrat wolle demnach das Geeignete veranlassen, daß die betreffenden Ausweise jeden Donnerstag an das h. o. Sanitäts-Departement vorgelegt werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 5507.

Ueber das Gesuch der Imperial-Continental-Gas-Association um Publication der von den Communal-Organen vorgenommenen Gasproben wird nach dem Antrage der Gasvertrags-Ueberwachungs-Commission beschlossen, das Ergebniß jeder periodisch vorgenommenen Erprobung des Leuchtgases durch Insertion in der Wiener Zeitung auf Kosten der Gasgesellschaft zu veröffentlichen und hat die Durchführung der Inserirung von amtswegen gegen Abzug der Kosten von der vierteljährigen Gasrechnung zu erfolgen.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 4488 und 5331.

Der Gemeinderath beschließt, bei neuen Gasrohrlegungen alle jene Vorsichtsmaßregeln treffen zu lassen, welche Setzungen des Erdreiches verhindern.

Ferner soll dafür Sorge getragen werden, daß die Bestimmungen des „Regulativs“ strengstens eingehalten werden.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 1852.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, das mit der Wiener Tramway-Gesellschaft bezüglich der Schneefäuberung getroffene Uebereinkommen unverändert aufrecht zu erhalten.

Vom 7. Jänner 1879, Z. 6168.

Nach dem Magistratsantrage wird principiell die Verlegung des Pferdemarktes aus der Fasangasse auf den Centralmarkt auf der Siebenbrunnenwiese genehmigt, die Ausführung dieser Verlegung aber einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten.

Vom 10. Jänner 1879, Z. 1402.

Der Gemeinderath genehmigt die Vorschrift für die Armenpflege im Wiener Armenbezirke*).

Vom 17. Jänner 1879, Z. 6359.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Sanitäts-Section wird beschlossen, daß die Leichen der an Infectionskrankheiten verstorbenen Personen, welche in dem Sterbeorte nicht belassen werden können, bis zu ihrer Beerdigung in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind.

Vom 21. Jänner 1879, Z. 167.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird gegen den Antrag des Magistrates beschlossen, die von der israelitischen Cultusgemeinde in Wien angesuchte Begünstigung der Beilegung von Leichen in den Grüften des israelitischen Friedhofes in Währing nur bis zu dem 1. November l. J. zu bewilligen, da mit diesem Zeitpunkte auch die seinerzeit den Katholiken in dieser Hinsicht ertheilte Bewilligung zu Ende geht.

Vom 21. Jänner 1879, Z. 2855.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird beschlossen, daß die israelitische Cultusgemeinde an den currenten Erhaltungsauslagen des Centralfriedhofes von dem Tage an zu participiren hat, an welchem die wirkliche Benützung des israelitischen Friedhoftheiles durch Bestattung von Leichen beginnt.

Vom 24. Jänner 1879, Z. 6121.

1. In die städtischen Waisenhäuser sind in der Regel nur solche Kinder aufzunehmen, welche von beiden Seiten verwaist sind.

Nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen kann hievon abgegangen werden.

Findlinge, denen die Aufnahme bisher versagt war, sind wie andere Waisen zu behandeln.

*) Ist separat im Selbstverlage des Wiener Magistrates erschienen.

2. Die Aufnahme von Kindern in die städtischen Waisenhäuser, sowie die Entlassung von Kindern aus den städtischen Waisenhäusern vor der normalmäßigen Zeit erfolgt über Vorschlag des Magistrates durch die Waisen-Commission des Gemeinderathes.

3. Bei Entlassung der Waisen aus den städtischen Waisenhäusern ist über die beabsichtigte weitere Bestimmung des Kindes die Zustimmung der Waisen-Commission einzuholen und wird dieselbe ermächtigt, Kinder auch über die Normalzeit, jedoch nicht länger als ein Jahr über diese Zeit in der Anstalt zu belassen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 10. Jänner 1879, Z. 2944.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreich. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apost. Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamt-Erfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamt-Erforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1879 mit 112.260 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 2. Jänner 1879, Z. 4267, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahr 1879 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 30. April 1879.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stupnica zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 18. Februar 1879, Nr. 23.)

Die Gemeinde Stupnica, welche mit der durch die Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 15), dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor überwiesenen Gemeinde Kolowanie eine Katastralgemeinde bildet, wird im Nachhange obiger Verordnung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Auszug aus der Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen
Regierung vom 5. Jänner 1879,

betreffend die Verlängerung des Schifffahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und literarischen
Vertrages vom 11. December 1866.

(Reichsgesetzblatt vom 19. Februar 1879, Nr. 24.)

Der Schifffahrtsvertrag, die Consularconvention, die Convention über die Behandlung der in einem der beiden Staaten hinterbliebenen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen Staates, die Convention zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst,

welche am 11. December 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden sind, verbleiben in Kraft bis zum Abschlusse einer neuen Handelsvereinbarung oder bis zum Ablaufe des auf die Kündigung des erwähnten Vertrages oder der erwähnten Conventionen seitens einer der beiden Regierungen folgenden Jahres.

Auszug aus der provisorischen Handels-Convention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

(Abgeschlossen zu Wien am 20. Jänner 1879, ratificirt zu Wien am 31. Jänner 1879, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 18. Februar 1879.)

(Reichsgesetzblatt vom 19. Februar 1879, Nr. 25.)

Artikel I.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr betrifft, die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu.

Erklärung.

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention hat der unterfertigte französische Botschafter über Auftrag seiner Regierung erklärt, daß bezüglich der nach Frankreich eingeführten Weine die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation diejenige ist, welche Spanien und Italien zugestanden ist und wonach die fremden Weine bei ihrer Einfuhr nach Frankreich dem Zollsätze von drei Francs fünfzig Centimes per Hektoliter unterliegen.

Der unterfertigte Minister des Aeußern Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat von dieser Erklärung Act genommen und seinerseits erklärt, daß in der Fassung des Artikels I der oberwähnten provisorischen Handelsconvention die Worte „Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr“ in ihrem weitesten Sinne zu nehmen sind, und daß die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation den Unterthanen und den Provenienzen der beiden Länder unter allen Umständen und in allen Beziehungen, welche Handelsgeschäfte betreffen, zugesichert ist, wobei übrigens wohlverstanden ist, daß der allgemeine Grundsatz, wonach von der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt sind oder künftig gewährt werden, ausgeschlossen sind, keinen Eintrag erleidet.

Urkund dessen haben die Unterfertigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 20. Jänner 1879.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) Vogüé m. p.

Im XI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 26 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1879, zur Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879, enthalten.

Im XIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 35 die provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen, und unter

Nr. 36 die provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und Kellerwirthschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen, enthalten.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1879,
betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre
auf Eisenbahnen,**

(Reichsgesetzblatt vom 16. März 1879, Nr. 38.)

In Durchführung des Artikels 15 des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) und auf Grund der §§. 4, 7, 66 und 77 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1879 an dürfen von den Verwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sind, weder im internen noch im internationalen Güterverkehr irgend welche Tarifiermächtigungen in der Form von Rückvergütungen (Rabatten, Refactien u. dgl.) ohne vorherige Veröffentlichung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Veröffentlichung hat durch Kundmachung in einem dazu vom Handelsministerium bezeichneten periodischen Blatte zu erfolgen.

Erst am dritten Tage nach dem Datum des Blattes, welches die betreffende Kundmachung bringt, dürfen die in derselben enthaltenen Begünstigungen in Anwendung kommen. Eine Anwendung dieser Begünstigungen auf Sendungen, welche vor Ablauf dieser Frist aufgegeben waren, ist untersagt.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Kundmachung muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Artikel, für welche die Begünstigung gewährt wird;
2. die Bezeichnung der beteiligten in- und ausländischen Auf- und Abgabestationen, je nach Umständen mit Angabe der Route;
3. die Bezeichnung der Tarife, welche hiedurch berührt werden;
4. die Natur der Begünstigung, und zwar sofern ein Preisnachlaß geboten wird, unter ziffermäßiger Angabe, sowohl des bestehenden Gesamtpreises, als des Nachlasses;
5. die Dauer der Begünstigung;
6. etwaige besondere Bedingungen;

7. die Firma der Bahnunternehmung, beziehungsweise aller beteiligten inländischen und gemeinsamen (d. h. österreichischen und ungarischen) Bahnunternehmungen, in deren Namen die Veröffentlichung geschieht.

§. 3.

Die vor dem 1. April 1879 gewährten und an diesem Tage noch in Wirksamkeit stehenden Begünstigungen aller Art, sowohl im internen als internationalen Güterverkehre sind von den Verwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder gelegen sind, sowohl für ihre eigenen als auch für die in ihrem Betriebe stehenden fremden Linien in einem oder mehreren Verzeichnissen mit den im §. 2 vorgezeichneten Angaben zusammenzufassen.

Die Verzeichnisse für den Verkehr mit dem Deutschen Reiche sind längstens bis 30. April 1879 an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen einzusenden und von derselben in dem im §. 1 erwähnten Blatte ehestens zu veröffentlichen.

Die übrigen Verzeichnisse sind längstens bis 15. Mai 1879 bei der genannten Behörde einzureichen und bei derselben zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

§. 4.

Die einem Versender unter gewissen Bedingungen eingeräumten Begünstigungen (§. 1) sind jedem Versender, welcher die gleichen Bedingungen eingeht, über Anmeldung zu gewähren.

Für einen solchen zweiten oder weiteren Versender wirkt die Begünstigung nicht nur vom Tage seiner Anmeldung an, sondern auch zurück auf alle von ihm in der dem ersten Begünstigten eingeräumten Periode etwa schon zur Aufgabe gebrachten derartigen Sendungen mit der alleinigen Beschränkung, daß sich diese Rückwirkung nur bis zum Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung erstrecken kann.

Beschwerden über die nicht entsprechende Handhabung dieser Vorschriften sind, insoferne sie sich auf Handlungen oder Unterlassungen der Centralverwaltungen der Bahnen beziehen, an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu richten.

Diese Behörde hat in erster Instanz zu entscheiden, ob eine etwa in Betreff eines aufzuliefernden Minimalquantums oder in anderer Richtung gestellte besondere Bedingung (§. 2, Punkt 6) nicht als eine persönliche, der Rechtswirksamkeit entbehrende Begünstigung aufzufassen sei.

§. 5.

Auf die zu öffentlichen und zu Wohlthätigkeitszwecken gewährten Begünstigungen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Der königl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Chlumecny m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 17. März 1879,
betreffend die Zollbehandlung von Mustern französischer Handelsreisender, dann den Muster-
und Markenschutz, sowie den Gewerbebetrieb französischer Staatsangehöriger in Oesterreich-
Ungarn.

(Reichsgesetzblatt vom 19. März 1879, Nr. 39.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 18. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich v. 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 26), wird im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels verordnet, wie folgt:

1. Muster, welche von Handelsreisenden französischer Häuser nach Oesterreich-Ungarn eingebracht werden, sind nach dem Grundsätze der Meistbegünstigung zollfrei unter den bestehenden Bedingungen zuzulassen.

2. Die auf die Angehörigen fremder meistbegünstigter Staaten anwendbaren Bestimmungen über den Antritt und Betrieb von Gewerben, dann über Marken- und Musterschutz haben auch gegenüber französischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

Der von französischen Staatsangehörigen bereits früher in Oesterreich-Ungarn erworbene Marken- und Musterschutz behält seine Wirksamkeit während der Dauer der Convention vom 20. Jänner 1879, ohne daß es neuerlicher Registrirungen der betreffenden Marken und Muster bedarf.

In Zukunft haben Registrirungen von Muster und Marken französischer Staatsangehöriger ebenso wie jene anderer meistbegünstigter Nationalen, sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Prellis m. p.

Chlumeccky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1879,
betreffend die Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegraphenverkehr der
österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Reichsgesetzblatt vom 19. März 1879, Nr. 40.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1879 und in Folge Einvernehmens zwischen dem k. k. und dem königl. ungarischen Handelsministerium hat für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 1. April 1879 an, folgender Gebührentarif in Wirksamkeit zu treten:

1. Für gewöhnliche Telegramme wird ohne Rücksicht auf die Entfernung an Beförderungsgebühren erhoben:

- a) eine Grundlage von 24 kr. ö. W.,
- b) eine Worttaxe von 2 kr. ö. W. für jedes Wort.

Diese Gebühren werden für Local-, d. i. solche Telegramme, welche zwischen Telegraphenstationen desselben Ortes gewechselt werden, auf die Hälfte ermäßigt und wird demnach für derlei Telegramme erhoben:

- a) eine Grundtaxe von 12 kr. ö. W.,
- b) eine Worttaxe von 1 kr. ö. W.

2. Für Telegramme, welche bei solchen Eisenbahn-Telegraphenstationen zur Aufgabe gebracht werden, in deren Standorte sich auch ein Staats-Telegraphenamte befindet, ist vom Aufgeber ein Gebührensuschlag von 1 kr. ö. W. für jedes Tarwort zu entrichten. Dieser Zuschlag kommt jedoch bei Localtelegrammen nicht zur Erhebung.

3. Für vorauszubehaltende Antworttelegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten erhoben.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist dieselbe im Eingange des Ursprungstelegrammes anzugeben und die dieser Wortzahl entsprechende Gebühr zu bezahlen.

Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

4. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

5. Für jede Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, werden bei Telegrammen bis zu 100 Worten oder einen Theil derselben 24 kr. ö. W. berechnet und der Beförderungsgebühr hinzugeschlagen.

Der Berechnung dieses Zuschlages wird die gesammte Tarwortzahl des Telegrammes, sämtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

6. Für die Auswechslung eines Telegrammes mit einem in See befindlichen Schiffe durch Vermittlung eines Seetelegraphenamtes (Semaforenstation) wird eine Zuschlagsgebühr von 6 kr. ö. W. für jedes Tarwort erhoben.

7. Für die Rückmeldung der Unbestellbarkeit eines Telegrammes, welche dem Aufgeber in jedem Falle unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zugestellt werden wird, hat derselbe eine fixe Gebühr von 24 kr. ö. W. zu entrichten.

8. Wenn sich bei Berechnung der Gesamtgebühren eines Telegrammes Kreuzerbruchtheile ergeben, so wird bei der Aufgabe anstatt des Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer erhoben werden.

Gleichzeitig mit der Einführung des Telegraphen-Worttarifes werden in den bisherigen Bestimmungen für den telegraphischen Verkehr nachstehende Abänderungen stattfinden:

1. Die Telegraphengebühren, welche gegenwärtig auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli 1873 mittelst Staats-Telegraphenmarken zu frankiren sind (R. G. Bl. Nr. 127, Stück XLV, v. J. 1873), werden vom 1. April 1879 angefangen, wieder bei der Aufgabe der Telegramme bar eingehoben werden.

2. Von demselben Tage an ist die Frankirung der Telegraphengebühren mittelst Staats-Telegraphenmarken nicht mehr gestattet; diese letzteren können bis 30. April d. J. bei den Telegraphenstationen gegen Bargeld umgewechselt werden.

Von diesem Zeitpunkte an und bis zum letzten Juni 1879 kann die Umwechslung der Telegraphenmarken bei den k. k. Telegraphen-Bezirkscaffen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz, Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Zara, vom 1. Juli bis 30. September 1879 an hingegen nur mehr bei der k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien unentgeltlich gegen den entfallenden Werthbetrag erfolgen.

Nach dem 30. September 1879 findet weder eine Einlösung noch eine Vergütung bezüglich der außer Gebrauch gesetzten Telegraphen-Markenwerthe statt.

3. Die Annahme und Beförderung zehnwortiger Telegraphen-Notizi mit ermäßigter Tare wird mit Ende März 1879 eingestellt.

4. Ueber die vom 1. April 1879 an zur Aufgabe gelangenden Telegramme und die dafür erhobenen Gebühren wird dem Aufgeber nur über sein ausdrückliches Verlangen und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 kr. ö. W. ein Aufgabeschein ausgestellt werden.

5. Um die Absendung von Telegrammen auch den Bewohnern jener Ortschaften zu erleichtern, woselbst keine Telegraphenstation besteht, wird gestattet, daß die Telegraphengebühren

für solche Telegramme, welche mittelst der Post an die nächste Telegraphenstation zum Zwecke der telegraphischen Beförderung eingeschickt werden sollen, durch Aufkleben von Briefmarken im tarifmäßigen Betrage auf der Originalniederschrift des Telegrammes entrichtet werden dürfen. Derartige Telegramme sind bei dem Aufgabepostamte als frankirte Briefe zur Aufgabe zu bringen.

Die übrigen, derzeit geltenden Bestimmungen und beziehungsweise Tarife für den in- und ausländischen Telegraphenverkehr bleiben bis zur allfälligen Abänderung auch fernerhin in Kraft.

Chlumecky m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1879,
betreffend die Einführung des Worttarifes für den telegraphischen Verkehr zwischen
Österreich-Ungarn und Deutschland.**

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1879, Nr. 41.)

In Folge Vereinbarung eines neuen Telegraphen-Uebereinkommens zwischen den Telegraphenverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jener Deutschlands ddo. Wien den 2. Februar 1879, haben für den telegraphischen Verkehr zwischen den österreichisch-ungarischen Telegraphenstationen und den Telegraphenstationen des Deutschen Reiches vom 1. April 1879 an, folgende Bestimmungen und Tarife in Wirksamkeit zu treten:

1. Die Gebühren für die zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland andererseits gewechselten Telegramme werden einheitlich festgesetzt, wie folgt:

Es wird erhoben:

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen	
a) eine Grundtaxe	
in Oesterreich-Ungarn von	fl. 0·24
in Deutschland von	M. 0·40
b) eine Worttaxe	
in Oesterreich-Ungarn von	fl. 0·06
in Deutschland von	M. 0·10

2. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist die Wortzahl im Text des Ursprungstelegrammes anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Für jede Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 zu entrichten.

Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxewortzahl, sämtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

Für die Auswechslung eines Telegrammes mit Schiffen in See durch Vermittlung eines See-Telegraphenamtes wird eine Zuschlagsgebühr von fl. 0·06 beziehungsweise M. 0·10 für jedes Wort erhoben.

3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dies an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück. Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von fl. 0·24, beziehungsweise M. 0·40 zugestellt.

In allen anderen Beziehungen gelten für den Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages.

Chlumecky m. p.

Rundmachung des Gesamtministeriums vom 26. März 1879,
in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen gestattet wird.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 44.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878 (R. G. Bl. Nr. 117) getroffenen Verfügung, wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen die Gewährung der gebührenfreien Benützung der Postanstalt gestattet wird — die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Stremayr m. p.	Caaffe m. p.	Glafer m. p.	Chlumecky m. p.
Pretis m. p.	Horst m. p.	Biemiałkowski m. p.	Mannsfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Kloty-Potok in Ost-Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 45.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw für die Gemeinden:

- a) Hubin, Kościelniki, Kośmierzyn, Leszczańce, Pochowa, Kloty-Potok, Rusiłów, Scianka, Stomorochy, Snowidów, Sokółow, Sokulec, Wozitó, Zubrzec;
- b) Koropiec, Przewoziec, Nowosiółka Koropiecka, Ostra, Zalesie Koropieckie;
- c) Lufa, Monaster, Unisz, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Kloty-Potok errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter a) genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Buczaczy, die unter b) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Łumacz und die unter c) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Oubryn und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Kolomea aus.

Glafer m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Jasłowiec in Ost-Galizien.
(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 46.)**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das Bezirksgericht Jasłowiec aufgelassen und werden die dem Sprengel desselben zugehörigen Gemeinden den Sprengeln der nachbenannten Bezirksgerichte zugewiesen und zwar:

- a) jenem des Bezirksgerichtes Czortków:
die Gemeinden Polowce, Krzywokufa, Panszówka, Bazar, Dzuryn und Stobudka ad Dzuryn;
- b) jenem des Bezirksgerichtes Buczacz und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) dem Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw:
die Gemeinden Jasłowiec, Cwitowa, Nzeplńce, Pomorce, Zaleszczyki male, Przedmieście, Browary, Dłhowiec, Nowosiółka, Duliby, Znibrody, Trybuchowce, Pyszkowce;
- c) jenem des Bezirksgerichtes Łuste:
die Gemeinden: Beremiany mit Stara, Głęboka, Burałówka, Stobódka, Capowce, Popowce, Sadki, Łatacz mit Stary Bidhniec, Swierzkowce, Chmielowa, Drohiczówka und Koszylowce.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden.

Glaser m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Łuste,
dann die Zuweisung mehrerer Gemeinden zu dem Gerichtsbezirke von Zaleszczyki in
Ost-Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 47.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Łuste verlegt.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Łuste, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden aus dem Sprengel des dormaligen Bezirksgerichtes Uscieczko die Gemeinden Torstke mit Stare Czercze, Niepoczęcie und Drania, Uhrzynkowce, Błyszczanka, Myszków und Iwanie aus, und werden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zaleszczyki zugewiesen.

Glaser m. p.

Gesetz vom 30. März 1879,

durch welches das vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 48.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 1.

Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als acht Kilometer von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2.

Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landesschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. pr. acht Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Wien, am 30. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 18. Februar 1879, Z. 3955,**

betreffend die Auflösung der Verwaltungsgemeinde Hörnstein im politischen Bezirke Baden.

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1879, Nr. 20.)

Die laut Rundmachung vom 17. December 1875, Z. 6421-Pr., R. G. Bl. ex 1876, Nr. 1, auf Grund des §. 1 des Landesgesetzes vom 16. April 1874, Nr. 26, im Wege freiwilliger Vereinbarung constituirte Verwaltungsgemeinde Hörnstein, bestehend aus den Orts-

gemeinden Hörnstein, Grillenberg und Kleinfeld im politischen Bezirke Baden wurde über Einschreiten der beteiligten Gemeinden von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesauschusse aufgelöst, wornach die vorbenannten drei einzelnen Ortsgemeinden die Ausübung des selbstständigen sowie des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung und zwar vom 29. Jänner 1879 wieder zurück übernommen haben.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 26. Jänner 1879, Z. 1578,

über die Bedingungen der Aufnahme in die österreichische Landes-Gebäranstalt und in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt.

(Giltig vom 1. Jänner 1879 angefangen.)

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1879, Nr. 21.)

1. In der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegsgelühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 11 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§. 12 des Statutes), und zwar:
nach der 1. Classe mit täglichen 3 fl. 50 kr., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. — kr.
" " 3. " " " 1 " 50 " " " 4. " " " — " 95 "

4. Die nach den ersten drei Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegsgelühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes), und zwar bei der Aufnahme
in die 1. Classe 35 fl., in die 2. Classe 20 fl., in die 3. Classe 15 fl.

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten per 600 fl. österr. Währ., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§. 24, 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhause = Verpflegsgelühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten 10 Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird vorgenommen ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung eines Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 150 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 20 fl., zusammen pr. 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888) auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. Februar, vom 26. März 1878 und vom 8. Jänner 1879.

Die volle Aufnahmestaxe (§. 28 des Statutes vom Jahre 1869) kann über besondere Bewilligung des Landesauschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- und vierteljährigen Anticipativraten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes, bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlung genügende Sicherheit bestellt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung in die Findelanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst daselbst wirklich leistet.

Ein Loskauf vom Ammendienste darf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werden, jedoch kann sie sich auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Verpflichtung gegen Erlag des Pauschalbetrages von zweihundert Gulden befreien.

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärdtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landesauschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

9. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gesuche an den niederösterreichischen Landesauschuß zu Wien (Stadt, Herrngasse 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag sie zu erlegen im Stande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

- a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes;
- b) ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand dieses Kindes oder über die Verhinderung der Ueberbringung desselben in die Wiener Findelanstalt;
- c) Heimatschein oder ein anderes die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;

- d) Armuthszeugniß der Mutter und eventuell deren Eltern;
- e) Sitten- und Wohlstandszeugniß der gewählten Pflegepartei und
- f) die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes oder der Ursachen der Verhinderung der Kindesmutter, die Hilfe der Wiener Landes-Gebäranstalt nicht aufgesucht zu haben.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 13. Februar 1879, Z. 5023,

betreffend das Vorgehen und die Vorrichtungen bei außerämtlichen Leicheneröffnungen und bei
gewissen Operationen an Leichen.

(Landesgesetzblatt vom 29. März 1879, Nr. 25.)

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Vornahme von außerämtlichen Leicheneröffnungen (sogenannten Privat-Sectionen) die für dieselben in der Circular-Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1804 vorgezeichneten Bestimmungen nicht genau eingehalten werden, wird zur genauen Darnachachtung angeordnet, wie folgt:

1. Die außerämtliche Eröffnung einer Leiche darf nur mit Zustimmung des zuständigen, behördlich bestellten und beeidigten Todtenbeschauers und zwar nach dem durch denselben constatirten Eintritte des Todes stattfinden. Sie soll daher niemals früher als 24, aber auch nicht später als 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Local-Todtenbeschauers zur Vornahme solcher Obduktionen entfällt in geschlossenen Heilanstalten, bei welchen eigene Prosectoren bestehen, oder da, wo in anderer Weise die Behandlung der Leichen behördlich geregelt ist.

Falls der Todtenbeschauer seine Zustimmung zur Vornahme verweigert, kann an die vorgesetzte politische Behörde die Berufung eingelegt werden, welche nach Einvernehmung des Todtenbeschauers und über Antrag des Bezirksarztes (Stadtphysikers) endgiltig entscheidet.

2. Das Verlangen des behandelnden Arztes oder der Angehörigen des Verstorbenen nach der Vornahme einer solchen Leicheneröffnung ist bei dem zuständigen Todtenbeschauer anzumelden, welcher im Falle seiner Zustimmung die Zeit und den Ort der Vornahme festsetzt und dies auf dem Beschauscheine und in dem Beschau-Protokolle anmerkt.

Wenn das Verlangen von dem behandelnden Arzte ausgeht, ist dasselbe als Anmerkung auf dem Behandlungsscheine (Todtenzettel) ersichtlich zu machen.

3. Die außerämtliche Eröffnung von Leichen darf niemals gegen den Willen der Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden. Eine Ausnahme hievon machen die Leichen der in einem Krankenhause oder auch außerhalb eines solchen auf öffentliche Kosten behandelten Individuen.

4. In kleinen oder dichtbevölkerten, wie in niedrig gelegenen, feuchten Wohnungen, und überhaupt in ungünstig situirten Wohnräumen dürfen keine Leicheneröffnungen vorgenommen werden, und sind in solchen Fällen die Leichen zum Behufe der Obductions-Vornahme in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Ein Gleiches hat auch bei Personen zu geschehen, welche an einer ansteckenden, oder als solche geltenden, Krankheit gestorben sind.

5. Bei der Leicheneröffnung selbst soll der letzt behandelnde Arzt des betreffenden Verstorbenen und der beeidete Todtenbeschauer oder in des letzteren Verhinderung ein von demselben bestimmter zweiter Arzt anwesend sein.

In Orten, wo ein in der Hilfeleistung bei Obduktionen geübtes Organ (Leichen-Sections-Diener) zur Verfügung steht oder leicht zu beschaffen ist, soll dasselbe zur Hilfeleistung beigezogen werden.

Außer den Sachverständigen und dem eben bezeichneten Hilfsorgane darf Niemand bei der Obduktion gegenwärtig sein.

Der Todtenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß bei den Obduktionen ein Zusammenlauf von Menschen wie überhaupt jedes Aufsehen vermieden werde. Insbesondere hat derselbe zu veranlassen, daß Kinder, junge Leute, Frauen und die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden.

6. Ueber die vorgenommene Obduktion ist ein von den bei derselben intervenirenden Aerzten zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen und mit einem Gutachten über die an der Leiche vorgefundene Todesursache zu versehen. Das Originale oder eine wortgetreue, von den Betheiligten gefertigte Abschrift dieses Protokolles ist dem Todtenbeschauer zu behändigen und von demselben behördlich zu hinterlegen.

7. Ergeben sich bei der Vornahme einer solchen Obduktion Umstände, welche dem Todtenbeschauer die Anzeige für eine sanitätspolizeiliche oder eine gerichtliche Beschau vorhanden erscheinen lassen, so hat derselbe die weitere Fortsetzung der Obduktion unverzüglich zu sistiren und über den Vorfall sofort an die competente politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde, wenn möglich im telegraphischen Wege, die Meldung zu erstatten.

8. Der Todtenbeschauer hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen nach vollendeter Beschau ordentlich gereinigt, zugenäht, und daß überhaupt alles hygienisch Nothwendige, sonach auch erforderlichen Falles die allsogleiche Schließung des Sarges vollzogen werde. Er hat ferner darauf zu achten, daß das Zimmer, in welchem die Obduktion stattfand, sogleich wieder sehr genau gereinigt, desinficirt und ausgiebig gelüftet werde.

9. Operative Eingriffe, welche über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder über Wunsch der nächsten Anverwandten zur Beseitigung befürchteter Gefahr des Lebendig-Begrabenwerdens geschehen sollen, sind nur gegen genaue Einhaltung der im Obigen für die Vornahme von Obduktionen festgestellten Bedingungen gestattet und ist über die Vornahme solcher operativen Eingriffe ein Protokoll aufzunehmen, von den Anwesenden zu unterfertigen, und von dem Todtenbeschauer bei der Behörde zu hinterlegen.

10. Die Todtenbeschauer, welche für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen unter ihrer persönlichen Verantwortung zu sorgen und vorkommende Außerachtlassungen der vorgesetzten politischen Behörde sogleich anzuzeigen haben, sind überdies verpflichtet, die Vornahme von außeramtlichen Obduktionen wie von operativen Eingriffen an Leichen im Beschauprotokolle anzumerken und über diese sowie über alle aus solchen Anlässen vorgekommenen Amtshandlungen unter Anschluß der bezüglichen Protokolle bei Gelegenheit der Vorlage des Monatsrapportes an den Bezirksarzt (Stadtphysiker) zu berichten.

11. Sämmtliche Aerzte sind verpflichtet, die hier gegebene Vorschrift genau zu beobachten, die politischen Behörden I. Instanz aber deren Befolgung sorgsam zu überwachen.

Gesetz vom 3. März 1879,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 26.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich über die Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten, wird in seiner sinngemäßen Anwendung auch für den bezeichneten Lehrstand an den öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich als maßgebend erklärt. Nach den Grundsätzen dieses Reichsgesetzes ist jeder einzelne Fall zu behandeln und es sind die diesfälligen, von den k. k. Bezirksschulrathen zu stellenden Anträge dem k. k. Landesschulrath vorzulegen, welcher hierüber nach gepflogener Einvernehmung mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse beschließt.

§. 2.

Handelt es sich um die Stelle eines definitiv angestellten Leiters, Lehrers oder Unterlehrers, so ist dieselbe für den Einberufenen während seiner activen Militärdienstleistung vorzubehalten. Ist derselbe verheiratet, so bleibt seine Familie während jener Verwendung im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung. Ist der Einberufene unverheiratet, so ist ein Theil seiner Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen und der übrige Theil dieser Wohnung zur Verwahrung der Möbel und Effecten des Einberufenen, wenn dieser nicht sonst darüber andere Verfügungen getroffen hat, zu verwenden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, 3. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 3. März 1879,

betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 27.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezüge für Supplirungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesauschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

§. 2.

Das Recht zu einem Bezuge für Supplirungen tritt in der Regel an den öffentlichen Volksschulen und an den fünf unteren Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden, an den drei oberen Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ein.

Nach diesen Grundsätzen ist jeder einzelne Fall zu behandeln und können Ausnahmen nur von dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrathe nach gepflogenen Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse bewilligt werden.

§. 3.

Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Circulare der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien, vom 11. Juli 1878, Z. 35.602/IV. (Mag. Z. 169.025), an alle k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter, dann sämtliche Finanzwachcontrols-Bezirksleitungen des Wiener Finanzbezirkes,

betreffend die Stempelgebühr der Register der Wäge- und Meßanstalten.

Laut Decretes der k. k. Finanzlandesdirection in Wien vom 15. Juni 1878, Z. 19.203, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. Juni 1878, Z. 9332 eröffnet, daß die juxtirten Register, welche von den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten nach §. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, geführt werden müssen, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Anstalten nicht als Handels- und Gewerbebücher angesehen werden können, daher der Stempelgebühr nicht unterliegen.

Insoferne jedoch Private oder Gemeinden, ohne daß ihnen die Rechte öffentlicher Anstalten ertheilt wurden, das Abwägen und Messen nach den §§. 9 und 16 des gedachten Gesetzes gewerbsmäßig betreiben, hat auf die Aufschreibungen über diesen Gewerbebetrieb der §. 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Anwendung zu finden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1879, Z. 709 (inimirt mit Statthaltereierlaß v. 5. Februar 1879, Z. 3556, Mag. Z. 47.737), an die Sprengmittelfabrik der Firma Borkenstein & Comp. zu St. Lambrecht in Steiermark, zu Händen des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rastner, Wien, IV., Hauptstraße 1,

betreffend die Zulassung der Sprengmittel: „Rhexit Nr. I“, „weißes Dynamit“ und „Kohldynamit“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von der Sprengmittel-

fabrik zu St. Lambrecht in Steiermark gestellten Ansehens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfungen und Begutachtungen die nachstehenden von der genannten Fabrik schon bisher mit provisorischer Bewilligung erzeugten Sprengmittel nunmehr im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre, einschließlic des Eisenbahntransportes gegen genaue Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften zuzulassen:

1. Rhexit Nr. I. und zwar nach dem Ergebnisse der mit dem vorgelegten Muster durchgeführten Analyse bei einem Wassergehalte von 1.5% bestehend aus:

Nitroglycerin	60.6%
Nitroholzzeug	8.4%
Roher Holzmoder	13.8%
Kali-Salpeter	15.8%

2. Weißes Dynamit und zwar nach dem Ergebnisse der mit dem vorgelegten Muster durchgeführten Analyse, auf Trockensubstanz bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . .	66%
Zumischpulver Minimalgehalt " . .	34%

und zwar dosirt aus:

Bergkreide 22.60% und Holzzeug 11.40%.

3. Kohlendynamit, gleichfalls auf Trockensubstanz bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . .	56%
Zumischpulver Minimalgehalt " . .	44%

und zwar dosirt aus:

Bergkreide 35% und Holzzeug 9%.

Hiezu wird bemerkt:

I. Diese drei Sprengmittel sind in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterworfen und sind dieselben auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom Jahre 1852 zu betrachten.

II. Auf die vorgenannten drei Sprengmittel haben zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 Anwendung zu finden.

III. Die Zulassung des weißen Dynamits und des Kohlendynamits hat für einen Nitroglyceringehalt u. z. des weißen Dynamits zwischen 66 und 58% und des Kohlendynamits zwischen 56 und 48%, sowie für ein solches Dosirungsverhältniß des Zumischpulvers Geltung, wie es sich aus der oben sub 2) und 3) angeführten Zusammensetzung ergibt.

IV. Für die obigen Sprengmittel haben künftig ausschließlich nur die obigen Benennungen: Rhexit Nr. I., Weißes Dynamit und Kohlendynamit in Anwendung zu kommen.

V. Bezüglich des Eisenbahntransportes sind vorläufig die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, dessen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat, u. zw. für jedes der obigen drei Sprengmittel abgeseondert, und
- b) der Entwurf für den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, da deren bisherige Form wegen der geänderten Daten nicht mehr beibehalten werden kann, sofort dem k. k. Handelsministerium in je einem Exemplar zur Genehmigung vorzulegen und sind in Betreff der Mittheilung dieser Erfordernisse, sowie der Plombenabdrücke an die Eisenbahnverwaltungen die Weisungen des genannten Ministeriums einzuholen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1879, Z. 33.354, Mag.
Z. 66.364,

betreffend die Evidenthaltung des Standortes und Concessionsumfanges der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien.

In Erledigung des Berichtes vom 5. November 1878, Z. 247.366, womit in Folge Ersuchens des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums ddo. 19. October 1878, Z. 3600/Pr. behufs Benützung für den n.-ö. Amtskalender pro 1879 ein Verzeichniß der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien (Dienst-, Realitäten-, Wohnungs-, Annoncenvermittlungskanzleien u. s. f.) hieher vorgelegt wurde, wird dem Magistrate eröffnet, daß eine vollständige Revision des auf Grund des hierämtlichen Erlasses vom 17. October 1876, Z. 31.535, verfaßten und seither fortlaufend ergänzten Verzeichnisses dieser Vermittlungsinstitute mit Rücksicht auf die bisher nicht vollständige Angabe des concessionirten Geschäftsumfanges, sowie des concessionirten Rayons als sehr zweckmäßig erkannt werden muß, zumal es erst hiernach möglich sein wird, über die bei allen Gesuchen um Verleihung einer derartigen Concession in Erwägung zu ziehende Frage des Localbedarfes in den einzelnen Fällen mit voller Beruhigung zu entscheiden. Es kann daher nur gut heißen werden, wenn der Magistrat sich der allerdings sehr mühevollen Arbeit unterziehen würde, durch Einvernehmung der einzelnen Inhaber von Privatgeschäftskanzleien oder sonst in verlässlicher Weise, eventuell unter Mitwirkung der k. k. Polizeidirection zu constatiren, wo sich der Standort des Geschäftsbetriebes befindet und ob dieser überhaupt und ob innerhalb der durch die Concessionen gezogenen Grenzen ausgeübt wird. Um jedoch einerseits einem auf diese Art zu Stande gekommenen Ausweise einen mehr als vorübergehenden Werth zu sichern, andererseits eine fortdauernde leichter zu bewerkstelligende Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Concessionsinhaber zu ermöglichen, wäre den Inhabern von Privatgeschäfts-Vermittlungconcessionen — mögen ihnen letztere nur für Wien überhaupt oder bloß für einen bestimmten Gemeindebezirk oder für einen noch beschränkteren Rayon verliehen worden sein — unter Strafandrohung zu bedeuten, daß sie künftighin jede Aenderung ihres Standortes innerhalb des concessionirten Rayons in einer Frist, deren Festsetzung hiemit dem Magistrate überlassen wird, demselben anzuzeigen, wogegen sie in dem Falle, als sie den Standort ihres Geschäftes außerhalb des concessionirten Rayons zu verlegen beabsichtigen, hiezu die hierämtliche Genehmigung einzuholen haben werden. Bei diesem Anlasse wären übrigens mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit mehrfach vorgekommenen Concessionsüberschreitungen die einzelnen Concessionsinhaber auch aufmerksam zu machen, daß jeder Mißbrauch der ihnen seinerzeit verliehenen Concession, insbesondere durch deren Verpachtung oder anderweitige Ueberlassung an Andere, sowie jede Ueberschreitung des concessionirten Geschäftsumfanges und die Verlegung des Standortes ihres Geschäftes außerhalb des concessionirten Rayons unnahsichtlich die Entziehung der Concession zur Folge haben würde.

Sobald die oben angedeuteten Einvernehmungen, respective Erhebungen beendet sind, wolle ein nach Maßgabe derselben mit Zugrundelegung des dem hierämtlichen Erlasse vom 17. October 1876, Z. 31.535 beigegebenen Formulars neu zusammengestelltes Verzeichniß der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien, in welchem insbesondere der Umfang jeder einzelnen Concession genau nach dem Wortlaute des hierämtlichen Concessionsdecretes anzugeben ist, hieher vorgelegt, bis dahin wollen aber die in dem eben bezeichneten Erlasse erwähnten Quartalausweise wie bisher erstattet werden.

Von der gegenwärtig an den Magistrat ergehenden Weisung setze ich unter Einem die k. k. Polizeidirection mit der Aufforderung in Kenntniß, den Magistrat bei der fraglichen Revision eventuell kräftigst zu unterstützen und diesfalls auch den unterstehenden Organen die nöthige Weisung zukommen zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 6200,
betreffend die Aufhebung des Verbotes des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen
der Bierwägen und die Größe der Bierwägen.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 21. Februar 1879, Z. 257.226 finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag in Abänderung der h. ä. Verordnung vom 30. September 1878, Z. 29.111 (republicirt mit der ä. Kundmachung vom 15. October 1878, Z. 235.202) das Verbot des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen der Bierwägen aufzuheben und hat demnach das Alinea 3 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu lauten: „Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hiezu blos Gebünde mit einem Fassungsraum von nicht mehr als einem halben Hektoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0.22 Meter beträgt und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmaß von 1.9 Meter nicht übersteigt. Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwägen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen der seitlichen Kutschersitze strengstens untersagt.“

Ebenso finde ich über dortigen Antrag zu bestimmen, daß die in den ersten 6 Alineen des Punktes 1 der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen nunmehr im ganzen Gemeindegebiete der Stadt Wien zu gelten haben, und hat demnach das Alinea 1 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu lauten:

„Die in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als zwei Pferden bespannt sind.“

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 2216,
womit mehrere Erlässe des k. k. Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen betreffend, außer Kraft gesetzt werden.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 5. März 1879, Z. 4538, M. Z. 73.737.)

Auf Grund der Verordnung vom 25. Jänner 1879 (N. G. Bl. Nr. 19) und insbesondere in Ausführung des §. 48 dieser Verordnung finde ich die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Erlässe, welche durch die eben erwähnte Verordnung überflüssig geworden sind, oder mit deren Bestimmungen nicht mehr im Einklange stehen, ausdrücklich außer Kraft zu setzen und hievon die sämtlichen politischen Landesstellen, die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten und sämtliche Verwaltungen österreichischer Eisenbahnen zu verständigen.

Chlumecky m. p.

Verzeichniß

der außer Kraft tretenden Erlässe des Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

Post Nr.	Erlaß				Verlautbart in				Betreffend
	Behörde	Datum	Jahr	Zahl	Gesetz-Sammlung		Central-Blatt		
					Band Nr.	Seite	Nr.	Jahr-gang	
1	Handelsministerium	8./2.	1870	25.533—1869	III	285	14	1870	<p style="text-align: center;">I. Eisenbahn-Bau.</p> <p style="text-align: center;">a) Projects - Genehmigung.</p> <p>abgeklärtes Verfahren bei geringfügigen Projects-Änderungen.</p> <p>rechtzeitige Vorlage der Pläne und Verpflichtung, die Baubewilligung abzuwarten.</p> <p>Bestimmung des Minimums des Kreuzungswinkels bei Niveau-Übergängen.</p> <p>Bestimmung der Höhen für Durchfahrten.</p> <p>Bestimmung über die Bemessung der Lichtweite bei Objecten.</p> <p>Verfassung der Pläne bei Abänderung von Projecten oder für die Grund-Einlösung.</p> <p style="text-align: center;">b) Brücken - Proben.</p> <p>Prüfung der Eisenbahnüberbrückungen.</p> <p style="text-align: center;">c) Feuer sichere Herstellungen.</p> <p>Normen für die feuer sichere Herstellung und die bezügliche Commission.</p> <p style="text-align: center;">d) Militärische Erfordernisse.</p> <p>Erhebungen über die Erfüllung der militärischen Anforderungen.</p> <p style="text-align: center;">e) Sonstige den Eisenbahnbau betreffende Anordnungen.</p> <p>Vorlage von Arbeitslängen-Profilen.</p> <p>Einladung der Handelskammern zur Stationscommission.</p> <p>Vertretung der Montanbehörden bei der Tracen-Revision.</p> <p>Abhaltung von Localcommissionen bei allen Eisenbahn-Hochbauten.</p> <p>Bezeichnung bestimmter Bahnstellen.</p> <p style="text-align: center;">II. Eisenbahn-Betrieb.</p> <p style="text-align: center;">Betriebs - Eröffnung.</p> <p>Erfordernisse behufs Einleitung von Materialzügen.</p> <p>Vorgang bei Anträgen auf Betriebs-Eröffnung.</p>
2	"	24./6.	1871	25.217—1870	III	286	55	1871	
3	"	20./9.	1871	18.658	IV	44	78	1871	
4	"	21./4.	1876	12.173	V	114	53	1876	
5	"	16./12.	1872	36.440	V	112	3	1873	
6	General-Inspection	8./4.	1873	3.373	V	112	46	1873	
7	Handelsministerium	17./5.	1870	4.035	III	293	58	1870	
8	"	25./2.	1870	24.609—1869	V	175	70	1870	
9	General-Inspection	14./2.	1874	181/I	V	124	31	1874	
10	"	29./2.	1871	7.531	IV	40	89	1871	
11	"	5./8.	1873	2.636	V	128	91	1873	
12	Handelsministerium	24./2.	1873	36.375	V	148	50	1875	
13	"	6./6.	1873	2.928	V	149	50	1875	
14	General-Inspection	24./8.	1874	6.534	
15	"	28./3.	1875	2.613	
16	Handelsministerium	13./1.	1875	37.311—1874	V	150	50	1875	
17	General-Inspection	6./2.	1875	1.172	V	150	50	1875	
17	Handelsministerium	30./7.	1871	15.432	
17	General-Inspection	4./8.	1871	5.073	
18	Handelsministerium	31./10.	1870	15.634	III	303	91	1870	
19	"	30./12.	1871	24.038	IV	45	4	1872	
20	"	13./1.	1874	43.237	V	170	25	1874	
21	"	24./5.	1875	7.736	
21	"	10./7.	1875	4.519	
22	Handelsministerium	8./7.	1876	19.832	V	88	79	1876	
22	General-Inspection	12./10.	1876	9.491	V	89	116	1876	
23	Handelsministerium	3./3.	1873	29.592—1872	V	152	31	1873	
24	General-Inspection	7./4.	1873	9.094	V	152	45	1873	
25	Handelsministerium	5./2.	1875	3.758	V	177	23	1875	

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 31. Jänner 1879, Z. 384.

Nach dem Antrage des Magistrates und der I. Section wird der für die Personvirung der Hugo Petrasch'schen Schulkinderstiftung im Einvernehmen mit dem Stifter vorgeschlagene Turnus, demzufolge zunächst ein Kind der Knabenschule Gerhardusgasse, dann ein Kind der Mädchenschule Gerhardusgasse, ein Kind der Knabenschule Wintergasse und endlich ein Kind der Mädchenschule Kasaelgasse mit dem Stiftungsertragnisse theilhaftig werden solle, genehmigt.

Vom 31. Jänner 1879, Z. 6483.

Nach dem Antrage der I. Section wird behufs Regelung der Competenz zur Bewilligung der Anbringung neuer Gasflammen beschlossen, im Sinne des §. 92 der Gemeindeordnung den Magistrat zu ermächtigen, die Bewilligung zur Anbringung neuer Gasflammen in den städtischen Häusern dann im eigenen Wirkungskreise zu erteilen, wenn die Ausgaben bezüglich derselben präliminarmäßig bedeckt sind und die Kosten von 100 fl. nicht überschreiten, insoferne es sich hingegen um die öffentliche Beleuchtung (Anbringung neuer Gasflammen auf schon bestehenden Beleuchtungsstrecken) handelt, es bei der bisherigen Uebung, nämlich bei der Vorlage des diesfälligen Actes an den Gemeinderath zu belassen.

Vom 7. Februar 1879, Z. 361. (Vertraulich.)

Es wird principiell festgesetzt und ist der Wiener Tramway-Gesellschaft zu intimiren, daß von ihr für die, wenn auch nachträglich richtig gestellten Beträge vom Tage der vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtung an 6 % Verzugszinsen zu zahlen sind.

Vom 21. Februar 1879, Z. 405.

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird die folgende Aenderung des Lagerhaus-Gebührentarifes genehmigt:

Waarenclassification:

I. Classe 3 kr.

Hopfen, Wein in Kisten und Körben, Liqueur, Conserven verpackt, Wachs, Albumin, Producte chemische n. b. b. (nicht explosirbare oder feuergefährliche), Schellack, Lack, Bernstein, Perlmutter, Meerschäum, Leder gegerbt, Borsten, Federn, Reissbesen, Glaswaare lose, Kurzwaaren, Manufacturwaaren n. b. b. und Emailgeschirre, sämmtlich in Kisten, Maschinen und Geräte (für welche die Ein- und Auslagerung per Mann und Stunde gerechnet wird).

II. Classe 2 fr.

Mohn, Fenchel, Kümmel, Kleeaat, Sämereien n. b. b., Zimmet, Pfeffer, Paprika, Gewürze n. b. b., Kaffee, Thee, Südfrüchte n. b. b., Feigen, Rosinen, Colonial- und Specereiwaaeren n. b. b., Canditen, Nüsse, Steinnüsse, Obst gedörert, Wein in Fässern, Zwieback, Käse, Kerzen verpackt, Weinstein, Farbholz geschnitten, Gummi, Droguen n. b. b., Häute rohe, trockene, Felle, Blut getrocknet, Garne, Papier, Packleinen, leere Säcke, Matten, Glaswaare, Porcellan, Steingut, Thonwaare, Eisen-, Stahl- und Metallwaaren n. b. b., sämmtlich in Kisten, Sensen in Kisten und Fässern, Bleche n. b. b., Draht, Parquetten, Fournierholz, Holznägel.

III. Classe 1 $\frac{1}{2}$ fr.

Flachs, Hanf, Bast, Jute, Reis, Zucker (in Broden, Fässern und Säcken), Rüben getrocknet (bei welchen, wenn sie rinfuso anlangen oder lagern und so beschaffen sind, daß die Manipulation erschwert wird, die Ein- und Auslagerung per Mann und Stunde berechnet wird), Liqueur, Honig, Syrup, Häringe, Salz, Del (in Fässern), Thran, Talg, Stearin, Paraffin, Schweinesfett, Speck, Olain, Fette n. b. b., Soda, Eisen- und Kupservitriol, Blei- und Zinkweiß, Minium, Bleiglätte, Salpeter, Kleber, Leim, Pottasche, Stärke, Baumwolle, Schafwolle, Dachpappe, Pappendeckel.

IV. Classe 1 fr.

Heu und Stroh gepreßt, Seegrass geflochten, Dungsalz, Erdwachs, Farberde gemeine, Farbholz in Blöcken, Spodium, Gärberinde, Knopperrn, Balonea, Eichen, Gerbstoffe n. b. b., Delfuchen, Cement, Beton, Gyps, Kreide, Schwerspath, Asphalt, Achsen, Kesselbleche, Erze und Metalle in Stangen, Blöcken und Platten (Schienen, Träger, Räder), Stahl, Gußröhren Werkholz.

V. Classe $\frac{1}{2}$ fr.

Im Freien lagernde Güter (für welche die Manipulation durch eigene Bedienstete bei der Ein- und Auslagerung und in andern Fällen den Parteien zugestanden werden soll).

Rücksichtlich der im Freien lagernden Waaren wird keinerlei Haftung für die an diesen Waaren vorkommenden Veränderungen (Verschlechterungen oder Beschädigungen), welche unter dem Einflusse der Lagerung im Freien entstanden sind, übernommen.

Vom 28. Februar 1879, Z. 5855.

Der Magistrat hat alljährlich dem Gemeinderathe ein Verzeichniß jener Straßen vorzulegen, welche am meisten Schotter consumiren, damit die II. Section bei der Präliminarvertheilung zu beurtheilen in der Lage ist, welche Straßen am meisten zu berücksichtigen sind.

Vom 28. Februar 1879, Z. 5744.

Jeder städt. Mittelschullehrer hat künftighin bei seiner Anstellung einen Revers beizubringen, durch welchen er sich verpflichtet, während des Schuljahres nicht auszutreten.

Vom 11. März 1879, Z. 6670.

Der Magistrat wird über sein Ansuchen und über Antrag der I. Section ermächtigt, uneinbringlich gewordene Forderungen des Bürgerhospitalfonds, welche den Betrag von 200 fl. C. M. nicht erreichen, abzuschreiben.

Vom 14. März 1879, Z. 735.

Der Gemeinderath beschließt für den Fall der Erhöhung des Schulgeldes an den Communal-Mittelschulen die Befreiung vom halben Schulgelde, wie beim Staate, einzuführen.

Vom 18. März 1879, Z. 493 und 1051.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Den Landeslehrerath zu ersuchen, den Vororten, welche eine größere Anzahl von Kindern nach Wien senden, durch die betreffenden Bezirksschulräthe Mittheilung zu machen, daß die Commune Wien künftighin die aus den Vororten zufließenden Kinder nicht mehr in der bisherigen Weise in ihren Schulen aufnehmen könne, da die Raumverhältnisse in den Communalsschulen dies nicht gestatten, daher für Erweiterung der bestehenden, eventuell Errichtung neuer Schulen in den betreffenden Vororten zu sorgen wäre; diese Orte sind: Fünfhaus, Gaudenzdorf, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Simmering und Währing.

2. Den Ortschaftsschulräthen Wiens Mittheilung zu machen, damit dieselben die Aufnahme von Schülern aus den Vororten vom künftigen Schuljahre an nur ausnahmsweise gestatten, und auch, wo es die Ueberfüllung der Classen erfordert, in den übrigen Classen, wo bereits derartige Kinder sich befinden, dieselben nach Thunlichkeit abschieben und wegen auswärtiger Kinder keine Parallelclassen zu errichten.

Unter Einem beschließt der Gemeinderath hinsichtlich der seinerzeitigen Unterbringung der Doppelschule am Gestade, es sei das städtische Gebäude am Hof Nr. 9 nach erfolgter Uebersiedlung des Stadtbauamtes in das neue Rathhaus zu einer Doppelschule zu adaptiren und das Stadtbauamt aufzufordern, über diese Adaptirung einen Plan vorzulegen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidentialnote des Herrn Bürgermeisters v. 20. März 1879, G. R. Z. 1306,
an den Herrn Magistratsdirector Wilhelm Grohmann.

Aus dem Ansuchen der Firma F. D. & Comp. vom 16. October 1878, M. Z. 246.764, um Nachsicht des für die verspätete Lieferung der Maschinenbestandtheile zc. für 600 complete Abzweigungen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung auferlegten Pönales pr. 500 fl. entnehme ich, daß die Verspätung dieser Lieferung damit entschuldigt wird, daß auf Anfragen eines Vertreters der Firma, ob es nothwendig sei, den Ablieferungstermin durch Zuhilfenahme der Nacharbeit einzuhalten, von Seite des Ingenieurs J. die Antwort ertheilt wurde, daß dieses nicht nothwendig sei und daß er diese Gegenstände jetzt gar nicht gebrauchen könne, da die Magazine vollständig gefüllt seien.

Da dieser Behauptung in der Sitzung der Wasserversorgungs-Commission nicht nur nicht widersprochen, sondern dieselbe als wahr zugegeben worden ist, so ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, den sämmtlichen städtischen Organen, insbesondere jenen, welche mit der Durchführung von Gemeinderathsbeschlüssen über Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen von Materialien betraut sind, strengstens in Erinnerung zu bringen, daß sie mit den Contractanten durchaus keine Abmachungen zu treffen haben, die nicht dem gefassten Gemeinderathsbeschlusse vollkommen entsprechen, sondern im Falle sich solche Abmachungen als zweckmäßig oder dringend nothwendig herausstellen, stets früher die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen haben.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879.

(Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1879.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 30. März 1879,

betreffend die Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen.

(Giltig für das Gebiet, in welchem das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) in Wirksamkeit steht.)

(Reichsgesetzblatt vom 9. April 1879, Nr. 50.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An materiellen Theilen eines Gebäudes, welche nicht so beschaffen sind, daß sie als selbstständige körperliche Sachen angesehen werden können, wie z. B. an einzelnen Stockwerken oder Räumen desselben Gebäudes, kann ein selbstständiges Eigenthumsrecht nicht erworben und zu diesem Ende eine Eintragung in das Grundbuch nicht erwirkt werden.

Inwiefern an solchen Gebäudetheilen oder Räumen ausschließliche und zur weiteren Uebertragung geeignete Benützungsrechte begründet und in das Grundbuch eingetragen werden können, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu beurtheilen.

§. 2.

Rechtsverhältnisse, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Theilungen begründet wurden, die mit der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 1 nicht im Einklange stehen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt und können, soweit sie nicht schon durch frühere, für einzelne Gebiete erlassene Theilungsverbote getroffen sind, fortan den Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch, sowie weiterer grundbücherlicher Uebertragungen bilden.

Eine weitergehende Zerstückung von in solcher Art entstandenen Theilen kann aber in Zukunft nicht stattfinden.

§. 3.

Wenn eine Vereinigung der im §. 2 bezeichneten Theile zu Stande kommt, so kann eine Trennung oder abgeforderte Belastung derselben nicht mehr vorgenommen werden.

Der Executionsführung können, selbst wenn es sich um ein vor der Vereinigung erworbenes Recht handelt, nur die vereinigten Antheile unterzogen werden.

Es sind jedoch, soweit es zum Zwecke der Vertheilung des Kaufpreises erforderlich ist, die einzelnen Antheile abgefordert zu schätzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Glafer m. p.

Gesetz vom 6. April 1879,

betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88), über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154).

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1879, Nr. 54.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 8, 34, 36, 37, 38, 39 und 40 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Feststellung und Repartition der Grundsteuer.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt.

Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom Jahre 1882 ab die Steuervertheilung auf Grund der durch die Centralcommission in Gemäßheit des §. 34 festgestellten Classificationstarife.

Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom Jahre 1882 ab nach der provisorisch vorzunehmenden Steuervertheilung sich ergebenden Steuervorschreibungen nach beendigtem Reclamationsverfahren stattfinden werde.

Die Art dieser Ausgleichung ist im Wege eines besonderen Gesetzes festzustellen.

§. 8.

I. Abtheilung.

Landescommissionen.

Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Voritze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landes-Subcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat.

Sowohl der Landescommission, als auch den Landes-Subcommissionen werden in diesem Falle abgeforderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben, ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen, obliegt.

Der Landescommission kommt es überdies noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Die Aufstellung der Landes-Subcommissionen, die Bestimmung des Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landes-Subcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses vorbehalten.

II. Abtheilung.

Reclamationscommissionen.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§. 37, 38 und 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landes-Subcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher so wie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs bis zwölf Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft und die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

IV. Abschnitt.

Einschätzung.

§. 34.

I. Abtheilung.

Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Tarifansätze.

Die Einschätzung besteht in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück innerhalb der Gemeinden und des Bezirkes oder Classificationsdistrictes.

Zum Behufe dieser Einschätzung wird der Bezirk, beziehungsweise Classificationsdistrict, insoweit als nothwendig, in besondere Einschätzungsgruppen eingetheilt, innerhalb welcher je zwei durch die Bezirks-Schätzungscommission aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete unter der Controle des Referenten und mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Vergleichungsgrundstücke (§. 28) auszuführen haben, wobei, wenn die Anschauungen der beiden Einschätzungsdeputirten getheilt sind, jene Anschauung gilt, welcher der Referent beitrifft.

Im Falle des Nichterscheinens oder Nichtwirkens des einen oder beider Einschätzungsdeputirter hat der Referent die Einschätzung allein vorzunehmen.

Am Schlusse des Jahres 1879 hat der Finanzminister auf Grund der Arbeitsleistungen der Jahre 1878 und 1879 festzustellen, in welchen Schätzungsbezirken die Einschätzung unter Beibehaltung des bisherigen Vorganges und mit Verwendung der in den einzelnen Bezirken entbehrlich werdenden Organe vor dem letzten October 1880 beendigt sein kann. In diesen Bezirken hat die Einschätzung auch im Jahre 1880 in der bisherigen Weise zu geschehen. In jenen Bezirken jedoch, in welchen die Vollendung der Einschätzung im Jahre 1880 nicht zu erwarten ist, haben in diesem Jahre die Bezirks-Schätzungsreferenten die Einschätzung allein vorzunehmen.

Die Reambulirungsarbeiten sollen spätestens bis zum letzten März 1880 vollständig beendigt sein.

Die Regierung wird ermächtigt, in jenen Bezirken, in welchen im Jahre 1880 nach den bisherigen Bestimmungen eingeschätzt wird, diesen Vorgang auch im Laufe des Jahres einzustellen und die Einschätzung durch die Referenten allein zu veranlassen, falls die Vollendung derselben bis zu der in diesem Gesetze festgestellten Frist durch ungerechtfertigte Verzögerungen seitens der Einschätzungsdeputirten in Frage gestellt erscheint.

Der Zeitpunkt der Einschätzung ist in jeder Gemeinde oder in jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben.

Zu dem Geschäfte der Einschätzung sind die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer entrichten, als Vertrauensmänner mit dem Bemerkten einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens derselben die Einschätzung vorgenommen werden wird.

Den Vertrauensmännern und eventuell den Einschätzungsdeputirten steht, im Falle der Referent allein einschätzt, das Recht zu, Einsicht in die Einschätzungsoperate zu nehmen

und ihre Bemerkungen über das Resultat der Einschätzung der Bezirkscommission mitzutheilen. Die Vertrauensmänner haben keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung aus Staatsmitteln.

Bei der Einschätzung sollen Grundstücke, welche nur in Folge außergewöhnlicher Cultur productiver geworden sind, als die in ihrer Umgegend liegenden Gründe, diesen gleichgestellt werden.

Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklaster bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklaster bei den übrigen ökonomischen Culturen sind zu der umschließenden Culturmasse oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begränzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der beiden Bonitätsclassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitätsclassenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als ein Joch zu einer Bonitätsklasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Abschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert wird.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Jochen welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so sind sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen.

II. Abtheilung.

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classifications-districtes sind der Bezirks-Schätzungscommission vom Bezirks-Schätzungsreferenten längstens bis 31. October 1880 zur Prüfung zu übergeben, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, S. 36), zu veranlassen hat.

Sollte die Bezirks-Schätzungscommission die eben erwähnte Prüfung des Einschätzungsergebnisses innerhalb einer vom Finanzminister bestimmten, dem Umfange der Arbeit angemessenen Frist, welche mindestens zwei Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende diese Amtshandlung mit Zuziehung der Bezirks-Schätzungsreferenten und zweier aus dem Bezirke von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner vorzunehmen, beziehungsweise zum Abschlusse zu bringen.

Das Resultat der Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis Ende Jänner 1881 der Landescommission, beziehungsweise Landes-Subcommission vorzulegen.

Die Landescommission, beziehungsweise Landes-Subcommission hat die von den Bezirks-Schätzungscommissionen eingelangten Einschätzungsergebnisse insbesondere in Rücksicht auf deren Thatbestand und Gleichmäßigkeit eingehend zu prüfen und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Ab- und Einschätzungsgeschäftes, unter Beilegung aller Verhandlungsacten und der Hauptübersicht der Reinerträge (Muster IX, S. 36) ihr Gutachten über die Angemessenheit der einzelnen Resultate im Hinblick auf das eigene Land und auf die benachbarten Länder längstens bis 1. Mai 1881 an den Finanzminister, welcher die betreffenden Vorlagen der Centralcommission übergibt.

Wird die gedachte Prüfung innerhalb dieses Termines nicht vollendet, so hat der Vorsitzende die Operate der Bezirke mit seinem Gutachten dem Finanzminister vorzulegen.

In jenen Ländern, wo Landes-Subcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bestimmten Frist zu bewerkstelligen.

III. Abtheilung.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen mit Benützung der ihr bis dahin zu Gebote stehenden sonstigen Behelfe eingehend zu prüfen und sowohl im Vergleiche der verschiedenen, insbesondere der angrenzenden Länder, als auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken richtig zu stellen.

Würde sich bei der Lösung dieser Aufgabe ergeben, daß die Einschätzung in einzelnen Bezirken oder Classificationsdistricten anläßlich unausweichlich vorzunehmender Aenderungen in den Classificationstarifen einer wesentlichen Berichtigung noch unterzogen werden muß, oder kommen, abgesehen davon, in dem Einschätzungsoperate so große Unrichtigkeiten vor, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diese Bezirke (Districte) nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Berichtigung der beanstandeten Einschätzung von den betreffenden Bezirks-Schätzungsreferenten durch Vermittlung des Finanzministers mit der Beschränkung vornehmen zu lassen, daß Erhebungen an Ort und Stelle nur im Falle der dringendsten Nothwendigkeit gestattet sind.

Diese Nachbesserungsarbeiten haben die Vorsitzenden der Bezirks-Schätzungs-, beziehungsweise der Landescommissionen diesen Commissionen vorzulegen und mit den eventuellen Anträgen derselben bis längstens Ende September 1881 dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an die Centralcommission zu übergeben.

Dort, wo Landes-Subcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bezeichneten Frist zu bewirken.

Auf Grund der diesfälligen Erhebungen und Verhandlungen hat die endgiltige Feststellung der Classificationstarife durch die Centralcommission zu erfolgen.

Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1881 zu bewerkstelligen.

Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge und die vorläufige Vertheilung der im Wege des Gesetzes definitiv festgestellten Grundsteuerhauptsumme. (§. 4, Alinea 2.)

Die für jedes Land und jede Gemeinde ermittelte Reinertragshauptsumme und die auf dieselbe im Verhältnisse zum Reinertrage entfallende Grundsteuerhauptsumme wird im Amtsblatte jedes Landes kundgemacht.

In gleicher Weise hat die Landescommission auch die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife zu veröffentlichen.

V. Abschnitt.

Vermessung.

§. 36.

Berechnung der Cultur- und Classenabschnitte, Verfassung der Zusammenstellungen.

Nach Beendigung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind die diesfälligen Resultate vom Vermessungspersonale gleichfalls in den vorhandenen Katastralmappen einzuzeichnen, und es sind hienach die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in das Grundparzellenprotokoll jeder Gemeinde einzutragen.

Die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturgattung sind derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturgattungen eingeschätzten Grundstücke ergibt.

Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, aus welcher der Gesamtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Grundstücke für sämtliche Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistracte, und die Summe für die letzteren und den Bezirk hervorzugehen hat.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tariffätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinden für die etwaigen Classificationsdistracte und für den Bezirk, sowie der durchschnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinden, etwaigen Classificationsdistracten und im Bezirke zu berechnen.

Der Reinertrag aller demselben Lande angehörigen Bezirke zusammengenommen gibt den Reinertrag für das ganze Land.

VI. Abschnitt.

Reclamationsverfahren.

§. 37.

Reclamationen.

Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden, den Vertretern der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremden Grundstücke:

- a) wegen unrichtiger Besitzanschiebung (Indication);
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes;
- c) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen;
- d) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit;
- e) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

Der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission hat die Ergebnisse der Einschätzung des Bezirkes einerseits durch Offenlegung der Bezirksübersichten und der gemeindeweisen Classenzusammenstellungen für den ganzen Bezirk, anderseits durch Zusendung der Grundparzellenprotokolle, der Mappenskizzen und der alphabetischen Verzeichnisse an die betreffenden Vorsteher der Gemeinden und der ausgeschiedenen Gutsgebiete und eines individuellen Auszuges aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbögen) für jeden einzelnen Grundbesitzer zu veröffentlichen.

Der Vorsteher der Gemeinde oder des ausgeschiedenen Gutsgebietes hat das Einlangen der Einschätzungsoperate sofort mit dem Bemerkten öffentlich kundzumachen, daß Einwendungen gegen die geschene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von 45 Tagen vom Tage dieser Kundmachung, und zwar nach Wahl des Reclamanten, entweder bei der Bezirks-Schätzungscommission oder bei dem betreffenden Vorsteher schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können, und daß Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Präklusivfrist eingebracht werden, von der Bezirks-Schätzungscommission nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher innerhalb der Reclamationsfrist angebrachten Reclamationen müssen von demselben längstens acht Tage nach Ablauf dieser Frist der Bezirks-Schätzungscommission vorgelegt oder eine Fehlanzeige erstattet werden.

§. 38.

Verfahren über die Reclamationen in den Punkten a), b), c).

Der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission erstattet bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten a), b), c) beziehen, seine Anträge auf Grund der vom Bezirks-Schätzungsreferenten, bezüglich Regulierungsgeometer, zu liefernden Aufklärungen an den Vorsitzenden der Reclamationscommission, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungs- und Schätzungs-Landesinspectors entscheidet und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirks-Schätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

§. 39.

In den Punkten d), e).

Die Reclamationen bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten d), e) beziehen, werden von der Bezirks-Schätzungscommission geprüft.

Wird die Vornahme von Localerhebungen für unbedingt nothwendig erkannt, so sind diese von dem Bezirks-Schätzungsreferenten und einem Mitgliede der Bezirks-Schätzungscommission vorzunehmen und zu denselben außer den bei der Reclamation Betheiligten auch die Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete als Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen würden.

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirks-Schätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse, hat die Bezirks-Schätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen, welche über diese Reclamationen endgiltig entscheidet, wobei sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander zu richten haben wird.

§. 40.

Steuerausgleichung.

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Entscheidungsergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregelung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des §. 4 und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel II.

Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes- oder Landes-Subcommission, einer Reclamations- oder Bezirks-Schätzungscommission, ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Landes-Subcommission oder einer Reclamationscommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Bezirks-Schätzungscommission sein.

Artikel III.

Das Gesetz vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154) tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 6. April 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Preits m. p.

**Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen
vom 3. April 1879,**

betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 30. April 1879, Nr. 55.)

Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51), dann der §§. 4, 9 Alinea 5 und 34 der Ministerialverordnung vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hiervon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 7).

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Ausführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerialerlasse vom 4. December 1878, Z. 18.526 bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Wurde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.

Stremayr m. p.

**Verordnung der Justizministeriums vom 18. April 1879,
betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Sprengel des Bezirksgerichtes
Budua und des Kreisgerichtes Cattaro.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Mai 1879, Nr. 60.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das durch dieses Gesetz dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budua beziehungsweise des Kreisgerichtes Cattaro zugewiesen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem oberwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1879,
betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Steueramtsbezirke Budua.**

(Reichsgesetzblatt vom 6. Mai 1879, Nr. 62.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das durch dieses Gesetz dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza in den die Finanzverwaltung betreffenden Angelegenheiten dem Steueramte Budua, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Cattaro und der Bezirksschätzungs-Commission für die Regelung der Grundsteuer in Cattaro, dann der Finanz-Bezirks-Direction Ragusa zugewiesen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

Pretis m. p.

Im XXIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 61 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879, betreffend die Aufhebung der anlässlich der Pestgefahr verfügten Beschränkungen rücksichtlich des Uebertrittes der Reisenden aus Rußland und Bulgarien über die Grenzen der Monarchie, enthalten.

Im XXVI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 sind unter Nr. 66 enthalten: Der Welt-Post-Vereins-Vertrag vom 1. Juni 1878, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Spanien und den spanischen Colonien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich und den französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Colonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, Schweiz und der Türkei; das Uebereinkommen, vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz (beide abgeschlossen zu Paris am 1. Juni 1878, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. April 1879, die Ratificationen ausgewechselt zu Paris am 26. April 1879); und das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. (Abgeschlossen zu Paris am 4. Juni 1878, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. April 1879, die Ratificationen ausgewechselt zu Paris am 26. April 1879.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. April 1879, Z. 2928—Pr.,
betreffend die vollzogene Neuconstituierung der im politischen Bezirke Horneuburg gelegenen
Ortsgemeinde Mollmansdorf.

(Landesgesetzblatt vom 9. Mai 1879, Nr. 29.)

Nachdem Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliegung vom 22. November 1878 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 2. October 1878, betreffend die Trennung der im politischen Bezirke Horneuburg gelegenen Katastralgemeinde Mollmansdorf von der Ortsgemeinde Würnitz und deren Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde, zu genehmigen geruht haben, ist diese Trennung durchgeführt worden und die Neuconstituierung der Ortsgemeinde Mollmansdorf mit der vollzogenen Neuwahl der Ge-

meindevertretung und der Angelobung der Mitglieder des neuen Vorstandes am 3. März 1879 in Wirksamkeit getreten.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1878, Z. 15.763, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1879, Z. 38.124,
M. Z. 28.574,

betreffend die statistischen Nachweisungen über die Markt- und Durchschnittspreise.

Laut Zuschrift der k. k. statistischen Central-Commission, ddo. 11. December 1878, Z. 2577, sind in den Nachweisungen über die Markt-Durchschnittspreise folgende Mengeneinheiten für die zu ermittelnden Preisangaben in Anwendung zu bringen u. z.

für Weizen.....	1 Hektoliter
„ Roggen	1 „
„ Mais	1 „
„ Gerste	1 „
„ Hafer	1 „
„ Haidekorn	1 „
„ Erbsen	1 „
„ Bohnen	1 „
„ Linsen	1 „
„ Hirse	1 „
„ Reis.....	1 metr. Ctr. (100 Kilogr.)
„ Kartoffel.....	1 Hektoliter
„ Rindfleisch	1 Kilogramm
„ Wein	1 Liter
„ Bier.....	1 „
„ Holz.....	1 Raummeter
„ Heu.....	1 metr. Ctr. (100 Kilogr.)
„ Stroh.....	1 „ „ „ „
„ Schafwolle	1 „ „ „ „

Im Falle einzelne Waaren, für welche oben ein Hohlmaß als Mengeneinheit angeführt erscheint, nach dem Gewichte gehandelt werden, oder umgekehrt, so könnte zwar der Durchschnittspreis für die usuelle Verkehrs-Mengeneinheit ausgemittelt, doch müßte dieser jedenfalls anmerkungsweise das Durchschnitts-Äquivalent der oben vorgezeichneten Mengeneinheit beigefügt werden, z. B. Weizen: 1 metr. Centner = . . . Hektoliter, oder Kartoffel: 1 metr. Centner = . . . Hektoliter, oder Reis: 1 Hektoliter = . . . metr. Centner.

Es sind daher die statistischen Nachweisungen über die Marktdurchschnittspreise pro 1878, sowie für die folgenden Jahre mit Beachtung der oben bezogenen Bestimmungen zu verfassen und ohne Ueberschreitung des vorgeschriebenen Termins anher einzusenden.

Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 13. März 1879, Nr. 1780,
Abtheilung 2, (intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 27. März 1879,
Z. 9456, M. Z. 97.356),

betreffend den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militärentlassung in den im
§. 161: 4 lit. b der Instruction zum Wehrgesetze bezeichneten Fällen.

Aus Anlaß dessen, daß über den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militär-
Entlassung in den im §. 161: 4, lit. b der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze be-
zeichneten Fällen, bei den zur Verfügung der Entlassung berufenen Militär-Territorial-Be-
hörden Meinungsverschiedenheiten obwalten, findet die Ministerial-Instanz in theilweiser Er-
läuterung der einschlägigen Instructions-Bestimmungen anzuordnen, daß die instanzmäßige Ver-
handlung über die im Grunde des §. 161: 1, der erwähnten Instruction angeforderte Militär-
Entlassung des dienenden älteren Bruders eingeleitet werden kann, sobald der einzige Bruder
desselben in das stehende Heer oder die Kriegsmarine abgestellt wurde, und daß, beim
Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, die Entlassung ohne Rücksicht auf den Umstand,
daß der Zeitpunkt derselben in den, etwa dem Einreihungstage des assentirten einzigen
Bruders vorangehenden Zeitraum fällt, zu verfügen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. März 1879, Z. 7539,
M. Z. 83.984,

betreffend eine Erläuterung des §. 17: 2 des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 6. Februar 1879,
Z. 16.669 als Erläuterung des §. 17: 2, des Wehrgesetzes anher eröffnet, daß erwerbsun-
fähige Großväter und verwitwete Großmütter väterlicher oder mütterlicherseits, bei dem Vor-
handensein der erforderlichen gesetzlichen Bedingungen den gleichen Anspruch auf die zeitliche
Militärbefreiung oder Entlassung ihres einzigen Enkels haben, jedoch immer nur dann, wenn
der reclamirende Großvater oder die reclamirende Großmutter keinen Sohn hat, noch der leib-
liche Vater des reclamirten Enkels am Leben ist.

Die Reclamation eines unehelich gebornen Enkels, oder auch eines ehelich gebornen,
aber von einer unehelich gebornen Mutter oder von einem solchen Vater abstammenden Enkels
ist gesetzlich unstatthaft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. März 1879, Z. 8319,
M. Z. 83.999,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ zur Erzeugung und zum
allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. März 1879, Z. 4441 an
die Verwaltungen der k. k. priv. österr. Eisenbahnen Nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsmini-
sterium der Firma Cahuc et de Soulages in Toulouse mit Erlaß vom 11. October 1877,
Z. 13.842 die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlic des

Eisenbahn-Transportes innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Sprengmittel „Carboazotine“ (ein dem Schwarzpulver ähnliches Gemenge) gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheits-Vorschriften erteilt.

Hierbei wurde noch insbesondere vorgeschrieben, daß die Verpackung des Carboazotine, bei welcher von einer Elaborirung in Patronen abgesehen wird, in doppelter Umhüllung zu geschehen hat, wovon die äußere aus hölzernen Fässern oder Kisten, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke zu bestehen hat.

Für den Transport sind bezüglich der Packgefäße und deren äußerer Bezeichnung insbesondere die Bestimmungen des §. 66, Alinea 1 und 2 und der §. 71 und 72 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, genau zu beobachten.

Nachdem nun die genannte Firma in Fischau bei Wiener Neustadt eine Fabrik zur Erzeugung des Carboazotine errichtet hat, so wird die Verwaltung hiermit von der erfolgten Bewilligung des Eisenbahn-Transportes dieses Sprengmittels verständigt und derselben unter Einem in Ausführung der §§. 92 beziehungsweise 71 der bezogenen Verordnung je Ein Exemplar der an den Verpackungsgefäßen der Fischauer Fabrik anzubringenden Plomben und Placate übermittelt, welche letztere die genaue Bezeichnung des Präparates, den Namen des Erzeugers, das Datum der Erzeugung, den Abdruck der Transportbewilligung und die Belehrung über das Öffnen und Schließen der Packgefäße enthalten.

Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. April 1879, Z. 13.043, an die k. k. Polizei-Direction in Wien (M. Z. 102.581),

betreffend die Transportirung spitalsbedürftiger Schwerkranker in die Frankenhäuser.

Es ist in letzter Zeit wiederholt zur h. o. Kenntniß gekommen, daß spitalsbedürftige Schwerkranke mitunter selbst des Nachts und aus großen Entfernungen mittelst Tragbahren oder Wagen in eines der drei k. k. Krankenhäuser überbracht, wegen Platzmangel daselbst aber nicht aufgenommen, von da in eines der beiden anderen Spitäler gewiesen wurden, aber aus demselben Grunde keine Ausnahme fanden und endlich nach längeren gefahrbringenden Transporten in ihren früheren Aufenthaltsort zurückgebracht werden mußten, aus dem sie aus Rücksicht für sie selbst oder ihre Umgebung entfernt worden waren.

Wenn auch die Hauptursache derartiger höchst bedauerlicher und in manchen Fällen geradezu schädigender Uebelstände nur durch die Errichtung eines oder mehrerer, den Belegraum für spitalsbedürftige Kranke entsprechend vermehrenden Spitäler beseitigt werden kann, was bei den bekannten Verhältnissen nicht so leicht und nicht so schnell, als es wünschenswerth wäre, geschehen kann, so kann doch durch die sachgemäße Anwendung der vorhandenen Mittel eine theilweise Abhilfe getroffen werden, wenn in jenen Fällen, in denen die k. k. Polizei-Commissariate bei der Abtransportirung von Kranken in die k. k. Krankenhäuser interveniren, vorerst die Versicherung darüber eingeholt wird, ob in dem Krankenhause, in welches der Kranke dirigirt werden soll, auch thatsächlich ein Krankenbett zur Verfügung steht.

Die k. k. Polizei-Direction erhält täglich die Belegraums-Ausweise der drei k. k. Krankenanstalten, aus denen die Zahl der in denselben disponiblen Betten entnommen werden kann. Ferner stehen die sämtlichen k. k. Polizei-Commissariate untereinander in telegraphischer Verbindung und eine gleiche Verbindung besteht auch unter den drei k. k. Krankenanstalten.

Bei diesen Verhältnissen wird es leicht zu vermeiden sein, daß Kranke über Veranlassung eines Polizei-Commissariates in eine Krankenanstalt getragen oder gefahren werden, dessen völliger Belag die Aufnahme nicht gestattet.

Die Polizei-Direction wird hiemit angewiesen, in diesem Sinne die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate sofort zu instruiren, und werden von dieser Verfügung unter Einem die Directionen der drei k. k. Krankenhäuser, sowie der Wiener Magistrat, letzterer aus dem Grunde in Kenntniß gesetzt, weil die in den Gemeindegäufern der einzelnen Bezirke vorhandenen Tragbahnen wohl auch zu solchen Krankentransporten benützt werden dürften und weil es anderseits angezeigt erscheint, daß das städtische Sanitäts-Personal hievon Kenntniß erhalte.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. März 1879, Z. 1115.

Nachdem das Wasser des Pottschacher Wasserwerkes vollkommen hinreichend ist, wird nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission beschlossen, von der Vornahme weiterer chemischer Analysen des Wassers der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung ganz abzusehen und das Stadtbauamt zu beauftragen, diejenigen Instandsetzungen der Pumpen vorzunehmen, die nothwendig sind, um das Kaiser Ferdinands-Wasserwerk im guten Stande zu erhalten.

Vom 21. März 1879, Z. 916.

Die Vorschrift für Bestellung von Contrahenten für Neu- und Umpflasterungen und Makadamisirungen wird genehmigt*).

Vom 21. März 1879, Z. 6026 (IV. Section).

Nach dem Antrage des Magistrates wird über das Ansuchen des Bezirksausschusses des II. Gemeindebezirkes um Abänderung der statistischen Wochenberichte bezüglich der Diphtheritis-Erkrankungen und Sterbefälle, beziehungsweise um Publicirung dieser Erkrankungen und Sterbefälle mittelst eines alle Gemeindebezirke umfassenden summarischen Auszuges die Beibehaltung der bisherigen Form der statistischen Wochenberichte, jedoch mit der Modification beschlossen, daß hinsichtlich des II. Gemeindebezirkes stets speciell angeführt werde, wie viele der Erkrankungen und Sterbefälle auf die eigentliche Leopoldstadt und wie viele derselben auf die übrigen Theile dieses Bezirkes entfallen.

*) Ist separat im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

Vom 4. April 1879, Z. 904.

Die Aufnahme von zwei provisorischen Sanitätsaufsehern behufs Aushilfe bei Durchführung der Desinfection der Wohnungen wird für die Dauer des Bedarfes genehmigt.

Vom 4. April 1879, Z. 1462.

Die vom Magistrate im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung und dem städtischen Bauamte in Bezug auf die Durchführung von Verbesserungen bei Pflasterung der von der Tramway befahrenen Straßen gestellten Anträge werden genehmigt und ist die Tramway-Gesellschaft noch besonders aufzufordern, wo Doppelgleise gelegt sind, das Niveau genau einzuhalten, damit eine plane Fläche gebildet werde und keine Curven entstehen.

Vom 4. April 1879, Z. 1470.

Die Vorspannsumlage pro 1879 wird, wie im Vorjahre, mit 10 Kreuzer für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt.

Vom 4. April 1879, Z. 1509.

Bezüglich der Handhabung der Hausordnung und Strafgewalt in den städtischen Versorgungsanstalten werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Künftighin dürfen Strafen nur im Einvernehmen zwischen dem Verwalter, Controlor und dem Hausarzte verhängt werden.
 2. Nur nüchterne und verlässliche Personen aus dem Pfründnerstande sind als Wächter zu bestellen.
 3. Dem Traiteur wird die Verabreichung von Speisen und Getränken an Pfründner nach der Sperrstunde untersagt.
 4. Die Armensection wird ersucht, bei den periodischen Inspicirungen der städtischen Versorgungshäuser stets die Strafprotokolle einzusehen und über allfällige Wahrnehmungen zu berichten.
-

Vom 21. April 1879, Z. 1620 und 1824.

Der Gemeinderath beschließt, conform dem Vorgange des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hinsichtlich der Staatsmittelschulen, das Schulgeld an den städtischen Mittelschulen, und zwar bezüglich der unteren Classen von 24 auf 30 Gulden und bezüglich der oberen Classen von 30 auf 40 Gulden ö. W. vom Schuljahre 1879/80 an zu erhöhen.

Vom 29. April 1879, Z. 1756.

Der Bericht des Magistrates, wonach das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1879, Z. 699, die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction ermächtigt hat, von nun an bei allen für Rechnung der Commune Wien aus dem k. k. Schulbücher-Verlage beizustellenden Armenbüchern die Provision mit 20% vom Erudums- und mit 10% vom Einbandspreise zu berechnen, wird zur Kenntniß genommen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben an sämtliche Doctoren der Medicin, Magister der Chirurgie und Wundärzte in Wien vom 12. April 1879, M. Z. 58.793/VIII, betreffend die Ausnahme von Geisteskranken auf die psychiatrische Klinik und Abtheilung im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause.

Mit dem hohen Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. October 1875, Z. 5828, ist für die Abgabe von Geisteskranken, welche entweder aus der häuslichen oder aus der Pflege von Privat-Irrenanstalten in jene der n. ö. Landes-Irrenanstalten abgegeben werden, anstatt der bis dahin vorgeschriebenen Krankengeschichte die Ausfüllung eines eigenen Fragebogens angeordnet worden.

In Folge einer Eingabe der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses, welche darüber Klage führt, daß nicht selten einer Geisteskrankheit verdächtige Individuen mit gänzlich inhaltslosen und unbrauchbaren Pareres oder Beschauzetteln zur Beobachtung der psychiatrischen Klinik (Beobachtungszimmer) abgegeben werden, sah sich nun der k. k. Statthalter von Niederösterreich bestimmt, mit dem h. Erlasse vom 13. Februar 1879, Z. 38479, anzuordnen, daß von dem Arzte, welcher eine derartige Abgabe veranlaßt, ein Parere nach dem nachstehenden Formulare ausgefertigt werde.

Wovon Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Krankheits-Anzeige

für Cholera, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis,
Dysenterie, ägyptische Augenentzündung.

K r a n k h e i t			
des Erkrankten	Vor- und Zunahme		
	Alter		
	Domizil	Bezirk (Ort)	
		Straße	
		Haus Nr.	
		Stockwerk, Parterre, Souterrain	
	Beschäftigung	Art	
Ort			
Tag der	Erkrankung		
	Abgabe in ein Spital	(in welches?)	
A n m e r k u n g			
Bei Blattern	Ob mit Erfolg oder nicht geimpft		
Bei allen in der Verordnung bezeichneten Krankheiten	Besucht der Kranke oder seine Wohnungsgenossen eine öffentliche, Privat- schule oder Kinder- bewahranstalt — und welche?		
	Sind sanitäre Gebrechen in der Wohnung oder im Hause vorhanden? welche?		

Datum der Anzeige.

Unterschrift.

STANDARDIZATION

The following table shows the results of the standardization of the instrument used in the present study.

Item	Mean	Standard Deviation	Range
1	1.5	0.5	1-3
2	1.8	0.6	1-4
3	1.2	0.4	1-3
4	1.6	0.5	1-4
5	1.4	0.5	1-3
6	1.7	0.6	1-4
7	1.3	0.4	1-3
8	1.5	0.5	1-3
9	1.6	0.5	1-4
10	1.4	0.5	1-3
11	1.7	0.6	1-4
12	1.3	0.4	1-3
13	1.5	0.5	1-3
14	1.6	0.5	1-4
15	1.4	0.5	1-3
16	1.7	0.6	1-4
17	1.3	0.4	1-3
18	1.5	0.5	1-3
19	1.6	0.5	1-4
20	1.4	0.5	1-3
21	1.7	0.6	1-4
22	1.3	0.4	1-3
23	1.5	0.5	1-3
24	1.6	0.5	1-4
25	1.4	0.5	1-3
26	1.7	0.6	1-4
27	1.3	0.4	1-3
28	1.5	0.5	1-3
29	1.6	0.5	1-4
30	1.4	0.5	1-3
31	1.7	0.6	1-4
32	1.3	0.4	1-3
33	1.5	0.5	1-3
34	1.6	0.5	1-4
35	1.4	0.5	1-3
36	1.7	0.6	1-4
37	1.3	0.4	1-3
38	1.5	0.5	1-3
39	1.6	0.5	1-4
40	1.4	0.5	1-3
41	1.7	0.6	1-4
42	1.3	0.4	1-3
43	1.5	0.5	1-3
44	1.6	0.5	1-4
45	1.4	0.5	1-3
46	1.7	0.6	1-4
47	1.3	0.4	1-3
48	1.5	0.5	1-3
49	1.6	0.5	1-4
50	1.4	0.5	1-3

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1879.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1879,
betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Wien.
(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1879, Nr. 70.)

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) wird die im §. 4 der Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltene Bestimmung über das Ausmaß des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Wien dahin abgeändert, daß dasselbe vom Schuljahre 1879/80 ab mit dreißig (30) Gulden für die vier unteren und mit vierzig (40) Gulden für die höheren Classen festgestellt wird.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 26. Mai 1879,
betreffend die Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42)
zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinfection von Briefen.
(Reichsgesetzblatt vom 10. Juni 1879, Nr. 79.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinfection von Briefen finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses — wonach solche Vorschriften der Strafproceß-

ordnung, der Briefpostordnung und der Concursordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das erwähnte Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben — erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinfection angeordnet wird.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Schönbrunn, am 26. Mai 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Im XXX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 82 die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1879, betreffend neue Bestimmungen über die Aufnahme von Praktikanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer beföldeten Anstellung in demselben, und die Prüfung für den Staatsbaudienst, enthalten.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879,
betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Wadowice im Königreiche Galizien und
Lodomerien.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Juni 1879, Nr. 85.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau für den Gebietsumfang der Bezirksgerichte: Andrychau, Biala, Jordanów, Kalwarja, Kety, Maków, Milówka, Myslenice, Oswięcim, Saybusch, Slemien und Wadowice, welche aus dem Sprengel des Landesgerichtes Krakau ausgeschieden werden, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) ein Kreisgericht mit dem Amtssitze zu Wadowice errichtet. Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben.

Für die Stadt Wadowice und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Wadowice wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Wadowice zur Besorgung der einem solchen Bezirksgerichte obliegenden civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten bestellt, dagegen das dormalige Bezirksgericht in Wadowice aufgelassen.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Landesgericht in Krakau seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten aus seinem Sprengel

ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dormalige Bezirksgericht Wadowice seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Landesgerichtes Lemberg als Landtafelbehörde und des Landesgerichtes Krakau als Bergbehörde wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Glaser m. p.

Im XXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 93 das Gesetz vom 11. Juni 1879 enthalten, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird.

Anschließend hieran sind im XXXV. Stück des Reichsgesetzblattes enthalten:

Unter Nr. 94 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879 zur Durchführung des vorstehend bezeichneten Einquartierungsgesetzes, und

unter Nr. 95 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte Zins tarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Zinsclassen dieses Tarifes verlautbart werden.

**Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1879,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lucinico zu dem Sprengel des städtisch-
delegirten Bezirksgerichtes Görz.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Juli 1879, Nr. 97.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Lucinico aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Cormons ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Im XXXVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 100 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879 enthalten, betreffend das im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen verfaßte Verzeichniß über die den anspruchsberechtigten Unterofficieren im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamten- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 29. März 1879, Z. 8689, M. Z. 91.708, wurden die Aenderungen in einigen Tarifansätzen der von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 15. Mai 1877, Z. 11.648 erlassenen Taxe für Arzneien, welche für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen auf Kosten des Fonds der drei Wiener Krankenhäuser und des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes verschrieben werden, bekannt gegeben. Dieselben haben vom 1. Jänner 1879 an Gültigkeit.

**Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. April 1879,
Z. 10.833, M. Z. 102.594,**

den Instanzenzug bei Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen betreffend.

Bei diesem Anlasse wird jedoch dem Magistrate eröffnet, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. April l. J., Z. 993, ausgesprochen hat, daß die Norm für die Ertheilung und Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungen in dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306 (h. o. Intimation vom 17. März 1863, Z. 9791) gegeben ist und hienach die Statthalterei, von welcher die Verleihung ausgeht, auch als die zur Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen competente Behörde anzusehen ist.

Der Magistrat wird daher beauftragt, künftighin vorkommenden Falls die Entziehung von Dienst- und überhaupt Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen nicht wie bisher, selbst auszusprechen, sondern derlei Verhandlungsacten hieher zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1879, Z. 11.468,
M. Z. 105.073,**

die Ertheilung von Hausfirbewilligungen betreffend.

Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, daß einige Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Magistrate Hausfirern, deren fester Wohnsitz außerhalb des Bereiches dieser Behörden gelegen ist, nach dem Erlöschen ihrer ursprünglichen, von der, nach dem Wohnsitz derselben zuständigen politischen Behörde ausgestellten Hausfirpässe, selbst ohne vorausgegangenem Einvernehmen mit dieser letzteren, neue Hausfirbewilligungen erteilt haben.

Da ein derartiger Vorgang den Bestimmungen der §§. 5 und resp. 7 der 2. Alinea des §. 9 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252), wornach zur Ausfolgung von Hausfirbewilligungen, beziehungsweise zur Verlängerung der Dauer derselben nur jene Behörden competent sind, in deren Bereiche der feste Wohnsitz des Hausfirpawerbers liegt, widerspricht und hiedurch auch in paßpolizeilicher Beziehung Unzukömmlichkeiten entstehen, überdies auch die Einbringung der Steuern von den Jahre lang außer der Heimat herumziehenden Hausfirern, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird, so hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. v. M., Z. 14.458, zur Anordnung veranlaßt gesehen, daß von Seite der Unterbehörden bei Ertheilung von Hausfirbewilligungen an Personen dieser Art, ein den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen conformer Vorgang beobachtet werde.

Ich fordere sonach den Magistrat auf, sich bei der Ausstellung von Hausfirpässen genau an die obcitirten gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1879, Z. 602, (intimirt mit Statthaltereierlaß vom 22. Mai 1879, Z. 16.411, M. Z. 135.010) an die Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, zu Handen der General-Repräsentanz für Oesterreich: Mahler und Eschenbacher, Wien, I. Wallfischgasse 4,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Dynamit I“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium in Folge des von der bestandenen Sprengmittel-Firma Alfred Nobel & Comp. nunmehr „Dynamit-Actiengesellschaft, vorm. Alf. Nobel & Comp. in Hamburg“ durch die Herren Mahler und Eschenbacher gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das von der genannten Firma schon bisher mit provisorischer Bewilligung erzeugte Sprengmittel Dynamit I bestehend aus:

Nitroglycerin	70 bis 76 %
Kieselguhr	30 „ 24 %

nunmehr im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 innerhalb des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländergebietes zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen genaue Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und mit nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Auf das Dynamit I, welches in jener gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt und auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom Jahre 1852 anzusehen ist, haben zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 Anwendung zu finden.

2. Für die Erzeugung ist im Allgemeinen eine Kieselguhr von genügender Saugfähigkeit anzuwenden, welche im Wesentlichen die Beschaffenheit der bei der commissionellen Untersuchung vorgelegenen Guhrmuster besitzen und insbesondere frei von Steintheilen (Quarzkörnchen) sein muß.

3. Soll Dynamit I mit höherem, jedoch niemals 76 % übersteigenden Nitroglycerin-gehalte erzeugt werden, so ist sich nur einer Guhr zu bedienen, welche noch keine zu starke mechanische Alternation erfahren hat; auch muß bei Durchmischung der Guhr mit dem Nitroglycerin die Guhr möglichst geschont werden, damit sie ihre Saugfähigkeit behalte.

4. Für die Herstellung von Dynamit I mit geringerem Nitroglycerin-gehalte (etwa 73 bis 70 %) kann die Saugfähigkeit einer besser saugenden Kieselguhr wohl durch einen jeweilig zu ermittelnden Zusatz von Federweiß (Specksteinpulver, Talkpulver) bis zu 3 % im Maximum unbedenklich herabgesetzt werden, doch hat sich die Fabriksleitung immer selbst davon zu überzeugen, daß das so entstehende Aufsaugemittel das Sprengöl unter allen praktisch in Betracht kommenden Umständen verlässlich festhalte und bleibt dieselbe für die Einhaltung der diesfalls durch den §. 34 der Sprengmittelverordnung gebotenen Vorsicht jedenfalls hafter.

In Betreff des Eisenbahntransportes sind die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, dessen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat,
- b) die ministerielle Transportbewilligung, und

c) die Plombenabdrücke in je 50 Exemplaren unmittelbar an das k. k. Handelsministerium zur Betheilung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen.

In Folge der gegenständlichen Zulassung des Dynamit I treten die für dessen Erzeugung und Absatz bisher bestandenen provisorischen Bewilligungen außer Kraft und Wirksamkeit.

Was endlich die von der genannten Firma gleichfalls erbetene Zulassung der beiden Sprengmittel Dynamit II und III betrifft, so wird die diesfällige Entscheidung in Folge des neuerlich gestellten Ansuchens, daß die Bezeichnung derselben wegen des dabei zur Verwendung beabsichtigten gelatinirten Dynamits in Gelatine-Dynamit Nr. I und II abgeändert werde und mit Rücksicht auf die dadurch nothwendig gewordene Amtshandlung, mit dem Bemerken in Vorbehalt genommen, daß die Erzeugung der beiden Sprengmittel Dynamit II und III bis zur hierortigen Entscheidung über die vorerwähnten Aenderungen genau im Sinne der bisherigen provisorischen Bewilligungen stattzufinden habe.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1879, Z. 14.082,
M. Z. 122.887,**

betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei dem Transporte armer Kranker und deren Begleiter auf österreichischen Bahnen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. April 1879, Z. 3124, aus Anlaß eines besonderen Falles mit Bezug auf die dortämtlichen Erlässe vom 6. März und 2. September 1877, Z. 2830 und 12.541 *) anher eröffnet, daß nach einer Mittheilung des

*) **Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 17. März 1877, Z. 7628,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. März l. J., 2830, Folgendes anher eröffnet:

Anlässlich des Ansuchens eines Landesauschusses, damit für die von Gemeinden in die allgemeinen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten abgestellten, oder von dort übernommenen Kranken und Reconvalescenten sammt der nöthigen Begleitung, auf Grund von Armuths- und Zuständigkeitszeugnissen in Fällen der ersten Art, und auf Grund einer mit Berufung auf diese Zeugnisse von der Verwaltung der Anstalt erfolgten Bestätigung in Fällen der zweiten Art, angemessene Fahrpreisnachlässe für den Transport auf Eisenbahnen zugestanden werden, wurde zufolge Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Februar d. J., Z. 5507, laut des dahin gelangten Berichtes der General-Direction der k. k. priv. Kaiser Franz Josefbahn als derzeit geschäftsführenden Direction der Eisenbahndirectoren-Conferenz, ddto. 19. Februar 1877 seitens der österreichischen Bahnverwaltungen der Beschluß gefaßt, armen Kranken bei deren Beförderung in die öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten, beziehungsweise Reconvalescenten bei deren Rückkehr in die Heimatsgemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, sowie bisher Begünstigungen gewähren zu wollen, jedoch eine bindende Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht zu übernehmen.

Hievon sind die Verwaltungen der Communal-Krankenanstalten in Wien zu verständigen.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 28. September 1877, Z. 27.518,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. September l. J., Z. 12.541, Nachstehendes anher eröffnet:

Anlässlich eines speciellen Falles, wo bei Transportirung einer zahlungsunfähigen Irnsinnigen aus einer Landes-Irrenanstalt in die andere, die mit dem hierortigen Erlasse vom 6. März 1877, Z. 2830, bekannt gegebene Eisenbahn-Fahrpreisermäßigung mit dem Bedeuten verweigert worden war, daß diese Begünstigung nur für die Gemeinden Geltung habe, wenn sie arme Kranke in öffentliche Heilanstalten

k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar d. J., Z. 14.897—1878 für die Verkehrslinie der Südbahn das Ansuchen um die Gewährung von Fahrpreismäßigungen für arme Kranke und deren Begleiter, nicht an die betreffende Bahnstation, sondern an die Generaldirection entweder directe, oder im Wege des nächsten Verkehrsinspectorates zu stellen ist.

befördern oder von dort abholen, hat ein Landesauschuß das Ansuchen um die Ausdehnung der zugestanden Fahrpreismäßigung auch auf die Fälle ersterwähnter Art gestellt.

Das k. k. Handelsministerium hat nun mit Zuschrift vom 25. August d. J., Z. 25.817, als Ergebnis der diesfalls eingeleiteten Verhandlung anher mitgeteilt, daß zufolge des an das genannte Ministerium gelangten Berichtes der Direction der Kaiserin Elisabethbahn als derzeit geschäftsführenden Verwaltung der Conferenz der österreichischen Eisenbahndirectoren nach Beschluß der Letzteren der Umstand, daß die Abstellung eines Irren in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlaßt wurde, keinen Grund abgeben soll, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern. Die Bahnverwaltungen behalten sich daher vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalsverwaltungen, beziehungsweise Landesauschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimatliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreismäßigungen zu gewähren, ohne jedoch in dieser Hinsicht allgemein bindende Verpflichtungen zu übernehmen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 17. März l. J., Z. 7628, zur entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. November 1877, Z. 33.505,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. October l. J., Z. 15.419, mit Beziehung auf die Erlässe vom 6. März und 2. September d. J., Z. 2830 und 12.541, anher eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium der k. k. Betriebsdirection der Dalmatiner Staatseisenbahn mit Erlaß vom 20. October d. J., Z. 31.723, die Bewilligung erteilt hat, jene armen Kranken oder Irren, welche von Seite der Gemeinden oder Spitalsverwaltungen in öffentliche Kranken- oder Irrenhäuser befördert oder von dort abgeholt werden, sammt dem eventuell nöthigen Begleiter gegen Lösung einer halben Fahrkarte III. Classe, in der III. Wagenclasse befördern zu dürfen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 17. März und 28. September l. J., Z. 7628 und 27.518 zur entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 17. und 21. Jänner 1879, Z. 5832 und vom 11. März 1879, Z. 391. *)

Die zur Anschaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken bewilligten Gründungsdotationen bleiben bei der städtischen Hauptcasse erliegen. Die Oberlehrer sind anzuweisen, die Bücher im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und einem dazu bestimmten Mitgliede des Ortsschulrathes auszuwählen und anzuschaffen und längstens bis zum Schlusse des Schuljahres die Rechnungen dem Magistrate zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Vom 9. Mai 1879, Z. 2144.

Vom nächsten Schuljahre an wird bei sämmtlichen städtischen Mittelschulen in den Riegen der Schüler aus den unteren Classen die Zahl der Turnenden mit 30 und in den Riegen der Schüler aus den oberen Classen mit 20 festgesetzt.

Vom 9. Mai 1879, Z. 1727 und 1880.

Nach dem Magistratsantrage werden die Leiter der städtischen Mittel-Bürger und Volksschulen aufgefordert, eine fleißige Lüftung der Lehrzimmer, Zeichensäle und Turn-Localitäten durch Oeffnen der Fenster, und zwar:

- a) in den mit gewöhnlicher Ofenheizung und keiner Ventilation versehenen Schulen das ganze Jahr hindurch: in den Ferialtagen in der Zeit zwischen 12 und 2 Uhr, an Schultagen nach dem vor- und nachmittägigen Unterrichte;
- b) in den mit Central- oder Ofenheizung und Ventilation versehenen Schulen das ganze Jahr hindurch: in den Ferialtagen in der Zeit zwischen 12 und 2 Uhr, an Schultagen außer der Heizperiode nach dem vor- und nachmittägigen Unterrichte, während der Heizperiode aber nur nach dem vormittägigen Unterrichte zu veranlassen.

Bei jenen Schulen, welche eine schlechte Ventilation haben, ist wie bei Schulen mit gewöhnlicher Ofenheizung ohne Ventilation vorzugehen.

Unter Einem wird der Magistrat angewiesen, den Schulleitern neuerlich die Vorschrift über Schulreinigung zc. in Erinnerung zu bringen.

Vom 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878.

Der Gemeinderath genehmigt ein Normallehrmittel-Verzeichniß für die Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen und faßt weiters nachstehende Beschlüsse:

Die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel hat bei neuen Schulen bis auf Weiteres auf die gewöhnliche Weise zu geschehen, nämlich durch den Ortsschulrath mit Beziehung des Custos und Leiters der betreffenden Lehranstalt.

*) Vergl. weiter unten den Gemeinderathsbeschluß vom 13. Juni 1879, Z. 823.

Die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel hat künftighin in folgender Weise zu geschehen:

- a) Bezüglich jener Lehrmittel, welche in einem bestimmten Verlage erscheinen oder von bestimmten Erzeugern hergestellt werden, hat sich der Magistrat mit dem betreffenden Verleger, resp. Erzeuger wegen Feststellung des Preises in's Einvernehmen zu setzen und über das Ergebnis dem Gemeinderathe zu berichten.
- b) Die übrigen Lehrmittel sind in solche Gruppen, welche von je einer Geschäftsgattung hergestellt werden können, zu theilen und im Offertwege zu beschaffen.

Ueber die näheren Modalitäten der Offertverhandlung und speciell über die Frage, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Offertverhandlung einzuleiten ist, hat die Lehrmittelcommission zu berathen und an die III. Section zu referiren, welche dem Gemeinderathe Anträge zu stellen hat.

Die Lehrmittel: Centrifugalmaschine (Nr. 36 des Verzeichnisses), Winter'sche Elektrifizirmaschine (Nr. 55), Luftpumpe (Nr. 60), Magdeburger Halbkugeln (Nr. 61), sieben Kugeln von lignum sanctum zur Lehre vom Stoß (Nr. 85) und Morse-Telegraph (Nr. 99) sind für Doppelschulen nur einmal anzuschaffen.

Das Lehrmittelcomité wird beauftragt wegen Ausscheidung etwa veralteter Lehrmittel und Einstellung nothwendiger neuer Lehrmittel diesbezügliche Anträge zu stellen.

Die wünschenswerthen Lehrmittel haben aus den Geldgeschenken, welche den Schulen ohne specielle Widmung gemacht werden, vor allen anderen hier nicht genannten zur Anschaffung zu gelangen.

Alle Geschenke, welche den Schulen gemacht werden, sind von den Ortschaftsräthen in Evidenz zu halten und dem Gemeinderathe sammt deren Verwendung anzuzeigen. Geldgeschenke sind fortan von den Ortschaftsräthen in ihrer Verwendung zu verrechnen.

Vom 23. Mai 1879, S. 1666.

Nach dem Antrage des Magistrates und der I. Section wird bezüglich der Frage, ob bei der Zählung der Stimmzettel für Gemeinderathswahlen die leeren Stimmzettel behufs Bestimmung der absoluten Majorität mitzuzählen sind, beschlossen, nur jene Stimmen als abgegeben anzusehen, welche dadurch abgegeben werden, daß der Name des zu Wählenden auf dem Stimmzettel geschrieben wird, daher Stimmzettel, auf welchem der Gewählte nicht namentlich bezeichnet wird, als ungiltig zu betrachten und den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen sind.

Vom 23. Mai 1879, S. 1760.

Nach dem Antrage des Magistrates wird genehmigt, daß von nun an, im Sinne der bestehenden Vorschriften, bei den neuen Abzweigungen der Hochquellenleitung der Wasserzufluß ohne Ausnahme erst dann zu eröffnen sei, wenn entweder die Abzweigungskosten eingezahlt oder in rücksichtswürdigen Fällen, wie bisher, Raten, welche zusammen die Frist von drei Jahren nicht überschreiten, gegen 6 % Verzinsung des Rückstandes vom Magistrate im currenten Wege bewilligt worden sind, wobei vorausgesetzt wird, daß von nun an spätestens 10 Tage nach Herstellung der Abzweigung, resp. nach Einschaltung der Wassermesser, die Rechnungen über die Abzweigungskosten, resp. über die Kosten der Wassermesser-Einschaltung den Parteien zugestellt und das Magistrats-Departement für Wasserleitungs-Angelegenheiten hievon verständigt wird.

Vom 23. Mai 1879, Z. 1582.

In Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. Februar d. J. wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, das Revirement bei Vertheilung des aus der Hochquellenleitung bezogenen Wassers für Private weder allgemein zu verbieten, noch allgemein zu bewilligen, sondern sich die Entscheidung von Fall zu Fall vorzubehalten.

Vom 27. Mai 1879, Z. 537.

Die Directoren der städtischen Mittelschulen werden angewiesen, den Verkauf von Schulbüchern durch die Schuldiener schärfstens zu verbieten und mit der größten Strenge darauf zu sehen, daß ein solcher Verkauf gar nicht, auch nicht aus Gefälligkeit, stattfindet.

Vom 6. Juni 1879, Z. 1899.

Um der durch den Antrag des Gemeinderathes Neuber am 15. Juli v. J. gegebenen Anregung zu entsprechen, wird beschlossen:

1. Zur nützlichen Verwendung des während der Sommermonate sich ergebenden Wasserüberschusses der Hochquellen bei thunlich gleichmäßiger Begünstigung aller Parteien, den sämtlichen Wasserabnehmern ohne Ausnahme, d. i. sowohl den Consumenten für den normalen und außergewöhnlichen Bedarf, wie den Consumenten für den industriellen Bedarf im II. und III. Quartale dieses Jahres versuchsweise, insolange während dieser beiden Quartale ein Ueberschuß an Hochquellenwasser vorhanden ist, ein 20percentiges, bei der vierteljährigen Erhebung außer Rechnung bleibendes Ueberquantum über den angemeldeten Bedarf zu bewilligen, so daß für den normalen Bedarf das bisherige 10percentige Ueberquantum während dieser Zeit um 10 Percent vermehrt, für den übrigen Bedarf aber das ganze 20percentige Ueberquantum während dieser Zeit und zwar ebenfalls nur versuchsweise als unentgeltlicher Wasserbezug zugestanden wird.

2. Wird unter Einem normirt, daß dieser neu zugestandene 10perc., resp. 20percentige unentgeltliche Mehrverbrauch auch während dieser zwei Quartale des laufenden Jahres von der Gemeinde zu jeder Zeit drei Tage nach erfolgter Verlautbarung sistirt werden kann, ohne daß irgend ein Wasserabnehmer aus dieser Sistirung einen Anspruch auf Entschädigung erhält.

3. Behält sich die Gemeinde noch überdies vor, in besonderen Fällen bei vorkommenden Differten wegen Ueberlassung von überschüssigem Wasser eine Vereinbarung zu treffen.

Vom 10. Juni 1879, Z. 1879.

Ueber den vom Magistrate bezüglich des Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrer und Unterlehrer erstatteten Bericht wird nach dem Antrage der III. Section beschlossen, diesen Bericht des Magistrates mit dem Bedenken zur Kenntniß zu nehmen, daß die nach dem Gesetze zulässige Zahl der Unterlehrerstellen nach jeder einzelnen Schule zu berechnen ist, wornach noch 125 Lehrstellen mit Unterlehrern besetzt werden können.

Zugleich wurde beschlossen, den Magistrat und die Schulbehörden anzuweisen, bei Vorschlägen von Besetzung von Lehrstellen darauf zu sehen, daß nach und nach die nach dem Gesetze zulässige Zahl von Lehrstellen mit Unterlehrern besetzt, und daß an jenen Schulen, an welchen die nach dem Gesetze zulässige Anzahl von Unterlehrern überschritten wird, der gesetzliche Zustand hergestellt werde.

Vom 13. Juni 1879, Z. 823.

Die Gemeinderathsbeschlüsse vom 17. und 21. Jänner d. J., Z. 5832, werden in Gemäßheit des Landeschulgesetzes vom 12. October 1870, §. 7, dahin ergänzt, daß die von den Schulleitern zur Auszahlung der Schulbibliotheksdotationen gelegten Rechnungen vor ihrer Vorlage an den Magistrat der vorgesetzten Ortsschulbehörde zur Kenntniß zu bringen und zur Anweisung vorzulegen sind.

Vom 13. Juni 1879, Z. 1039.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 31. Jänner 1879, Z. 6483 ex 1878, wird dahin ausgelegt, daß der Magistrat im Sinne der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Anbringung neuer Gasflammen in den städtischen Häusern im eigenen Wirkungsbereich dann ertheilen kann, wenn die Ausgaben präliminarmäßig bedeckt sind, und die Kosten der einmaligen Installation den Betrag von 1000 fl., die jährlich wiederkehrenden Consumkosten den Betrag von 100 fl. nicht überschreiten.

Vom 24. Juni 1879, Z. 4192.

Aus Anlaß des Referates der Budget-Commission über den Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1877 beschließt der Gemeinderath:

1. eine Resolution dahin zu fassen, daß aus der bisherigen Einstellung der Auslagen und Einnahmen der Communalspitäler in das Budget, resp. in den Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes eine Anerkennung, daß die Gemeinde Wien zur Erhaltung dieser Spitäler aus dem Titel der Armenpflege verpflichtet sei, nicht gefolgert werden dürfe;

2. es soll vom nächsten Jahre an eruiert werden, wie hoch sich die Regieauslagen für den Versorgungsfond belaufen, und soll diese Erhebung alle fünf Jahre erneuert werden;

3. daß, wenn Vermögensschaften für Armenzwecke testamentarisch oder auf irgend eine andere Weise der Gemeinde zugewendet werden, dieselben nicht sofort dem Fonde des Vermögens des Armenfondes zugewiesen, sondern so lange in deposito behalten werden sollen, bis über Antrag der Rechtssection der Gemeinderath über die Verwendung der Stiftung schlüssig geworden ist.

Vom 1. Juli 1879, Z. 363.

Um den unbefugten Hausirhandel mit Lebensmitteln möglichst hintanzuhalten, wird in Folge einer Eingabe der Fragnergenossenschaft nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Die Marktorgane zu beauftragen, darüber zu wachen, daß diejenigen Personen, welche auf den Märkten en gros einkaufen und ihnen als Hausirer bekannt sind, nur dann zum Kaufe zugelassen werden, wenn sich dieselben mit ihrer Nummer auf dem Hausirscheine (Gewerbeschein) ausweisen.

2. Die Polizeibehörde und die Marktorgane zu ersuchen, resp. anzuweisen, den Hausirhandel strengstens zu überwachen.

3. Die bisher üblichen Marken durch andere zu ersetzen, auf welchen außer der fortlaufenden Nummer auch die Jahreszahl angebracht erscheint.

Im Falle des Verlustes einer Marke soll die Verleihung eines Duplicates in dem Hausirscheine (Gewerbeschein) mit Beifügung der neuen Nummer eingetragen werden.

Vom 4. Juli 1879, Z. 3145.

Nach dem Antrage der Rechtssection wird der Punkt 10 jenes Absatzes des §. 18 der Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes, welcher von den durch die I. Section selbstständig zu erledigenden Gegenständen handelt, dahin abgeändert, daß er zu lauten hat:

10. „Die Verleihung von Stiftungsbezügen, Stipendien, Freiplätzen u. s. w. und zwar in Uebereinstimmung mit dem zum Vorschlage Berechtigten, wenn ein solcher vorhanden ist.

Vom 4. Juli 1879, Z. 5306 ex 1877.

Der Magistrat wird angewiesen, darauf zu sehen, daß, wo nach den bestehenden Normen Wochenlisten zu führen sind, diese genau nach diesen Regulativen angefertigt werden.

Vom 8. Juli 1879, Z. 913.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath:

1. Den städtischen Wafenmeister anzuweisen, die in Wien und den zum Wiener Wafenmeisterbezirke gehörigen Vororten angetroffenen, mit einer hiesigen oder einer für das laufende Jahr giltigen Steuermarkte dieser Vororte versehenen Hunde nicht zu fangen; diese Anordnung hat auch in den übrigen Nachbargemeinden vorbehaltlich des von denselben einzuholenden Zugeständnisses der Reciprocität zur Geltung zu gelangen.

2. Das Anhängen der alten Marken an das Halsband der Hunde ist zu unterlassen und sind die Hundeeigenthümer von Seite des Magistrates von dieser Anordnung bei Lösung neuer Marken zu verständigen.

3. Es sind periodische Revisionen durch die Sanitätsaufseher vorzunehmen, wobei sich die Parteien durch die Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen hätten.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die Vorortegemeinden zu ersuchen, Marken nur an jene Personen auszufolgen, welche dortselbst wohnen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1879.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Im XXXIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 106 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Anordnung und zum Anschlaggebührentarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden, und unter Nr. 107 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, betreffend die Zulassung zur Anschlag und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen), Milchgefäßen mit Maßstab, Maischbottichen und Messrahmen für Brennholz in Scheitern, enthalten.

Gesetz vom 19. Juli 1879,

betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1879, Nr. 108.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederläufer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Vieh-auftriebsplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

§. 2.

Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumaterialies dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräte und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung, in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, daß bereits im Auslande die vorschriftsmäßige Desinfection vorgenommen wurde und hierüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, beziehungsweise Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

§. 4.

Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muß jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zu Last.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, daß dieselbe vorschriftsmäßig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer, beziehungsweise der Transportunternehmung.

§. 8.

Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

- a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;
- b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Grenze;
- c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseuchenverdacht getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

Die Art des der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a), b), c) bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

§. 9.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hierbei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

§. 10.

Die Desinfection ist unter fachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von amtswegen zu bewirken.

§. 12.

Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Staatschatz.

§. 13.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

§. 14.

Die Minister des Innern, der Justiz und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen je nach ihrem Wirkungskreise zu erlassen.

Bruck, am 19. Juli 1879.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Glafer m. p.

Chlumecky m. p.

**Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels
vom 7. August 1879,**

zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. August 1879, Nr. 109.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen werden nachstehende Anordnungen erlassen:

Zu §. 1.

Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen, in welchem die im §. 1 dieses Gesetzes benannten Thiere, nämlich: Wiederkäuher (Rinder, Schafe und Ziegen), Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinficiren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Wird die Desinfection nicht in der Ausladestation vorgenommen, so ist überdies auch jene Station ersichtlich zu machen, wohin die Wagen zur Desinfection zu bringen sind. Nach bewirkter Desinfection ist unter dem vorerwähnten Zettel ein zweiter gelber Zettel (größeren Formates) aufzukleben, welcher das groß gedruckte Wort „desinficirt“ enthält, und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfection unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist. Beide Zettel sind bei der Wiederverladung zu entfernen.

Die Desinfection muß längstens innerhalb 48 Stunden nach der Entladung beendet sein.

Bei Ueberführung der zu desinficirenden Wagen in eine Desinfectionsstation ist der Vorstand der letzteren von dem Eintreffen derselben rechtzeitig zu verständigen.

Die Beförderung solcher Wagen in die Desinfectionsstation darf nicht mit Eisenbahnzügen, mit denen ausschließlich Vieh transportirt wird, stattfinden. Bei Beförderung solcher Wagen mit anderen Zügen sind dieselben am Ende des Zuges und nicht unmittelbar an mit Vieh beladene Wagen anzureihen.

Die zur Desinfection bestimmten Wagen sind sorgfältig geschlossen zu halten und in der Abladestation bis zur Abführung in die Desinfectionsstation, in letzterer aber bis zur Vor-

nahme der Desinfection derart abseits aufzustellen, daß eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht erfolgen kann.

Der Desinfection der zum Viehtransport benützten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen, welche in der Weise zu bewirken ist, daß die in den Wagen vorhandenen Abfälle, Streumaterialien, Excremente beseitigt, der Fußboden, die Wände und Decken mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt werden. Bei Winterfrost ist hierzu heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinlichkeiten besser loszubringen.

An jenen Stellen, wo die Ausräumung der Excremente aus den Wagen vorgenommen wird, muß der Boden thunlichst undurchlässig sein und sogleich nach der Fortschaffung der Excremente desinficirt werden.

Die vorläufige Reinigung hat sich auch auf jene Geräthe zu erstrecken, die bei der Viehbeförderung benützt wurden und sind diese, sofern sie dem Viehverfender gehören, erst dann auszufolgen, wenn sie der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind.

Desgleichen sind die im Gebiete der Eisenbahn befindlichen Viehhöfe, Verladeplätze, Triebwege, sowie die von den Thieren betretenen Treppen und Rampen sorgfältig reinzuhalten; der an ihnen befindliche Unrath, die Streu u. s. w. ist nach jedesmaliger Benützung wegzuschaffen.

In Fällen, in welchen beim Eintreffen eines Viehtransportes mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere vorgefunden werden, hat nebst der Reinigung auch die Desinfection aller Objecte stattzufinden, welche von den auswaggonirten Thieren betreten worden sind.

Ob zeitweilig eine Desinfection der Vieh-Ein- und Ausladeplätze, der Viehhöfe, Treppen, Rampen allgemein oder nur für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für, aus bestimmten Ländern oder Landesgebieten kommende Viehtransporte einzutreten habe, ist von der politischen Landesbehörde, je nachdem eine bestimmte Gefahr für die Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten vorliegt, unter rechtzeitiger Verständigung der Eisenbahnverwaltungen anzuordnen.

In den Gepäckswagen befindliche Abtheilungen, welche zur Beförderung einzelner Viehstücke benützt werden, sowie hiezu verwendete Gepäcksbeiwagen sind nach jeder Fahrt gleichfalls der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfection zu unterziehen.

Die Stationsvorstände sind verpflichtet, eintreffende, zum Viehtransport bestimmte Wagen, welche die Spuren unterlassener oder mangelhafter Reinigung an sich tragen, sowie diejenigen, welche gar nicht oder nicht gehörig desinficirt sind, von der Weiterbeförderung auszuschließen und deren vollständige Reinigung oder Desinfection unverzüglich zu veranlassen.

Zu §. 2.

Der bei der Reinigung der Wagen, Treppen, Rampen, Stand- und Verladungsplätze, Triebwege u. s. w. gesammelte Dünger, Kehricht und die Streumaterialien aus den Wagen sind an besonderen, entsprechend isolirten Stellen zu sammeln und mit Kalkmilch oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) zu übergießen.

Bei Transporten von Wiederkäuern, welche aus feuchtschneefreien Gegenden durch die Rinderpest verseuchter Länder kommen, sowie in den Fällen, in welchen unter den ausgeladenen Thieren Erscheinungen beobachtet werden, die einzelne derselben als mit Rinderpest, Hoß oder Milzbrand behaftet oder dieser Krankheit verdächtig erkennen lassen, ist der Dünger, Kehricht und das Streumaterial an geeigneten Stellen durch Verbrennen oder Vergraben zu vernichten.

Die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß die Auswahl der gedachten Stellen in sanitärer Beziehung kein Anstand obwalte*).

*) Wörtlich.

Zu §. 3.

Aus dem Auslande rückkehrende, zum Viehtransporte benützte Wagen sind an der ersten inländischen Desinfectionsstation der Reinigung und Desinfection zu unterziehen, wofern nicht vertrauenswürdige Nachweise vorliegen, daß bereits im Auslande eine, dieser Verordnung entsprechende Desinfection vorgenommen wurde.

Die mit fremden Regierungen in dieser Beziehung zu Stande kommenden Vereinbarungen werden den Transportunternehmungen besonders bekannt gegeben werden.

Unter allen Umständen sind jedoch die an inländischen Grenzstationen eintreffenden Viehtransportwagen zu besichtigen, ob sie einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterworfen worden sind, im gegentheiligen Falle ist dieselbe durchzuführen.

Zu §. 4.

Die Eisenbahnstationen, welche zu Desinfectionsanstalten bestimmt werden, müssen mit all' den Einrichtungen in genügendem Maße versehen sein, welche die Durchführung der Desinfection in einer allen Anforderungen entsprechenden Weise ermöglichen, und es sind auch diese Einrichtungen fortwährend in verwendungsfähigem Zustande zu erhalten.

Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Einrichtungen solcher Desinfectionsanstalten der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Letztere hat sich von der Zweckmäßigkeit derselben mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zu §. 10 des Gesetzes gegebenen Vorschriften zu überzeugen.

In jeder Desinfectionsstation ist behufs Evidenthaltung der desinficirten Viehwagen ein Controlbuch aufzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Nummer und Eigenthumsbahn des Wagens, Name der Entladungsstation, Tag und Stunde der beendigten Entladung und Desinfection und eine Anmerkungsrubrik für Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organes.

Bei Beförderung einzelner Viehstücke und Rohproducte kann die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens auch in der Ausladestation stattfinden. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Desinfection der beim Transport benützten Geräthe.

Zu §. 5.

Bei Bemessung der Desinfectionsgebühren haben lediglich die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten, die Grundlage der Ersatzleistung zu bilden.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung, findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren werden ohne Rücksicht auf die Wegstrecke, welche der Viehtransport durchlaufen hat, für einen Wagen mit einem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten festgestellt.

Zu §. 6.

Die von Viehversendern geforderte wiederholte Desinfection der zur Beförderung ihres Viehes bestimmten Wagen hat in der Regel nach den in dieser Verordnung bezeichneten Verfahren ausgeführt zu werden. Die Anwendung eines anderen Desinfectionsverfahrens bedarf einer Vereinbarung mit der Bahnverwaltung.

Zu §. 7.

Fahrzeuge der Binnenschifffahrt, welche zum Transport der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten eigens bestimmt sind, müssen an einer, vom Verkehr abseits gelegenen Stelle der Reinigung und Desinfection unterzogen werden.

Rücksichtlich der Seeschiffe haben die Organe der Hafen- und Seesaniäts-Verwaltung zu sorgen, daß im Verkehre mit den zu reinigenden und zu desinficirenden Schiffen, beziehungsweise Schiffsräumen mit jener Vorsicht vorgegangen und die Reinigung und Desinfection derart vorgenommen werde, daß die Verschleppung der Ansteckungstoffe vermieden werde.

Rücksichtlich der Reinigung der Schiffsräume, der bei der Ausladung der Thiere von denselben betretenen Landungsbrücken und Landungsplätze, der Beseitigung des Düngers, Kehrstrichs, Streumaterials, sowie der Desinfection dieser Objecte, haben die in dieser Verordnung zu den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der beim Viehtransport benützten Schiffsräume und Geräthe muß nach Löschung der Fracht bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt längstens innerhalb 48 Stunden, bei Seeschiffen aber mit Vermeidung eines jeden unnöthigen Aufschubes beendigt sein.

Die im Absatz 1 bezeichneten Fahrzeuge der Binnenschiffahrt müssen mit einem Controlbuch versehen sein. Dasselbe hat folgende Rubriken zu enthalten: Bezeichnung der Unternehmung, Bezeichnung des Fahrzeuges, Gattung und Herkunft der Ladung, Tag und Stunde der Entladung und der Desinfection, Anmerkungsrubrik für die Bemerkungen des mit der Staatsaufsicht betrauten Organs. Bei Seeschiffen ist der Vollzug der Desinfection auf der Sanitätsröhede amtlich zu bescheinigen.

Bezüglich der Zulassung von aus dem Auslande kommenden, zum Viehtransport benützten Schiffen zum weiteren Verkehr, haben die in dieser Verordnung zu §. 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analoge Geltung.

Zu §. 8.

Behufs des im §. 8 des Gesetzes geforderten Nachweises rücksichtlich der sub a), b), c) bezeichneten Rohstoffe, sind der Transportunternehmung Ursprungscertificate beizubringen, welche für die sub a) angeführten Objecte der Gemeindevorsteher, für die sub b) bezeichneten Stoffe der landesfürstliche Thierarzt, dem die Aufsicht eines solchen Schlachthauses übertragen wird, für die sub c) genannten thierischen Theile, die Seuchencommission auszustellen hat.

Die politischen Landesbehörden haben sowohl von dem ersten Ausbruche als auch von dem Erlöschen der Kinderpest im Lande, alle Eisenbahngesellschaften und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ungesäumt zu verständigen.

Ebenso hat jede politische Landesbehörde von dem zu ihrer Kenntniß gelangten ersten Ausbruche oder dem Erlöschen der Kinderpest im benachbarten Auslande, den gedachten Verkehrsanstalten sofort Mittheilung zu machen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 8 a) des Gesetzes muß bei Transporten thierischer Producte, welche über Contumazanstanlen eingebracht werden, die Desinfection der Transportmittel jedesmal stattfinden. Diese Art der Provenienz ist durch die contumazämtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Beförderung gesalzener Häute ist eine Desinfection nicht nothwendig.

Zu §. 9.

Die Personen, welche zur Reinigung und Desinfection verwendet werden, haben sich hierbei eigener Ueberkleider zu bedienen, welche nach vollzogener Arbeit im Wasser zu waschen und darnach einer ausgiebigen Lüftung zu unterziehen sind. Das Gleiche hat mit der Fußbekleidung zu geschehen.

Diese Personen haben sich die Hände, und wenn sie sich einer Fußbekleidung nicht bedienen, auch die Füße mit zweipercentiger Carbonsäurelösung zu reinigen. Während der Arbeit

und vor vollzogener Reinigung müssen diese Personen den Verkehr mit Leuten, die mit Vieh zu thun haben, jedes Nahkommen mit Letzteren, sowie das Betreten der gereinigten oder desinficirten Viehstandplätze u. s. w. meiden.

Zu §. 10.

Die Desinfection der Wagen muß bewirkt werden entweder:

1. durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens zwei Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder

2. durch heißes Wasser von mindestens 70° Celsius, dem ein halbes Percent calcinirter Soda oder Pottasche zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum vollständigen Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind, oder

3. durch Ausspritzen mit (bei Frost heissem) Wasser und nachheriges Auspinseln des Fußbodens und aller Seitentheile mit einer wässerigen Lösung, die 2 Percent Carbonsäure und 5 Percent Eisenvitriol oder statt letzteren 3 Percent Chlorzink enthält.

Wagen, deren Einrichtung eine Behandlung mit Wasser nicht zuläßt, sind nach gründlichem Abwaschen des Fußbodens und der Decke mit alkalischer Lauge, einer Ausräucherung zu unterziehen, die entweder durch Einstellen von auf Holz- oder Thontassen ausgebreitetem Chlorkalk oder durch Entwicklung von Chlor aus einer Mischung von einem Theil Chlorkalk und zwei Theilen gewöhnlicher Salzsäure oder von fünf Theilen Kochsalz, zwei Theilen gepulverten Braunstein und vier Theilen Wasser, der vier Theile concentrirtes Vitriolöl zugesetzt werden, zu bewirken ist.

Bei Anwendung von Chlorkalk allein muß die Räucherung mindestens acht, während der kälteren Jahreszeit zwölf Stunden lang bei vollkommen geschlossenen Wagen unterhalten werden. Bei Anwendung chlorentwickelnder Mischungen genügt eine sechsstündige Einwirkung. Während der Winterszeit ist jedoch die aus Kochsalz, Braunstein und wässeriger Schwefelsäure bereitete Mischung nicht verwendbar, weil bei niederer Temperatur die Chlorentwicklung aus diesem Gemische zu geringe ist.

In allen Fällen müssen die Wagenräume vor ihrer Wiederbenützung so lange durchlüftet werden, als sie deutlich nach Chlor riechen.

Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Füttern benützt werden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf oder mit heißer Lauge zu desinficiren.

Bezüglich der übrigen Geräte kann eine der, zur Desinfection der Wagen zulässigen Verfahrensweisen in Anwendung kommen.

Die Viehein- und Ausladeplätze, Viehhöfe, Triebwege, Treppen und Rampen sind in den Fällen, in welchen nebst der Reinigung auch die Desinfection derselben stattzufinden hat, entweder durch Begießen mit einer zweipercntigen Carbonsäurelösung oder durch Bestreuen mit carbolsaurem (phenylsaurem) Kalk zu desinficiren.

Die bei der Reinigung dieser Objecte verwendeten Geräte sind nach jedesmaliger Benützung selbst einer gründlichen Säuberung durch Abwaschen mit Wasser zu unterziehen, und falls die Desinfection dieser Objecte stattzufinden hat, gleichfalls mittelst der Carbonsäurelösung zu desinficiren.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift von Seite der Eisenbahn- und Binnenschiffahrts-Unternehmungen zu überwachen, und zwar bezüglich der Letzteren unter Mitwirkung der Strompolizeiorgane.

Insbefondere haben die politischen Behörden die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweilig zu besichtigen und nach Umständen das Angemessene vorzulehren.

Bei wichtigeren Veranlassungen haben dieselben rücksichtlich der zu treffenden Verfügungen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen das Einvernehmen zu pflegen.

Den Organen der politischen Behörden ist der Zutritt zu den Schiffsräumen, sowie den Verlade- und Desinfectionslocalitäten der Bahnhöfe und die Einsichtnahme in die im §. 4 und 7 bezeichneten Controlbücher jederzeit zu gestatten.

Rücksichtlich der Seeschiffe obliegt die Ueberwachung der genauen Beobachtung des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift den betreffenden Hafens- und Seesaniätsorganen.

Zu §. 12.

Die Bahnverwaltungen haben den politischen Behörden jene Organe und Personen näher zu bezeichnen, welchen die verantwortliche Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Desinfectionsarbeiten übertragen ist.

Taaffe m. p.

Glafer m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. August 1879, Z. 24.891,

womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen ausgesprochen wird.

(Landesgesetzblatt vom 26. August 1879, Nr. 32.)

Um den vorkommenden Nachahmungen und Fälschungen von Heimatscheinen im Interesse der Gemeinden und der öffentlichen Sicherheit möglichst zu begegnen, finde ich in Folge Ermächtigung seitens des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1879, Z. 3028/M. I., einvernehmlich mit dem niederösterreichischen Landesauschusse, hiemit Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Die Blanquette für die Heimatscheine dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleisse derselben befassen, von nun an nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche, von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindefiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2.

Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt.

§. 3.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) festgesetzten Strafe zu ahnden.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 13. Mai 1879,
Z. 3496/Pr., M. Z. 126.512,

die Verwaltung der Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina betreffend.

Nach einer an den Herrn Minister des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Minister-
raths-Präsidentiums vom 4. Mai l. J. Z. 614/M. P., hat der Herr Reichsfinanzminister Freiherr
von Hofmann in Folge einer zwischen den Herren gemeinsamen Ministern getroffenen Ver-
einbarung und mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. apostolischen Majestät die Leitung
der Geschäfte des bisher bestandenen Executiv-Comité der Commission für die Angelegenheiten
Bosniens und der Herzegowina übernommen und sind demnach alle, die vorerwähnten Agenden
betreffenden Zuschriften an das „Gemeinsame Ministerium (in Angelegenheiten Bosniens und
der Herzegowina) Wien, Johannesgasse Nr. 5“ zu adressiren.

Zu Folge Eröffnung des Herrn Ministers des Innern dto. 7. Mai l. J., Z. 2377/M. I.,
und im Nachhange zum h. a. Erlasse von 23. November 1878, Z. 7232/Pr., beehre ich mich
Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juni 1879, Z. 17.296,
M. Z. 156.703,

den Transport mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere mit Blattern, behafteter
Personen auf Eisenbahnen betreffend.

Laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai l. J. hat das k. k.
Handelsministerium aus Anlaß der seitens der politischen Behörden gemachten Angaben, daß
Blatternranke auf Eisenbahnen befördert werden, wodurch eine Weiterverbreitung dieser Krank-
heit stattfand, unterm 25. April l. J., Z. 34.181, an sämtliche Bahnverwaltungen die nach-
folgenden Bestimmungen erlassen:

Obgleich es nach dem Wortlaute des §. 13 des Betriebsreglements nicht angeht, mit
ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, insoferne nicht etwa ein absolutes Verbot der Ent-
fernung derselben aus dem Erkrankungsorte besteht, bei Einhaltung der Bedingung wegen
Bezahlung eines abgeordneten Coupé's von dem Verkehre ganz auszuschließen, so dürfte doch
meistens ein strenges Bestehen auf die Erfüllung dieser Bedingung die Benützung der Eisen-
bahnen durch dieselben hintanhaltend.

Die Bahnverwaltungen werden dahin aufgefordert, die unterstehenden Organe anzu-
weisen, Personen, welche augenscheinlich die Merkmale einer ansteckenden Krankheit und insbe-
sondere Blattern an sich tragen und welche den Mitreisenden gefährlich werden können, unnach-
sichtlich von der Mit- und Weiterreise, sowie von der Benützung der den übrigen Reisenden
geöffneten Wartelocalitäten auszuschließen, wenn sie nicht ein abgeordnetes Coupé bezahlen.

Derlei Coupé's, sowie die den Kranken etwa eingeräumten Wartelocalitäten an den
Stationen sind selbstverständlich nach erfolgter Benützung einer ordentlichen Lüftung und Des-
infection zu unterziehen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und eventuell zur weiteren Ver-
anlassung verständigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1879, Z. 19.761,
M. Z. 160.390,

die Beschlagnahmen in Privilegiumsstreitigkeiten betreffend.

In einem Privilegiumseingriffsstreite ist es vorgekommen, daß, nachdem über das Begehren des in seinem Privilegium Verletzten bei dem Geklagten die Beschlagnahme der vorgefundenen nachgemachten Gegenstände und der dazu dienlichen Werkzeuge vorgenommen, das weitere Strafverfahren aber im Sinne des §. 45 des Pr.=Ges. v. 1852 sistirt worden war, weil der Geklagte mittlerweile den Rechtsbestand des gegnerischen Privilegiums durch eine beim h. k. k. Handelsministerium eingebrachte Annullirungsklage angegriffen hatte — der Privilegiumsbesitzer nach einiger Zeit und während der Dauer der Sistirung des obigen Strafverfahrens wegen der Fortsetzung des Eingriffes seitens des Geklagten eine neuerliche Beschlagnahme der neuerdings nachgemachten Gegenstände beanspruchte, und daß von Seite der politischen Behörde diese zweite Beschlagnahme in der That vorgenommen, sowie daß im Recurswege die Statthalterei diese zweite Beschlagnahme trotz sistirten Strafverfahrens zwar bestätigt, jedoch dem Kläger aus diesem Anlasse zur Sicherstellung des Geklagten für Schimpf und Schaden die Leistung einer Caution nach §. 44 P. G. aufgetragen hat.

Dieser Fall gab dem h. k. k. Handelsministerium den Anlaß, mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1879, Z. 8259, principiell auszusprechen, daß bei dem Mangel einer bezüglichen ausdrücklichen Bestimmung des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 und insbesondere im Hinblick auf §. 45, alinea 2 dieses Gesetzes, von der Zulässigkeit der wiederholten Beschlagnahme in einem Eingriffsstreite, in welchem das Verfahren wegen einer der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums unterliegenden Vorfrage ausgesetzt würde, in dem Sinne nicht die Rede sein könne, daß die spätere Beschlagnahme als eine der ersten Beschlagnahme in allen Wirkungen gleichkommende Verfügung anzusehen ist.

Es kann vielmehr die in Fällen des fortgesetzten Privilegiumseingriffes behufs des Schutzes der Privilegialrechte, und in Absicht auf die Wahrung der Autorität behördlicher Verfügungen nothwendige weitere Beschlagnahme nur in dem Sinne Platz greifen, daß hiermit die mittelst der ersten Beschlagnahme getroffene behördliche Verfügung, wodurch dem Beschuldigten die Möglichkeit der Verletzung des Privilegiums benommen werden sollte, aufrecht erhalten wird, daher auch die Forderung eines Cautionserlages aus Anlaß dieser weiteren Beschlagnahme an den Privilegirten in der Regel nicht gestellt werden kann. Insofern jedoch im Falle der späteren Beschlagnahme Umstände obwalten, welche gegenüber den bei der ersten Beschlagnahme vorhanden gewesenen Umständen wesentlich verschieden sind, und welche überdies, wenn der Fall einer ersten Beschlagnahme vorliegen würde, die Zulässigkeit der Verpflichtung des Privilegirten zum Cautionserlage begründet haben würden, unterliegt es im Sinne der Bestimmung des §. 44, alinea 2, so wie nach dem Geiste des Privilegiengesetzes keinem Anstande, den Privilegirten zum Erlage einer angemessenen Caution, beziehungsweise zu einer entsprechenden Erhöhung der ihm aus Anlaß der ersten Beschlagnahme abgeforderten Caution zu verhalten.

Von dieser Normalentscheidung werden die politischen Unterbehörden hiermit zur Kenntniznahme und eventuell Darnachachtung verständigt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. Juli 1879, Z. 24.493, M. Z. 167.084, an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien, k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Niederösterreich und den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Realnatur der 5percentigen Einkommen-Steuer vom steuerfreien Zinse.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in dem, in das Judicatenbuch desselben eingetragenen Erkenntnisse vom 6. Februar 1878, Z. 15.250 ex 1877 den Grundsatz ausgesprochen, daß der Einkommensteuer, welche nach den Finanzgesetzen von dem reinen Jahreseinkommen aus den, die Befreiung von der Hauszinssteuer im Ganzen oder theilweise genießenden Gebäuden zu entrichten ist, das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132 und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses Gut nicht zukomme. Seither ist in dem Finanzgesetze vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68, Art. IV) die Realnatur der für das Steuerjahr 1879 zu entrichtenden 5% Steuer vom steuerfreien Zinse durch eine geänderte Textirung in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke gebracht worden.

Da nun einerseits im Hinblick auf die vorerwähnte in das Judicatenbuch eingetragene Entscheidung des obersten Gerichtshofes nicht zu erwarten steht, daß in vorkommenden Fällen die Obergerichte die auf Grund der Finanzgesetze bis einschließlich des Jahres 1878 vorgeschriebene 5% Einkommensteuer als Realsteuer anerkennen werden, andererseits aber jedenfalls auf eine solche Anerkennung für die auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebene 5% Steuer gedrungen werden muß, so hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 21. Juni 1879, Z. 4370 verordnet, daß in Zukunft bezüglich der für die Steuerjahre bis einschließlich 1878 vorgeschriebenen 5% Einkommensteuer vorkommenden Falles das gesetzliche Pfandrecht zwar im Sinne des §. 23 des h. Erlasses vom 29. März 1878 (B. B. Nr. 7 ex 1878) in Anspruch zu nehmen, jedoch gegen abweisliche erstrichterliche Entscheidungen eine weitere Recursführung zu unterlassen ist, während in allen Fällen, in denen ein Gericht einer auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 vorgeschriebenen 5% Steuer das gesetzliche Pfandrecht abprechen sollte, der ganze gesetzlich zulässige Instanzenzug zu verfolgen und in den einzulegenden Rechtsmitteln insbesondere auf die gegenüber den Finanzgesetzen der Vorjahre eingetretene Aenderung des Gesetztextes und die diesfälligen Verhandlungen im Abgeordnetenhause hinzuweisen sein wird.

Hievon wird zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beisatze die Mittheilung gemacht, daß diesbezüglich an die k. k. n. ö. Finanzprocuratur unter Einem die entsprechende Weisung ergeht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1879, Z. 21.864, M. Z. 171.253,

betreffend die Einbeziehung der Filial-Reparatur-Werkstätte der k. k. pr. Kaiser Franz-Josephs-Bahn in das für Wien und Umgebung bestehende Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 28. Juni 1879, Z. 20.314 über die Vorstellung des Verwaltungsrathes der k. k. priv. Kaiser Franz Josephs-Bahn gegen die Einbeziehung ihrer hiesigen Filial-Reparaturwerkstätte in das für Wien

und Umgebung bestehende Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie, Nachstehendes eröffnet:

Die gründliche Erörterung, welche dieser Gegenstand in den berufenen Instanzen und insbesondere bei der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gefunden hat, hat das Handels- und das Justizministerium überzeugt, daß nur die von den Gewerksbehörden empfohlene Lösung dieser Frage, die Unterwerfung der fraglichen Maschinenwerkstätte unter das bestehende Gewerbegericht, den thatsächlichen Verhältnissen und gesetzlichen Normen entspricht.

Es erscheint unzweifelhaft, daß die sogenannten Reparaturwerkstätten der Eisenbahnen sich in fabrikmäßiger Weise mit der Herstellung eben solcher Gewerbserzeugnisse befassen, wie sie die Maschinen- und Metallwarenindustrie zu verfertigen unternimmt, daß die Erzeugung solcher Industrieproducte in eigener Regie, d. i. der Betrieb von derlei Reparaturwerkstätten, nicht als integrierender Bestandtheil eines Eisenbahnunternehmens angesehen werden muß, daß daher die Reparaturwerkstätten (sowie andere industrielle Beschäftigungen der Eisenbahnunternehmungen) unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. V. l. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht fallen; ferner, daß die in diesen Reparaturwerkstätten beschäftigten Individuen nicht (wie die Locomotivführer, Heizer, Conducteure etc.) Eisenbahnbedienstete, noch auch wie die in anderen Dienstzweigen der Bahnen provisorisch verwendeten Individuen (z. B. Verlader, Verschieber u. s. f.) Eisenbahntagelöhner, sondern vielmehr „gewerbliche Hilfsarbeiter“ sind und daß es endlich in Betreff der vorliegenden Competenzfrage ganz irrelevant ist, ob der Consumant der Erzeugnisse dieser Werkstätten die Bahn selbst, welche sie errichtet hat, oder ein Anderer ist.

Was aber weiters die Frage der angeblich schädlichen Rückwirkung der Unterordnung der Bahnwerkstätten unter die Competenz des Gewerbegerichtes auf die Handhabung der Disciplin und auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes anbelangt, so sind die zum Belage des angeblichen Bestandes ganz abnormen Verhältnisse bei der Reparaturwerkstätte der Franz Josephs-Bahn angeführten Umstände nicht von so maßgebendem Belange, um die Werkstättenarbeiter der Franz Josephs-Bahn in Wien an ein anderes Forum, als die Werkstättenarbeiter der übrigen hier einmündenden Eisenbahnen zu weisen.

Die Institution der Gewerbegerichte, indem sie zur Aufrechthaltung guter Beziehungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern beiträgt, kommt auch letzteren zu Gute und dieser Vortheil scheint dem hohen k. k. Handelsministerium auch für die Franz Josephs-Bahn wichtiger, als die von dem Verwaltungsrathe derselben geltend gemachten Bedenken.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sohin im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister die in Rede stehende Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen und zugleich auf Anregung des Justizministeriums bemerkt, daß, falls die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, N. G. Bl. Nr. 96, sich zur Erzwingung der Vorlage des Verzeichnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im vorliegenden Falle als nicht ausreichend zeigen sollte, durch §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 63, den Behörden noch immer ein Mittel gegeben ist, auch ohne Mitwirkung der Direction der Kaiser Franz Josephs-Bahn die Bevollständigung der Wählerlisten von Amtswegen zu bewirken.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1879, Z. 22.050,
M. Z. 182.985,

die Uebernahme von Staatsangehörigen aus dem deutschen Reiche betreffend.

Zufolge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. J., Z. 1712, wird der Magistrat rücksichtlich des Geschäftsganges in Angelegenheit der zwischen den Regierungen der österr.-ungar. Monarchie und des deutschen Reiches im Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112), getroffenen Uebereinkommens wegen Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben dem anderen Staate noch nicht angehörig geworden sind, angewiesen, die Anträge auf Uebernahme früherer deutscher Staatsangehöriger der vorbezeichneten Kategorie zur weiteren Veranlassung anher vorzulegen.

Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom
6. August 1879, Z. 1424, M. Z. 193.504,

betreffend die Verfassung der Rückstandsausweise bezüglich der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 28. Juni 1879, Z. 154.281 wird bemerkt, daß es in Hinblick auf die geltend gemachten Bedenken keinem Anstande unterliegt, in den Rückstandsausweisen zum Zwecke der Sicherstellung und executiven Einbringung der Rückstände an der 5% Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude zur näheren Präcisirung des Rückstandes zu der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. Juni 1879, Z. 16.108, h. o. Intimation vom 20. Juni 1879, Z. 1242 Pr., angeordneten einfachen Bezeichnung „Steuer“ noch den Zusatz „vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude“ zu gebrauchen und diese Bezeichnung auch auf die, die Periode vor dem 1. Jänner 1879 treffenden Rückstände an 5%-iger Einkommensteuer (Abgabe) vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude in Anwendung zu bringen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1879,
Z. 1139, M. Z. 148.241,

über die Beschwerde der Erben nach L. L. gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 18. December 1878, Z. 26.950, betreffend die Bemessung des 10procentigen städtischen Zuschlages der Stadtgemeinde Wien zu den Staatsgebühren vom Nachlasse des L. L.

Die Beschwerde wird als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Im Nachlasse des am 5. September 1877 verstorbenen L. L. befanden sich als unbewegliches Vermögen (nebst Antheilen an Baustellen, die hier nicht weiter in Betracht kommen), die zwei Häuser C.-Nr. 1289 und 1290 in der inneren Stadt Wien, im angenommenen Werthe von fl. 773.395 österr. Währ.

Testamentarisch hatte der Nachlaß des L. L. mit $\frac{2}{3}$ seinen Geschwistern und mit $\frac{1}{3}$ seiner Schwägerin zuzufallen, wonach auch die Bemessung der Staatsgebühr vom reinen Nachlasse mit vier, beziehungsweise 8% und nebstdem die nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B zu entrichtende Gebühr mit $1\frac{1}{2}\%$ vom obigen Werthe der Häuser im abgerundeten Betrage per fl. 773.400 österr. W. stattgefunden hat.

Auf Grund dieses Werthes und der hiervon mit 4, beziehungsweise 8%, dann $1\frac{1}{2}\%$ bemessenen Staatsgebühren ohne Zuschlag wurde vom k. k. Central-Lexamte zur Last der Erben des L. L. für die Stadtgemeinde Wien der mit dem n. ö. Landesgesetze vom 15. März 1866, R. G. Bl. Nr. 3 eingeführte städtische Zuschlag von 10% bemessen und die diesfällige Zahlungsaufgabe mit fl. 5284.82 im administrativen Instanzenzuge endgiltig aufrecht erhalten. Die dagegen beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde vertritt nun die Ansicht, daß der erwähnte städtische Zuschlag sich bei ganz oder theilweise unentgeltlichen Uebertragungen des Eigenthumes nur auf die Gebühr von $1\frac{1}{2}\%$ und $3\frac{1}{2}\%$, welche nach der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und nach §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, zu entrichten ist, bezieht, keineswegs aber auch auf die 1-, 4- und 8%ige Gebühr, welche vom reinen Werthe der unentgeltlichen Erwerbung durch Erbschaft oder Schenkung entfällt. Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Ansicht nicht begründet.

Demnach dem citirten Landesgesetze vom 15. März 1866, ist die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, ein Zehnthel der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag „welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten in Procentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sachen bezieht, und des statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeaufgabe nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben“ und es hat die Bemessung dieses städtischen Zuschlages gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörde zu erfolgen.

Es kann nun wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die 1-, 4- und 8%ige Gebühr von unentgeltlichen Uebertragungen des Eigenthumes unbeweglicher Sachen solche Gebühren sind, welche der Staat in Procentsätzen vom Werthe derselben bezieht, daß somit auch bezüglich dieser Gebühren jene Voraussetzungen zutreffen, welche zur Einhebung des fraglichen städtischen Zuschlages berechtigen.

Die Beschwerde wendet zwar ein, daß nur die nach Tarifpost 106 B, Anmerkung 1, vorzuschreibende $1\frac{1}{2}\%$ (eventuell nach §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, $3\frac{1}{2}\%$ ige) Gebühr von dem Werthe, hingegen die 1-, 4- und 8%ige Gebühr auf einer anderen Grundlage bemessen werde, nämlich auf Grundlage des reinen Nachlaßvermögens (§. 57 des Gesetzes vom 9. Februar 1850).

Diese Einwendung ist aber nicht stichhältig, nachdem doch auch, wie dies selbst im §. 58 desselben Gesetzes anerkannt wird, das reine Nachlaßvermögen eine Werthgrundlage bildet, und sich von dem Werthe, welcher zur Basis der nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B zu bemessenden Gebühr zu dienen hat, lediglich dadurch unterscheidet, daß diese den Brutto-, jene den Nettowertb darstellt.

Ein ganz ähnliches Verhältniß waltet rücksichtlich der Schenkungen unbeweglicher Sachen ob (§. 91 des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 2 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853).

Die Behauptung der Beschwerdeführer, wenn sie richtig wäre, würde zur Anomalie führen, daß der 10%ige städtische Zuschlag bei der Erwerbung von Realitäten eines überschuldeten Nachlasses, welcher somit von der 1-, 4- oder 8%igen Gebühr dieses Umstandes wegen

nicht getroffen werden kann, in einem höheren Betrage entfallen würde, als wenn derselbe Nachlaß activ wäre, und den letzterwähnten Staatsgebühren unterläge.

Die Richtigkeit der Anschauung der Finanzbehörden findet endlich eine Stütze im §. 5 der gesetzlich sanctionirten Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, wird aber durch folgende Erwägung geradezu außer Zweifel gesetzt.

Mit dem Landesgesetze vom 15. März 1866 wird, wie schon oben bemerkt, die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, den fraglichen Zuschlag einzuziehen von jener ordentlichen Gebühr, welche der Staat von Uebertragungen u. s. w. in Percentätzen vom Werthe der unbeweglichen Sache und von dem statt dieser Percentualgebühr zu entrichtenden Gebühren-Äquivalente bezieht.

Nun beruht das im Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für unbewegliche Sachen mit 3% des Werthes festgesetzte Ausmaß des Gebühren-Äquivalentes auf dem Umstande, daß bei juristischen Personen im engeren Sinne dem Staate nicht nur die Uebertragungsgebühren vom unbeweglichen Eigenthume ($1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ %) sondern auch die aus Anlaß einer unentgeltlichen Uebertragung mit 1, 4 oder 8%, sowohl vom unbeweglichen, wie vom beweglichen Vermögen zu entrichtenden Gebühren entgehen.

Nach statistischen Daten beträgt dieser letztere Entgang durchschnittlich 1.42%; es wurde demgemäß von der Regierung beantragt, und späterhin mit dem citirten Gesetze vom 13. December 1862 genehmigt. Das Gebühren-Äquivalent für das unbewegliche Vermögen mit 3%, für das bewegliche mit $1\frac{1}{2}$ % einzuziehen (Stenographisches Protokoll zur 188. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes vom 20. November 1862, III. Band dieser Protokolle, S. 4607).

Die zum Ausdrucke gebrachte Absicht einer gleichmäßigen Gebührenbehandlung juristischer und anderer Personen, hinsichtlich des städtischen Zuschlages würde aber gerade vereitelt, wenn bei Bemessung des letzteren die 1, 4 und 8% Gebühren außer Berücksichtigung bleiben sollten.

Die Beschwerde wurde demnach als unhaltbar abgewiesen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 29. Juli 1879, Z. 5583.

Wegen Baues von Grufarkaden am Centralfriedhofe wird beschlossen:

1. Daß die Arkaden überhaupt gebaut werden;
 2. daß jene 36 Arkadengrüfte, die in der Nähe des Administrationsgebäudes liegen, jetzt in Angriff genommen werden und endlich
 3. daß der Grundpreis für eine Gruft mit dem Betrage von 1500 fl. genehmigt und die Kosten für den Bau vorschußweise von der Gemeinde getragen werden, welche dann von Seite der Abnehmer der Gemeinde zu ersetzen sind.
-

Vom 29. Juli 1879, Z. 2797.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Rechtssection wird den als Rathhauswächter verwendeten Amtsdienern, welche bisher kein Quartiergeld bezogen und im Amtlocale am Rathhause wohnten, das 30%ige Quartiergeld mit dem Bezugstermine vom 1. August 1879 bewilligt.

Vom 1. August 1879, Z. 1760.

Nach dem Antrage der Rechtssection wird beschlossen:

1. Die Stelle eines Stadtwundarztes wird aufgelassen.
2. Es wird eine definitive städtische Ärztenstelle, 1. Gehaltsstufe (800 fl. Gehalt, 160 fl. Quartiergeld), creirt.
3. Einem der städtischen Aerzte sind die Functionen im städtischen Polizeihause zuzuweisen. Diesem Arzte können eventuell auch noch andere sanitäre Dienstleistungen von dem Bürgermeister übertragen werden.
4. Der Magistrat wird aufgefordert, darüber baldigst Bericht zu erstatten, welche Geschäfte aus der Dienstleistung der Stadtphysiker ausgeschieden und den städtischen Aerzten in den Bezirken übertragen werden können.
5. Der Herr Bürgermeister wird ersucht, für die ungestörte Versetzung des Physicatdienstes während der Erkrankung des Stadtphysicus Dr. Innhauser Vorsorge zu treffen.
6. Bei der Ausschreibung des Concurse für die neu creirte städtische Ärztenstelle ist die Bedingung zu stellen, daß die Bewerber um diese Stelle sich über die erfolgte Ablegung der durch das Gesetz vom 21. März 1873, R. G. Bl. Nr. 37, vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung für den öffentlichen Sanitätsdienst (Physicatsprüfung) auszuweisen haben.

Vom 5. August 1879, Z. 3587.

Die von dem Magistrate vorgelegte provisorische Instruction für die beiden Aufseher auf den Stationsplätzen und für das Personale der zur Verführung des Unrathes im Donaucanale bestimmten Schiffe, sowie die unter Einem vorgelegte Vorschrift, auf deren Grundlage die Vergebung des Verschiffungsgeschäftes im Offertwege zu veranlassen wäre, wird mit den von der I. Section vorgeschlagenen Veränderungen genehmigt*).

Vom 5. August 1879, Z. 6146 ex 1878.

Ueber eine Anfrage des Magistrates wird demselben bedeutet, es erscheine mit Rücksicht auf §. 16 des Gewerbeschulgesetzes die ausdrückliche Nachweisung der Berücksichtigung der Ueberschüsse der Vorjahre seitens der Gewerbeschulcommission nicht erforderlich, und es bleibe der städtischen Buchhaltung überlassen, sich zu überzeugen, ob der diesfällige Betrag auch in das Budget eingestellt worden ist.

Vom 8. August 1879, Z. 1009, 3922.

Nach dem Antrage des Magistrates wird der Beschluß des Gemeinderathes auf Ablehnung der Errichtung eines stabilen Bodenhauses aufrecht erhalten und die Auflassung des bestehenden provisorischen communalen Blatternspitales genehmigt.

*) Sind separat im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

Weiters wird zur Kenntniß genommen, daß der Magistrat angesichts der Auflaffung des Epidemiespitals eine Eingabe an die Statthalterei gemacht hat, mit dem Ersuchen, daß die Blatternkranken in die Verpflegung seitens der Regierung übernommen werden, wie dies auch früher der Fall war.

Vom 12. August 1879, Z. 2073.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Rechtssection wird beschlossen:

1. Ueber jede Vermiethung oder Verpachtung communalen Eigenthumes sind in Zukunft ordentliche, den Bestimmungen des a. b. G. B. entsprechende Bestandverträge abzuschließen.
2. In Zukunft darf eine unentgeltliche Benützung communalen Grundes nicht mehr stattfinden, und wo eine solche derzeit stattfindet, ist sie durch einen, wenn auch noch so geringen Bestandzins zu ersetzen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidialschreiben des Herrn Bürgermeisters an Herrn Magistratsrath
 Th. Dworzak vom 4. August 1879, G. R. Z. 4053,

die Vorlage sämtlicher Numerirungs-Angelegenheiten an den Gemeinderath betreffend.

In der Präsidialerinnerung des Gemeinderathes vom 28. August 1862, Z. 3773, sind die Grundsätze enthalten, nach welchen die Numerirung der Gebäude und die Bezeichnung der Gassen und Plätze der Stadt Wien durchzuführen ist.

Die durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 14. November 1861 und vom 24. Februar 1865 festgesetzte Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes enthält im §. 18 ausdrücklich die Bestimmung, daß alle Vorlagen über Numerirung von Häusern, wenn die bestehenden Normen eingehalten werden, der II. Section des Gemeinderathes, demnach, wenn es sich um Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen handelt, dem Plenum des Gemeinderathes zur Entscheidung vorbehalten sind.

Hieraus ergibt sich, daß es jedenfalls in der Intention des Gemeinderathes lag, über sämtliche Numerirungsangelegenheiten im Schoße des Gemeinderathes selbst zu entscheiden.

Nachdem nun bereits seit einer Reihe von Jahren beim Magistrate die Gepflogenheit herrscht, Ummumerirungen, Verschiebungen von Nummern u. dgl. als eine rein administrative Angelegenheit zu behandeln und selbstständig zu verfügen, so beauftrage ich Sie, Herr Magistratsrath, unter Bezugnahme auf den Gemeinderathsbeschluß vom 1. August 1879 etwaige derartige bereits im Zuge befindliche Verfügungen sofort zu sistiren und von nun an die sämtlichen Numerirungsagenden dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 18. December 1879.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lyczana, Janczowa und Jasienna zu dem Sprengel
des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Neu-Sandec in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. September 1879, Nr. 114.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden Lyczana, Janczowa und Jasienna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Cieszowice ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Neu-Sandec zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1879 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1879,
betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen des städtisch-delegirten Bezirks-
gerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt
in Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. September 1879, Nr. 115.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 9 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873
wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873 (R. G.
Bl. Nr. 155) bestimmt, daß die dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Josefstadt in Wien
zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen innerhalb des diesem Gerichte durch die Ministerial-

verordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) zugewiesenen Sprengels vom 1. Jänner 1880 angefangen vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte Alsergrund in Wien auszuüben sei. Im Uebrigen bleibt der Wirkungskreis des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt unberührt.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1879,
wegen Verbotes des Vertriebes anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen.
(Reichsgesetzblatt vom 21. October 1879, Nr. 124.)**

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird einverständlich mit dem königl. ungarischen Finanzministerium erinnert, daß im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1868 und des zugehörigen Tarifes (R. G. Bl. Nr. 70), beziehungsweise des Salzverschleiß-Tarifes vom 21. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 155) im Privathandel mit Salz nur die für solchen Verkehr jeweilig bestimmten, an den in den Tarifen berufenen Niederlagsorten um die bemessenen allgemeinen Preise käuflichen Salzgattungen vertrieben werden dürfen.

Demnach ist der Vertrieb anderer, als der erwähnten Salzgattungen, beziehungsweise von Salzgemengen aus in den gemeinten Niederlagsorten erkaufte Salzsorten, salzhaltigen Abfällen und fremden Stoffen zu welchen Zwecken immer, zum Beispiel zur Verwendung als Viehsalz, Deconomiesalz u. s. w. ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums untersagt und wird in vorkommenden Fällen als Gefällsübertretung behandelt werden.

Insoferne hiedurch zugleich eine nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu ahnende Handlung begangen wurde, wird dieselbe selbstverständlich auch der Anwendung dieser Strafbestimmungen unterliegen.

Chertek m. p.

**Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht
vom 16. October 1879,
mit welcher eine provisorische Abänderung des §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung
verlautbart wird.
(Reichsgesetzblatt vom 21. October 1879, Nr. 126.)**

„Der §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R. G. Bl. Nr. 15) ist gemäß §. 102, 8 dieser Kirchenverfassung provisorisch außer Kraft gesetzt und hat bis auf Weiteres folgende Bestimmung zu gelten:

„Die Stelle eines Pfarrers oder ständigen Pfarrgehilfen (Vicars) wird erledigt:

- a) durch dessen Ableben;
- b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes in Folge der Annahme einer Berufung als Pfarrer oder Vicar einer anderen Gemeinde, oder aus einem anderen Grunde;

Die Niederlegung wird erst durch die erfolgte Genehmigung derselben seitens des Oberkirchenrathes rechtswirksam;

- c) durch rechtskräftiges auf Amtsentsetzung lautendes Disciplinarurtheil.

In den zwei ersterwähnten Fällen hat das Presbyterium die erfolgte Erledigung, beziehungsweise die ihm vom Seelsorger angezeigte Amtsniederlegung sofort dem Senior zur Kenntniß zu bringen und zugleich Vorschläge für die durch Letzteren anzuordnende einstweilige Vertretung der erledigten Stelle zu erstatten.

Im Falle der Erledigung durch Amtsniederlegung (h) hat der Senior im Wege der Superintendantur unter gleichzeitiger Berichterstattung über etwa rückständige Amtsgeschäfte des abgehenden Pfarrers bei dem Oberkirchenrathe die Genehmigung der erfolgten Amtsniederlegung anzusuchen."

Dies wird hiemit kundgemacht.

Stremayr m. p.

Im XLIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 127 die Verordnung des Handelsministers vom 1. November 1879 enthalten, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit Verordnung vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69) eingeführten neuen Fassung des §. 48 desselben.

Note des k. k. Central-Tar- und Gebühren-Bemessungsamtes vom 21. Febr. 1879, Nr. 4889/I, Mag. Z. 51.554,

betreffend die Bemessung der Eintragungsgebühr für die Vormerkung des Pfandrechtes auf die Häuser Nr. 1289 und 1290 innere Stadt für eine Gemeindeauflage.

Für die mit dem landesgerichtlichen Bescheide dto. 11. October 1878 Z. 74032 bewilligte Vormerkung des Pfandrechtes auf die Häuser E. Nr. 1289 und 1290 der inneren Stadt Wien für die Gemeindeauflage per 4073 fl. 38 kr. wurde mit dem h. ä. Zahlungsauftrage dto. 21. intim. 29. Jänner 1879, Reg.-Z. 590/II die Eintragungsgebühr mit 25 fl. 50 kr. bemessen und der löblichen Commune Wien zur Zahlung aufgetragen.

Nachdem jedoch die obige Gemeindeauflage den 10%igen städtischen Zuschlag zu der, den E. L.'schen Erben für dessen Nachlaß sub Reg.-Z. 3154/III 1878 bemessenen Staatsgebühr betrifft und dieser städtische Zuschlag gemäß §. 2 des Landesgesetzes vom 15. März 1866 gleich der Staatsgebühr das gesetzliche Pfandrecht auf der fraglichen Realität genießt, so wird die k. k. Rechnungsabtheilung über den von dem löblichen Magistrate am 18. Februar 1879, Z. 29.042/IV termingemäß eingebrachten Recurs gegen den obigen Zahlungsauftrag angewiesen, die sub Reg.-Z. 590/II ex 1879 mit 25 fl. 50 kr. (Zwanzig fünf Gulden 50 kr.) vorgeschriebene Gebühr in Abfall zu bringen.

Die Beilage des Recurses folgt im Anschlusse zurück.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1879, Z. 4876 Pr.,
M. Z. 169.446,**

die Abstellung der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen betreffend.

Da in der letzten Zeit wiederholte Fälle der Ausgabe von Privatgeldzeichen, insbesondere von Seite von Bauunternehmungen, vorgekommen sind, wird der Magistrate in Ausführung eines von dem Herrn k. k. Finanzminister einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels an mich gelangten Auftrages vom 14. Juni 1879, Z. 3205 F. M. und

unter Hinweis auf die Finanzministerial-Erlässe vom 7. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1849), vom 8. Februar 1849 (R. G. Bl. Nr. 123 ex 1849 Ergänz.) und vom 27. April 1849 (R. G. Bl. Nr. 232 ex 1849 Ergänz.) aufgefordert, mit aller Kraft auf die Abstellung der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen (Privat-Geldmarken, Geldnoten u. dgl.) zu dringen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. August 1879, Z. 18.112,
M. Z. 201.620,
die Revision der Arzneitaxe betreffend.

Anlässlich mehrseitig gestellter Anfragen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unterm 30. Mai 1879, Z. 5105 eröffnet, daß mit dem Erlasse vom 22. December 1872, Z. 20.042 (eröffnet mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 1. Jänner 1873, Z. 38.440 ex 1872) rücksichtlich der Revision der Arzneitaxe keineswegs imperativ angeordnet, sondern dem Apothekergremium, beziehungsweise den Landes-sanitätsrätthen nur frei gestellt wurde, ihre darauf bezüglichen Wünsche und Anträge etwaigen, nicht für jedes Jahr bestimmt vorausgesetzten Falles rechtzeitig, d. i. spätestens Anfangs October jeden Jahres zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

Unter diesem Zeitpunkte kann höchstens die erste Hälfte des Monates verstanden werden.

Von denjenigen, welche bis zu diesem Termine eine diesbezügliche Vorlage nicht einbrachten, mußte und muß angenommen werden, daß sie sich zu einer solchen nicht veranlaßt finden.

Uebrigens kann die zugestandene alljährliche Vornahme einer Arzneitaxerevision durch das Ministerium des Innern nur dahin aufgefaßt werden, daß dadurch der im Laufe eines Jahres bei dem einen oder anderen Arzneikörper eingetretenen Preisänderung, dem Steigen oder Fallen des Einkaufspreises einer Rohwaare Rechnung getragen werden will, nicht aber, daß auch die für die Feststellung der Arzneitaxe bestehenden Grundsätze alljährlich in Frage gestellt werden können. Principielle Aenderungen bedürfen selbstverständlich eines längeren Zeitraumes der Erfahrung und Erwägung, um gerechtfertigt zu erscheinen.

Die erwähnten Preisveränderungen werden durch die October-Preis-courants der betreffenden Handelsfirma constatirt, von welchen dieselben sofort nach ihrem Erscheinen dem Ministerium des Innern unmittelbar im kurzen Wege zukommen.

Die für die hochortige Vornahme der Revision der alten und für die Feststellung, Drucklegung und Versendung der neuen Taxe, welche vom 1. Jänner jeden Jahres an geltend, längstens Mitte des vorhergehenden Decembers hinausgegeben und kundgemacht werden muß, noch übrige Zeit ist daher an und für sich so kurz bemessen, daß eine weitere Erstreckung der Frist zur Einbringung etwaiger Wünsche und Anträge Seitens der Apothekergremien und Landes-sanitätsrätthe hierorts über die erste Hälfte des Monates October hinaus nicht zugestanden werden kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 21. September 1878, Z. 220.042, dessen Beilagen zurückfolgen, zur Verständigung des Wiener Apotheker-Hauptgremiums in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879,
 Z. 4386, intimirt mit Statthaltereierlaß vom 5. October 1879, Z. 28.856,
 M. Z. 254.298,

betreffend die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und die
 Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife.

Im Hinblick auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Kompetenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrgebühren anderseits folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Floßfahr benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen theilhaftigen Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die theilhaftigen Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 72 des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich vom 28. August 1870 wird in Vorhinein bestimmt, daß dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Bewilligung von solchen Ueberfuhren Anwendung zu finden hat, welche zwischen Niederösterreich und anderen Ländern in Frage kommen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königl. ungar. Krone vorzugehen und ist im Falle eines Dissenses mit den königl. ungar., beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der theilhaftigen königl. ungar. Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Kompetenz zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Kompetenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrgebühren eingeschränkt ist. Es sind daher insofern in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrgebühren nicht etwas anderes bestimmt ist, in den unter 1. und 2. erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 14. December 1867, Z. 18.260 beziehungsweise des Ministerialerlasses

vom 18. März 1866, Z. 1452/St. M. Z. V. lit. e) von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4. festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4. angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 18. September 1879, Z. 29.845,
M. Z. 239.549,

betreffend den Verkauf von Eßwaaren und von Schulrequisiten durch Diener der Mittelschulen an Schüler derselben.

Ueber eine von dem n. ö. Landeschulrathе gestellte diesfällige Anfrage hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. Juni 1879, Z. 9187 eröffnet, daß gegen den Verkauf von Eßwaaren (Gebäck und Obst), sowie von Schul- (Schreib- und Zeichen-) Requisiten durch Diener der Mittelschulen an die Schüler derselben im Schulgebäude unter gehöriger Beaufsichtigung der Directoren und Lehrkörper unter der Voraussetzung, daß den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Steuergesetze vollkommen entsprochen wird, vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung kein Anstand zu erheben ist.

Dagegen sei der Vertrieb von Lehrbüchern, sowie aller, nicht im Selbstverlage der Lehranstalt erscheinenden Druckschriften auf das Strengste zu untersagen.

Der n. ö. Landeschulrath hat in dieser Beziehung die Directionen der erwähnten Schulen laut Note vom 4. September 1879, Z. 4396, bereits entsprechend informirt.

Ich setze den Magistrat als Gewerbsbehörde erster Instanz hievon zur geeigneten Dar- nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß.

Decret des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Wieden vom 25. Mai 1879,
Z. 21.699/7, an den Stadtanwalt Dr. Kratky,
betreffend das Erkenntniß des k. k. Oberlandesgerichtes vom 21. Mai 1879, Z. 8223, in der Rechtsache des M. H. wider die Commune Wien pto. Besitzstörung durch Absperrung der Hochquellenwasserableitung in sein Haus.

Das k. k. Oberlandesgericht findet in der possessorio summariissimo verhandelten Rechtsache des M. H. wider die Commune Wien wegen von Ersterem mittelst der Klage de praes. 29. März 1879, Z. 13.534, gebetenen Erkenntnisses, die Commune Wien habe sich durch

Absperrung der Hochquellenwasser-Ableitung in sein Haus ... einer Besitzstörung schuldig gemacht, dieselbe sei diese Absperrung sofort zu beheben und den Wasserzufluß wieder herzustellen und künftige Besitzstörungsacte bei Pönfällen von 100 fl. für jeden Wiederholungsfall zu unterlassen schuldig und habe auch die Gerichtskosten zu ersetzen, das vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Wieden am 6. April 1879, Z. 14.448 geschöpfte Erkenntniß über Recurs der Commune Wien aufzuheben, die Klage des M. S. wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen und dem Kläger den binnen 14 Tagen nach Zustellung des obergerichtlichen Erkenntnisses bei Execution an die Commune Wien zu leistenden Ersatz der auf 12 fl. 97 kr. bestimmten Kosten erster Instanz, sowie der auf 29 fl. 31 kr. bestimmten Recurskosten aufzuerlegen, welche Entscheidung sich auf folgende Gründe stützt:

Die Streitsache betrifft die Benützung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung eines Wasserwerkes, zu dessen Errichtung die Bewilligung der politischen Behörde und die Erwirkung des Expropriationsrechtes nach §§. 16 und 34 des Gesetzes vom 28. August 1860 L. G. Bl. Nr. 56, erforderlich und für dessen Herstellung sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend waren.

Der §. 71 des bezogenen Gesetzes erklärt in Ausführung des §. 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Wässer nach ersterem Gesetze beziehen, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören.

Da die Competenz in Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen Gerichts- und politischen Behörden nicht ausdrücklich abgegrenzt ist, so können der gerichtlichen Entscheidung offenbar nur jene Streitigkeiten vorbehalten werden, bei welchen es sich zweifellos nur um ein Privatinteresse oder nur um die Wiederherstellung gestörten Besitzes unvorgreiflich der Wahrung öffentlicher Rücksichten handelt.

Die Benützung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung unterliegt öffentlichen Rücksichten, weshalb schon mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. August 1860, L. G. Bl. Nr. 56, die diese Benützung betreffende Streitigkeit der Entscheidung der politischen Behörde vorzubehalten ist.

Aus dem Umstande ferner, daß die Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung von der Gemeinde Wien in dem ihr zukommenden natürlichen Wirkungskreise der Sanitätspolizei hergestellt wurde, erhalten und betrieben wird, ergibt sich mit Bezug auf die §§. 64 u. 69 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850, L. G. Bl. Nr. 21, auf das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und auf die die Benützung der Wasserleitung regelnde und durch mannigfache administrative Rücksichten beschränkende Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juli 1876, Z. 70.713 sub. Nr. 1 des duplicandum gleichfalls, daß diese Streitsache der Entscheidung der politischen Behörde zu unterstellen ist.

Die vom Kläger als Besitzstörung gekennzeichnete Absperrung der Hochquellenwasser-Zuleitung in sein Haus geschah in Ausführung der vom Wiener Stadtbauamte mit Berufung auf den Auftrag des Wiener Magistrates, Z. 51.759/1879, an den Kläger unter Androhung der Absperrung des Wasserzuflusses ergangenen Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Abzweigungskosten.

Es handelt sich also bei dem vermeintlichen Besitzstörungsacte um den Vollzug einer vom Wiener Magistrate als politischen Behörde getroffenen Verfügung, über deren Rechtmäßigkeit zu entscheiden das Gericht nicht berufen ist.

Aus diesen Gründen mußte das erstrichterliche Erkenntniß aufgehoben, die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte gemäß §. 48 Jur.-Norm zurückgewiesen und zufolge §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 dem Kläger der Ersatz der Verhandlungskosten sowie der Recurskosten an die Commune Wien auferlegt werden*).

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1879, Z. 1648, über die Beschwerde der Commune der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1879, Z. 20.508, betreffend die Concurrnz zum Pfarrhofbaue bei der Votiv-(Heilands-)Kirche in Wien.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, §§. 35, 36 bildet die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Insofern für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

Das Gesetz unterscheidet daher in Uebereinstimmung mit der rechtlichen Natur der Verhältnisse zwischen Pfarr- und Ortsgemeinden. Die Verschiedenheit dieser beiden Rechtssubjecte liegt zu Tage. Die künftige, zur Votivkirche gehörige Pfarrgemeinde wird nur die in dem erst zu bestimmenden Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken des lateinischen Ritus umfassen; die Ortsgemeinde Stadt Wien hingegen umfaßt, als zu den Gemeindelasten beitragspflichtig, ohne Unterschied und Rücksicht des religiösen Bekenntnisses, alle wo immer in derselben wohnenden Gemeindeangehörigen, Gemeindebürger, Gemeindegewissen, überhaupt alle Gemeindeglieder und andere Personen, die in Wien eine directe Steuer entrichten (§§. 5 und 26 der Wiener Gemeindeordnung vom 9. März 1850, R. G. Bl. V. Stück und Gesetz vom 5. October 1868, R. G. Bl. Nr. 12, §. 1).

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher die Verpflichtung der Ortsgemeinde abgeleitet werden könnte, die von einer Pfarrgemeinde ihres Territoriums zu leistenden Pfarrhofbau-Concurrnzbeiträge auch nur vorzuschießen, zumal wenn wie im vorliegenden Falle, die Umgrenzung des Pfarrbezirkes noch nicht bestimmt, die Pfarrgemeinde folglich noch nicht gegeben ist.

Eine solche Verpflichtung könnte daher auch nicht im Verordnungswege statuiert werden, wurde übrigens in der berufenen Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. ex 1878 Nr. 5 ausgesprochen.

Auch wenn es richtig wäre, daß die vorliegende Angelegenheit nach den älteren Vorschriften, insbesondere nach dem für Oesterreich unter der Enns erlassenen Concurrnznormale

*) Laut Decretes des k. k. österr. Oberlandesgerichtes ddo. 29. Juli 1879, Z. 12.700, intimirt mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Wieden ddo. 2. August 1879, Z. 31.922, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 15. Juli 1879, Z. 7873, die mit einem Revisionsrecurse angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung unter Bezugnahme auf deren Begründung bestätigt.

von 1805 und nach der für Wien ergangenen Regierungs-Verordnung vom 31. October 1827, Z. 60.423 (Prov.-Gesetz-Sammlung Nr. 282, S. 611), so zu entscheiden gewesen ist, wie sie das Ministerium entschieden hat, so würde daraus die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung noch nicht folgen, weil durch dieselbe die dermal bestehenden Gesetze verletzt und weil durch das citirte Gesetz vom J. 1874, §. 57, die in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude bestehenden Vorschriften nur unbeschadet der Bestimmungen des bezogenen Gesetzes, also auch unbeschadet der Bestimmungen der §§. 35 und 36 in Kraft erhalten worden sind. Die letzteren Paragraphe eben bestimmen klar und deutlich, daß von nun an alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten den Pfarrrgemeinden obliegen. Dem Gesagten zufolge läßt sich die mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Commune Wien auferlegte Verpflichtung, das Geldrelutum für die bei dem Baue des Pfarrhofes an der Botivkirche erforderliche Hand- und Zugarbeit anstatt der künftig dieser Kirche zuzuweisenden Pfarrrgemeinde vorzuschießen, aus den einschlägigen Gesetzen nicht begründen, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. August 1879, Z. 4234.

Die Vermehrung des Straßensäuberungs-Personales des IX. Bezirkes um zwei Mann zum Zwecke der Reinigung der neuen Straße vor der Botivkirche wird genehmigt.

Vom 2. September 1879, Z. 4226.

Anläßlich des Referates über den Rechnungsabschluß des Großarmenhausstiftungsfondes pro 1878 beschließt der Gemeinderath:

1. Die bei neuen Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. erreichenden Cassareste sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren und das durch diese Fructificirung erzielte Mehrerträgniß ist zur Erhöhung der Bezüge der bei den einzelnen Stiftungen bereits bestehenden Stiftplätze nach dem von der städtischen Buchhaltung ermittelten Ausmaße zu verwenden.

2. Der Genuß der höheren Stiftungsbezüge hat mit 1. Jänner 1880 in's Leben zu treten.

Vom 2. September 1879, Z. 3032 (vertraulich).

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, sich künftighin der Ausstellung von ämtlichen Zeugnissen über die Qualität irgend welcher Arbeiten oder der hiezu verwendeten Materialien zu enthalten.

Vom 26. September 1879, Z. 4845.

Nach dem Magistratsantrage wird der Direction des Communal-, Real- und Ober-Gymnasiums in Mariahilf bedeutet, daß in Gemäßheit der für die Bildung der Turnriegen und der für die Bestellung der Turnlehrkräfte an Mittelschulen vom Gemeinderathe aufgestellten Normen:

1. auf die von ihr hinsichtlich der Bildung der Turnriegen vorgeschlagenen Auskunfts-
mittel nicht eingegangen werden kann;

2. das Classenturnen, wobei jedoch eine Combinirung der Abtheilungen einer und
derselben Classe (Parallelclassen) nicht ausgeschlossen ist, durchzuführen und aufrecht zu
erhalten ist;

3. die Zahl der Turnenden in je einer Riege der Schüler aus den unteren Classen
mit 30 bis 35, aus den oberen Classen aber mit 20 bis 25 festzusetzen ist, so
daß die Zahl von 35, resp. 25 Schülern als Maximalzahl zu gelten hat, welche bei
der Bildung der Riegen zur Grundlage zu nehmen ist;

4. Riegen aus Schülern einer und derselben Classe auch im Laufe des Schuljahres
sodort zusammenzulegen sind, sobald die Zahl der Turnenden derart gesunken ist, daß
die Gesamtzahl der Turnenden der zusammenzulegenden Riegen die Maximalzahl einer
Riege erreicht.

Ueber eine solche Riegenreducirung ist sofort Bericht zu erstatten *).

Vom 7. October 1879, Z. 5112.

Nach dem Magistratsantrage wird die Dotation für den Seelsorger der Ver-
sorgungsanstalt in Liesing von 130 fl. auf jährlich 200 fl. erhöht.

Vom 7. October 1879, Z. 5119.

Nach dem Magistratsantrage wird die Aufnahme einer zweiten auswärtigen Wärterin
für die Versorgungsanstalt in Liesing bewilligt.

Vom 14. October 1879, Z. 4902.

Das der Direction des städtischen Conscriptionsamtes zum Ankaufe der erforder-
lichen Kanzleirequisiten (Oblaten, Siegellack, Spagat, Zwirn, Fascikelbänder u. dgl.)
zugewiesene Pauschale per jährlich 4 fl. 20 kr. wird nach dem Magistratsantrage vom
Jahre 1879 an mit jährlich 60 fl. systemisirt und ist der Direction in halbjährigen Anti-
cipativraten auszuführen.

Vom 14. October 1879, Z. 4192.

Nach dem Magistratsantrage wird die zeitweilige Auflassung der Filialver-
sorgungsanstalt in Klosterneuburg beschlossen und der Magistrat mit der Einleitung
und Durchführung der diesfalls nothwendigen Amtshandlungen betraut.

Vom 14. October 1879, Z. 4225.

Nach dem Magistratsantrage wird die Nichtbesetzung der erledigten Hilfsarztes-
stelle im Döbser Versorgungshause genehmigt.

Vom 14. October 1879, Z. 1992 ex 1876.

Bezüglich der Aenderung der §§. 48, 50, 51, 53 und 54 der Dienstpragmatik
für die städtischen Beamten und Diener in Betreff der Ausfüllung der Personal-
standesausweise wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Der Antrag des gewes. Gem.-Rathes Dr. Pichl auf Qualification der Beamten durch
das Rathsgremium des Magistrates wird abgelehnt.

Vergl. Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Mai 1879, Z. 2144, Seite 108 des Verordnungs-Blattes.

2. Die bisher bestehende 5. Rubrik der Qualificationstabelle „Fähigkeit und Verwendbarkeit“ ist in zwei Rubriken zu theilen.

Die Rubrik „Verwendbarkeit“ ist sohin unter Anführung jener einzelnen Dienstzweige, in welchen der Beamte verwendet wurde, sowie unter Angabe präciser Daten darüber, wie er sich hiebei bewährt hat, auszufüllen.

3. Die Qualification sämmtlicher Beamten und Diener hat wie bisher alljährlich stattzufinden.

Bei Besetzung von Dienststellen hat jedoch die Revision der Personalstandesausweise zu unterbleiben.

4. Die bisherige Rubrik 8 „Eignung zu dem angesuchten Dienstposten“ hat zu entfallen. Es entfällt mithin auch der letzte Absatz des §. 54 D. Pr.

5. Die Qualifications-Commission für die Conceptsbeamten von den Secretären abwärts soll in Zukunft bestehen:

Aus dem Magistrats-Director oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus sechs vom Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres ernannten Magistratsbeamten, sowie aus den Leitern jener Departements, in welchen der zu Qualificirende seit der letzten Qualification gedient hat.

Falls der unmittelbare Amtsvorstand sich bereits unter den vom Bürgermeister ernannten sechs Beamten befindet, so ist von dem Bürgermeister ein Ersatzmann zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder der Commission haben nicht nur berathende, sondern auch entscheidende Stimme.

Die Qualification der Buchhaltungsbeamten vom Rechnungsrevidenten abwärts, erfolgt durch den Oberbuchhalter, den Buchhalter und drei von dem Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres ernannten Beamten der städtischen Buchhaltung.

6. Ueber den Einspruch gegen eine Qualification (für sämmtliche der Dienstpragmatik unterstehende Communalbedienstete) ist von einer Berufungs-Commission zu entscheiden, welche zu bestehen hat:

1. Aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
2. aus vier von ihm ernannten Magistrats- resp. Rechnungsräthen;
3. aus vier von der I. Section gewählten Gemeinderäthen, welche Mitglieder dieser Section sein müssen.

Jene Magistrats-, resp. Rechnungsräthe, welche bereits der Qualifications-Commission angehörten, dürfen als Mitglieder der Berufungs-Commission nicht fungiren.

Die Ernennung, resp. Wahl der Mitglieder der Berufungs-Commission erfolgt für jeden einzelnen Fall des Einspruches gegen eine Qualification durch den Bürgermeister, beziehungsweise durch die I. Section.

Alle übrigen Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Ausfüllung der Personalstandesausweise bleiben unverändert.

Vom 17. October 1879, Z. 3177.

In Folge Dringlichkeitsantrages des Gem.-Rathes Löblich vom 1. April 1879 wird nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Bei der Bewilligung von Standplätzen ist auf die Vertrauenswürdigkeit der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen und soll unter consequenter Festhaltung an dem unbeschränkten Verfügungsrechte der Gemeinde bezüglich der ihr gehörigen Standplätze bei jeder ohne vorherige Bewilligung erfolgten Uebertragung der Standplätze, eben so auch bei länger als 14 Tage andauernder Schließung der Verkaufsstände mit der sofortigen Entziehung der Standbewilligung vorgegangen werden.

2. Parteien, die einen ihnen ertheilten Verkaufsstand in erwiesener gewinnföchtiger Weise verkauft haben, oder denen die Standbewilligung entzogen worden ist, sind von der ferneren Erlangung eines Standplatzes auf Märkten, sonstigen Plätzen und in den Markthallen auszuschließen.

3. Der Magistrat wird aufgefordert, darüber zu wachen, daß Diejenigen, welche die Bewilligung für einen Stand haben, diese Bewilligung selbst ausüben und dieselbe nicht an einen Pächter übertragen.

Vom 17. October 1879, Z. 5259.

Nach dem Commissionsantrage wird die Erhöhung der Dotation der städtischen Bibliothek auf 2000 fl. für die Jahre 1880, 1881 und 1882 bewilligt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidialschreiben des Herrn Bürgermeisters an den Herrn Obmann der II. Section des Wiener Gemeinderathes vom 25. August 1879, }
G. R. Z. 4534,

die Durchführung des Regulativs für Neu- und Umpflasterungen und Herstellung geschotterter Straßen betreffend.

In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 22. d. M. hat Herr Gemeinderath Löblich eine Interpellation eingebracht, in welcher auf die mangelhafte Herstellung des Straßenpflasters sowohl bei Neu- als auch bei Umpflasterungen hingewiesen, und namentlich der Umstand gerügt wird, daß die Fugen zwischen den Pflastersteinen nicht gut mit Sand ausgefüllt und mittelst des Flacheisens ausgestoßen werden, wodurch sich in diesen Fugen der feste und flüssige Unrath von Pferden ansammelt und die Luft mit seinen Ausdünstungen verpestet.

Dieser Gegenstand ist bereits in der Sitzung der II. Section vom 19. d. M. anlässlich der Berathung des Referates über Pflasterungsherstellungen in der Mariahilferstraße zur Sprache gebracht worden, und ich habe mich bereits am 20. d. M. über Beschluß der II. Section veranlaßt gefunden, den Herrn Magistratsrath Kautenfranz zu beauftragen, strengstens darauf zu sehen, daß das mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. März l. J., Z. 416, genehmigte Regulativ für Neupflasterungen, Umpflasterungen und Herstellung geschotterter Straßen in allen seinen Punkten und namentlich was die im §. 17 dieses Regulativs enthaltene Vorschrift über die Fugenausfüllung betrifft, auf das Genaueste eingehalten werde.

Die nun vom Herrn Gemeinderathe Löblich eingebrachte Interpellation, in welcher ich um Abstellung dieser Uebelstände ersucht werde, hat mich bewogen, diesfalls persönlich weitere eingehende Erhebungen zu pflegen und hat sich hiebei herausgestellt, daß diese Klagen wohl begründet sind, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Inspicirung von Straßenherstellungen nicht überall und von allen hiezu berufenen Organen mit der gleichen Strenge geübt wird.

Ich habe demnach unterm 23. d. M. den Stadtbauamts-Vicedirector Hieronymus Arnberger unter seiner persönlichen Verantwortung beauftragt, durch periodische eigene Nachschau seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Leistungen der Unternehmer städtischer Pflasterungsherstellungen auf das Strengste und Nachdrücklichste überwacht und Ordnungswidrigkeiten jeder Art bei der Ausführung solcher Objecte sofort in der geeigneten Weise und im Sinne der betreffenden Eingangs citirten Vorschrift abgestellt werden.

Hievon beehre ich mich Sie, Herr Obmann, in die Kenntniß zu setzen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1879.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. November 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Biskupitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Proßnitz in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1879, Nr. 128.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
die Gemeinde Biskupitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rojetein ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Proßnitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. November 1879,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtsprengel Zmigrod,
Niemirów, Jaslo und Kawa in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. November 1879, Nr. 131.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden und Gutsgebiete:

I. Łajśce, Lubno szlachęckie und Lubno opacie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Zmigrod und

II. Ławryków, Dłopy, Zamek, Pogorzelsko, Manasterek, Kamienna-Góra, dann
Horodźów aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Niemirów ausgeschieden und die unter I

Genannten dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaslo und die unter II Genannten dem des Bezirksgerichtes Kawa zugewiesen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden zugleich die unter I genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl jenem des Kreisgerichtes Tarnow überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1879,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Payerstetten zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Pöggstall in Niederösterreich.**

(Reichsgesetzblatt vom 10. December 1879, Nr. 134.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Persenbeug ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Pöggstall zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 21. September 1879, Z. 29.937,**

**betreffend die vollzogene Neuconstituierung der im politischen Bezirke Wiener-Neustadt
gelegenen Ortsgemeinde Stollhof.**

(Landesgesetzblatt vom 7. October 1879, Nr. 33.)

Nachdem Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliezung vom 3. Jänner l. J. den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. October 1878, betreffend die Trennung der im politischen Bezirke Wiener-Neustadt gelegenen Katastralgemeinden Stollhof und Gaden von der Ortsgemeinde Muthmannsdorf und Constituirung der beiden erstgenannten Gemeinden als eine selbstständige Ortsgemeinde zu genehmigen geruht haben, ist diese Trennung durchgeführt worden und die Neuconstituierung der Ortsgemeinde Stollhof mit der vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung und der Angelobung der Mitglieder des neuen Vorstandes am 7. September l. J. in Wirksamkeit getreten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 22. November 1879, Z. 8091/Pr.,
betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Gebietsumfange
der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft
Krems.

(Landesgesetzblatt vom 11. December 1879, Nr. 36.)

Mittels der Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 21. November 1879
(L. G. Bl. Nr. 35) wurde die Ortsgemeinde Payerstetten aus dem Sprengel des Be-
zirksgerichtes Persenbeug ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Pöggstall
zugewiesen.

Da in Folge dieser Verfügung in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai
1868, N. G. Bl. Nr. 44, auch eine Aenderung der politischen Bezirkseinteilung einzutreten
hat, so wird die bisher zur Bezirkshauptmannschaft Amstetten gehörige Gemeinde Payer-
stetten der Bezirkshauptmannschaft Krems zugewiesen.

Diese Aenderung der politischen Territorialeinteilung tritt gleichzeitig mit dem In-
leben treten der von dem hohen Justizministerium genehmigten Abänderung in dem Gebiets-
umfange der bezüglichen Bezirksgerichte, d. i. mit 1. Februar 1880, in Wirksamkeit.

Note der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 18. September
1879, Z. 15.132, M. Z. 233.591,

betreffend die Citirung der gerichtlichen Bescheide über privatrechtliche Pfändungen bei den
Relationen über die Unterlassung von Transferirungen.

Nach der mit dem Erlasse der k. k. Finanz = Landesdirection vom 17. August 1878,
Z. 26.780, mitgetheilten hohen Finanz = Ministerialverordnung vom 7. August 1878,
Z. 12.788, ist bei Relationen über die Unterlassung von Transferirungen wegen voraus-
gehenden privatrechtlichen Pfändungen die Priorität derselben durch genaue Citirung der
gerichtlichen Bescheide außer Zweifel zu stellen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1879, Z. 14.495,
intimirt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. November 1879,
Z. 33.140, M. Z. 261.697,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Amidogene“ zur Erzeugung und zum
allgemeinen Verkehre.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-
ministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ansuchen des Herrn Gemperle in
Wien und auf Grund der durch das technische und administrative k. k. Militär = Comité im
Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und
Begutachtung das Sprengmittel „Amidogene“, welches in seiner im Prüfungsberichte be-
schriebenen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt, welches
auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1853 zu betrachten

ist — und auf welches im Allgemeinen vermöge seiner schwarzpulverartigen Beschaffenheit die für die Erzeugung und den Verkehr des Schwarzpulvers geltenden Sicherheitsvorschriften Anwendung zu finden haben, im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der für das Schwarzpulver bestehenden oder noch zu gewärtigenden Vorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Bei der Erzeugung des „Amidogene“ darf der Salpetergehalt die im Prüfungsberichte festgesetzte Maximalgrenze niemals überschreiten, doch ist eine Schwankung des letzteren bis zu der im obigen Prüfungsberichte bestimmten Minimalgrenze mit Beibehaltung des gegenseitigen Mengungsverhältnisses der übrigen Bestandtheile gestattet, wobei bemerkt wird, daß jede eigenmächtige Veränderung in der Art der Zubereitung, der Mengung, Kleinung und Form des Präparates gegenüber dem der Untersuchung zu Grunde gelegten Muster strenge untersagt ist — und in Gemäßheit der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, eventuell mit der Entziehung der Concession geahndet würde.

2. Bei der Fabrication des Präparates hat die Erhitzung des feuchten Amidogene in Kesseln durch eine solche Feuerung zu erfolgen, welche das Ueberschreiten der Temperatur von 120° C., die als zulässige Maximal-Temperatur für das erhitzte Präparat zu betrachten ist, zuverlässig hintanhält.

Die freie Feuerung unter den Kesseln ist daher unstatthaft. Die Rührvorrichtungen sind so anzuordnen, daß die rührenden Arbeiter vor Verbrennungen im Falle der Entzündung des Präparates geschützt sind. Die Erhitzungskessel müssen hinreichend große Abzugsöffnungen für die aus dem Präparate entweichenden Gase und Dämpfe besitzen und es muß überdies ein ausgiebiger Wasserzulaß in die Kessel für den etwaigen Fall einer Selbstentzündung des Präparates vorhanden sein. — Das in einem Kessel auf einmal zu erhitzende Maximalquantum des Gemenges darf nie mehr als 100 Kilogramm betragen.

3. Was den Eisenbahntransport anbelangt, so sind bezüglich der äußeren Gestaltung und Bezeichnung der Packgefäße die Bestimmungen des §. 66, alin. 1 und 2 — §§. 71 und 72 der obgenannten Sprengmittelverordnung genau zu beachten, und es sind die im §. 71 dieser Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung;
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung und
- c) die Plombenabdrücke, und zwar: in je 50 Exemplaren an das k. k. Handelsministerium zur Betheilung der Eisenbahnverwaltungen direct vorzulegen.

4. In Betreff der gewerbsmäßigen Erzeugung dieses Sprengmittels, der dazu erforderlichen Betriebsanlage und des gewerbsmäßigen Verschleißes wird überdies auf die Vorschrift der Gewerbeordnung verwiesen.

5. Der Beginn der Fabrication wird mit Angabe des Ortes der Fabriksanlage unmittelbar anher anzuzeigen sein.

Hievon wird der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnißnahme und angemessenen Berständigung der Unterbehörden mit dem Bemerken die Mittheilung gemacht, daß der Concessionswerber dem Bernehmen nach seine Fabrik in Böslau errichten will und daß nach erfolgter Anzeige hierüber der k. k. Statthalterei zum Behufe der weiteren geeigneten Ueberwachung der Prüfungsbericht des technischen und administrativen Militär-Comité's über das erwähnte Sprengmittel in zwei Exemplaren zur eigenen Verwahrung und Mittheilung an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft übersendet werden wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1879, Z. 34.427,
M. Z. 268.148,

die Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter betreffend.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 11. September 1879, Z. 272.963, wird dem Magistrate mitgetheilt, daß im Einverständnisse mit dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate von der k. k. n. ö. Statthalterei mit h. ä. Note vom 30. September 1879, Z. 30.078, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., die staatliche Genehmigung unter dem 30. September 1879, Z. 30.078, erteilt wurde, daß von den zwischen dem Stefansplatze, der Jasomirgottgasse, der Brandstätte und dem Bauernmarkte gelegenen neuerbauten Häusern das Haus Nr. 1 der Brandstätte und das Haus Nr. 2 der Jasomirgottgasse dem Pfarrsprengel St. Stefan, hingegen die übrigen Häuser der bezeichneten Gruppe der Jurisdiction des Sprengels der Pfarre St. Peter zufallen.

Das genannte Ordinariat hat von dieser staatlich genehmigten Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter, dem Chormeister zu St. Stefan und dem Pfarrer zu St. Peter mit dem dortigen Erlasse vom 19. October 1879, Z. 5676, die Mittheilung gemacht und denselben bedeutet, daß die Wirksamkeit dieser Pfarrgrenzänderung mit Empfang des citirten Erlasses zu beginnen habe.

Die Beilagen des Eingangs erwähnten Berichtes folgen im Anschlusse mit.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. November 1879,
Z. 23.562, M. Z. 273.467,

betreffend die Besteuerung der den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirer,
welche ihr Hausirbefugniß in den diesseitigen Ländern ausüben.

Ueber den Bericht vom 14. Juni 1879, Z. 141.143, betreffend die Besteuerung der den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirer, welche ihr Hausirbefugniß in diesseitigen Ländern ausüben, wird dem Magistrate unter Hinweisung auf den Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Juli 1871 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Seite 136 ex 1871) bemerkt, daß in Rücksicht dessen, daß nach Art. XV des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62 ex 1878), betreffend das zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ung. Krone vereinbarte Zoll- und Handelsbündniß, die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig erteilten Hausir-Bewilligungen in dem andern Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidirung des Hausir-Documentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausirbefugnisses berechtigen, bei Bemessung der Erwerbsteuer für die aus Ungarn übertretenden Hausirer jener Betrag in Abrechnung zu bringen ist, welchen dieselben in dieser Eigenschaft erweislich schon in Ungarn an der Personal-Erwerb- und Einkommensteuer entrichtet haben.

Hiernach hat es von der beim Wiener Magistrate bisher bestehenden Gepflogenheit, daß von den, den Ländern der kön. ung. Krone angehörigen Hausirern, welche ihr Hausirbefugniß in den diesseitigen Ländern ausüben, die volle für Hausirer in Niederösterreich bestehende Erwerbsteuer sammt Zuschlag von jährl. 8 fl. 92 $\frac{1}{2}$ kr. auf Einmal eingehoben und darauf keine Rücksicht genommen wird, ob und welchen Hausirsteuerbetrag dieselben bereits bei einem kön. ung. Steueramte entrichtet haben, in Einkunft das Abkommen zu erhalten.

Da jedoch nach dem Eingangs bezogenen Berichte vom 14. Juni 1879, Z. 141.143 nach den dortorts gemachten Wahrnehmungen von Seite der kön. ung. Behörden jenen Hausirern gegenüber, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angehören und die ihnen in dem diesseitigen Ländergebiete ertheilten Hausir-Bewilligungen in Ungarn ausüben wollen, ein ungleicher Vorgang eingehalten und von diesen bei ihrem Uebertritte in das ung. Verwaltungsgebiet die ung. Hausirsteuer ganz und ohne Rücksicht auf den bereits in den diesseitigen Ländern eingezahlten Steuerbetrag eingehoben wird, so wird wegen Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung an das hohe k. k. Finanz-Ministerium unter Einem Bericht erstattet.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1879, Z. 36.009,
M. Z. 290.100,

betreffend die Ausstellung von Zeugnissen für österr. Staatsangehörige behufs Eheschließung
im Auslande.

Da nach gemachten Wahrnehmungen den österreichischen Staatsangehörigen ihre im Auslande beabsichtigten Eheschließungen unter erheblicher Schädigung ihrer Interessen häufig deshalb unmöglich werden, weil nach der Gesetzgebung mancher Staaten für einen Ausländer, welcher sich daselbst verehelichen will, eine Erklärung seiner heimatländischen Behörde dem Wesen nach des Inhaltes gefordert wird, daß die Gesetze des Heimatlandes dem Ehevererber gestatten, die Ehe in dem betreffenden fremden Staate rechtsgiltig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder, und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst giltig eingegangenen Ehe abzuschließen, eine Auskunft in dieser Richtung aber in den Zeugnissen, welche den österreichischen Staatsangehörigen im Grunde des mit dem h. o. Erlasse vom 9. Mai 1873, Z. 14.030, intimirten Ministerial-Circular-Erlasse vom 27. April 1873, Z. 13.505/1872 über den Besitz ihrer persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung ausgestellt werden, nicht enthalten ist, so hat das k. k. Ministerium des Inneren mit Erlaß vom 28. October 1879, Z. 11.409 im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht angeordnet, es seien die mit der Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit dem Beifügen zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist, daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen weltlichen Gerichte zusteht, und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur weiteren Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. October 1879, Z. 5599.

Nach dem Antrage des Magistrates wird für den zweiten Bauinspicienten für den neuen Viehhofbau ein Zehrungsbeitrag von täglich 2 fl. 50 kr. und die Aufnahme eines Aushilfs-technikers mit einer Monatsgage von 100 fl. gegen vierzehntägige Kündigung genehmigt.

Vom 21. October 1879, Z. 5557.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird das von dem Maschinenfabrikanten Wilh. Knaut construirte verbesserte Selbstschlußventil zur Anbringung bei den Wasserleitungsausläufen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig erkannt und dessen Anwendung gestattet.

Vom 21. October 1879, Z. 4877.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird das vom Ingenieur Ernst Schebesta erfundene Selbstschlußventil bei den Wasserleitungsausläufen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung in den Wohnhäusern für zulässig anerkannt und bewilligt, daß ein Exemplar mit Regulirung zu 7 fl. 50 kr. und ein Exemplar ohne Regulirung zu 6 fl. 50 kr. zu weitem Studien angekauft werden.

Vom 24. October 1879, Z. 5687.

Nach dem Magistratsantrage wird die Aufnahme eines provisorischen Hausdieners für die eingemiethten Bureaux Am Gestade Nr. 4 und Am Hof Nr. 7 mit dem jährlichen Aufwande von 556 fl. genehmigt.

Vom 24. October 1879, Z. 5696.

Nach dem Antrage der Friedhofs-Commission wird die von der Localcommission vorgeschlagene Reduction in der Dicke der Schlägelschotterdecke bei den Fahrbahnen der 11·4 und über 11·4 Meter breiten Wege des Centralfriedhofes von 12 auf 8 Centimeter Dicke genehmigt.

Vom 24. October 1879.

Nach dem Antrage der VIII. Section wird genehmigt, daß der Contumazviehmarkt Mittwoch, den 29. October d. J., eröffnet wird und daß auf demselben im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. November 1875 die Thiere auf freiem Fuße zu verkaufen sind. Es wird jedoch auch gestattet, den Kauf nach Schlachtgewicht, das ist im geschlachteten Zustande, abzuschließen.

Der Magistrat wird beauftragt, sofort eine Kundmachung zu erlassen, damit Käufer und Verkäufer von dieser Neuerung in Kenntniß gesetzt werden.

Vom 27. October 1879, Z. 5625. (VII. Section.)

Dem Herausgeber des Wiener Communal-Blattes, Friedr. Winterberg, wird nach dem Magistratsantrage pro 1880 eine Subvention im Betrage von 500 fl. gegen dem bewilligt, daß 40 Exemplare dieses Blattes der Commune Wien unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die sämtlichen Kundmachungen des Magistrates in diesem Blatte wie bisher unentgeltlich publicirt werden.

Vom 28. October 1879, Z. 5130 und 5575.

Der Statthaltereierlaß vom 14. September 1879, Z. 29.715, mit welchem bekanntgegeben wird, daß das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 5. September d. J., Z. 27.519, der Wiener Tramway-Gesellschaft die Bewilligung zur Anlage eines zweiten Geleises auf der Wiedner Hauptstraße und eines einfachen Geleises in der Paulanergasse im Sinne des seinerzeitigen Gemeinderathsbeschlusses ertheilt hat, wird zur Kenntniß genommen.

Zugleich wird den Forderungen der Vertreter der Gemeinde bei der politischen Begehungs-Commission vom 27. September 1879 über die Modalitäten der Ausführung dieses Tramwaylinie und insbesondere der Legung der beiden Geleise in der Wiedner Hauptstraße zwischen der Elisabethbrücke und dem Thore des sogenannten Freihauses (Dr.-Nr. 2) in einem Abstände von 4 Schuh von einander zugestimmt.

Vom 28. October 1879.

Nach dem Ansuchen des Lagerhausverwalters und dem Antrage der Lagerhauscommission wird die Lagerhausverwaltung ermächtigt, nachfolgende Tariffätze für eine Getreidelagerung im Lagerhause unter 150 Cm. per 100 Kilo und Woche, wenn eine solche niedere Einlagerung von der Partei verlangt wird, in Anwendung zu bringen. Dieser Tarif ist nach §. 31 der Lagerhausordnung entsprechend zu verlautbaren.

Lagerung Cm. hoch.	1. Woche.	2. Woche.	3. Woche und jede folgende.
130 "	1½ fr.	1½ fr.	1 fr.
110 "	1¾ "	1¾ "	1¼ "
90 "	2 "	2 "	1½ "
70 "	2¼ "	2¼ "	2 "
50 "	2½ "	2½ "	2½ "

Vom 28. October 1879, Z. 5701.

Die vom Lagerhausverwalter angeregte und von der Lagerhauscommission befürwortete Erhöhung der Versicherungs-Maximalsumme in den einzelnen Magazinen des Lagerhauses, und zwar in den Magazinen:

Nr	I	von 600.000 fl.	auf	750.000 fl.
"	V	" 450.000 fl.	"	570.000 fl.
"	VII	" 50.000 fl.	"	250.000 fl.
und	X	" 200.000 fl.	"	1,500.000 fl.

wird genehmigt.

Vom 31. October 1879, Z. 3060.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation beschließt der Gemeinderath, daß aus den Volks- und Bürgerschulen an die Communal-Mittelschulen kommende Schüler auf Grund eines sehr guten Zeugnisses und bei erwiesener Armuth auch schon für den I. Semester von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden können, wenn die Erfolge des I. Semesters entsprechend sind.

Im Uebrigen haben die für die staatlichen Mittelschulen geltenden Normen für die Schulgeldbefreiungen auch für die Communal-Mittelschulen zu gelten.

Vom 31. October 1879, Z. 2982.

Zum Zwecke des Neubaus eines Gemeindehauses im III. Bezirke wird die Einstellung eines Betrages von je 50.000 fl. in die Voranschläge für die Jahre 1880 und 1881 genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, den Plan und die Kostenanschläge zu dem zu erbauenden Gemeindehause auszuarbeiten und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen.

Vom 31. October 1879, Z. 4369.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die bereits fälligen Monatsraten des pro 1879 veranschlagten Communalbeitrages zu den Localpolizeiauslagen sofort, die weiteren aber zu Beginn eines jeden Monats an die n. ö. Landeshauptcassa in Abfuhr zu bringen.

Durch diese Zahlung wird jedoch für die Entscheidung der Frage bezüglich der Beitragsleistung der Gemeinde zu den Miethzinsen der für die Sicherheitswache in Anspruch genommenen Localitäten in ärarischen Gebäuden kein Präjudiz geschaffen.

Ferner ist bei der vorbezeichneten Zahlung noch der weitere Vorbehalt zu machen, daß bezüglich aller jener Posten, welche nicht auf dem mit der Staatsverwaltung getroffenen Uebereinkommen und dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Februar 1864 beruhen, seinerzeit Rückvergütungsansprüche geltend gemacht werden.

Vom 31. October 1879, Z. 3948.

Das Ansuchen des Turnrathes des I. Wiener Turnvereines, um Enthebung von der jährlichen Abhaltung eines Turnlehrerbildungscurses, beziehungsweise um Nachsicht der Weiterentrichtung der für Beleuchtung und Heizung entrichteten Quote wird nach dem Ma-

gistratsantrage abgelehnt und dem Vereine nur die Instandhaltung der Turngeräthe in den Turnlocalitäten des Wiener Lehrer-Pädagogiums, soweit sie nicht vom Turnvereine zu seinen Turnzwecken allein benöthigt werden, nachgelassen.

Vom 4. November 1879, Z. 5649.

Die in dem ursprünglichen Offertüberschlage des Architekten Frey für den Central-Viehmarktbau nicht enthaltenen Einheitspreise werden genehmigt *).

Vom 4. November 1879, Z. 5313.

Der Recurs des Dominik Edlen v. Mainoni und Wilhelm Weber, Besitzer der Häuser Nr. 15 und 19 Kärnthnerstraße gegen die Entscheidung des Gemeinderathes vom 19. August l. J., Z. 4049, mit welcher dem Ernst Wahlß die Herstellung von Schauffästen an den freigewordenen Mauern der obigen Häuser bewilligt wurde, wird zurückgewiesen, nachdem der durch die Zurückrückung gewonnene Grund nach Durchführung der Schadloshaltungsverhandlung im Sinne des §. 20 der Bauordnung in das Eigenthum der Commune übergeht und das Recht der Commune, mit diesem Grunde beliebig zu verfügen und denselben unter Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs von einem Dritten benützen zu lassen als unbestritten angesehen werden muß.

Was den Recurs des Edlen von Mainoni gegen die von dem Magistrate verweigerte Anbringung einer Auslagsöffnung in der Feuermauer des Hauses Nr. 15 Kärnthnerstraße, betrifft, so wird dieser Recurs von dem Gemeinderathe als der im Sinne des §. 89 der Bauordnung competenten Berufungsinstanz zurückgewiesen, nachdem die recurrierte Verfügung des Magistrates in dem §. 54 der Bauordnung ihre vollkommene Begründung findet, da in Feuermauern, welche Eigenschaft die Mauer des genannten Hauses durch die Zurückrückung des Hauses Nr. 17 nicht verliert, keine Oeffnungen gegen die Nachbargründe angebracht werden dürfen.

Vom 6. November 1879, Z. 5592. (III. Section.)

Die vom Magistrate im eigenen Wirkungskreise für die Mädchenschule im IV. Bezirke, Paulanergasse Nr. 3, genehmigte Beistellung neuer Schulbänke in der Classe I. A und II. und Anschaffung mehrerer Schuleinrichtungsgegenstände im Kostenbetrage von 480 fl. wird zur Kenntniß genommen, der Magistrat jedoch angewiesen, künftighin in solchen Fällen vorerst durch einen Localaugenschein unter Intervention des Gemeinderathes die Nothwendigkeit solcher Ausführungen zu erheben.

Vom 7. November 1879, Z. 5748.

Gegen den Magistratsantrag und nach dem Sectionsantrage ist

1. dem Vereine des Mariahilfer Ambulatoriums der Auftrag zu ertheilen, ihre Localitäten im Februartermin 1880 zu künden und dieselben im Maitermin 1880 zu räumen.

*) Dieselben sind im Protokolle der öffentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 4. November 1879 aufgeführt.

2. Ist das Stadtphysicat zu beauftragen, im Mariahilfer Ambulatorium viermal in jedem Monat Nachschau zu pflegen und zu veranlassen, daß die auf den Gang führenden Fenster geschlossen bleiben.

3. Ist in Zukunft stets vor der Errichtung einer derlei Anstalt die Anzeige behufs der Inaugenscheinnahme der dazu bestimmten Localitäten bei dem Magistrate zu machen und ist zu dieser Augenscheins-Commission nebst dem Magistrate und dem Stadtphysicate wenigstens ein Mitglied der Sanitätssection beizuziehen, worauf erst bei erwiesener Zweckmäßigkeit der Localitäten die Erlaubniß zur Errichtung durch den Gemeinderath zu ertheilen ist.

Vom 7. November 1879, Z. 5376.

Nach dem Magistratsantrage wird 1. gegen den angezeigten Verkauf von Gräber-Blumentörben, 2. gegen den Betrieb des Handels mit Grabkreuzen und Grabsteinen Seitens des Todtengräbers außer dem Friedhofs und 3. gegen die Erdaushebung und die Ausmauerung von Gräften noch vor Erlag der bezüglichen Grufttare bei der städt. Cassé, sowie die Beforgung der Herstellung des Gruftbelages durch berechtigte Steinmetzmeister kein Anstand erhoben.

Vom 7. November 1879, Z. 4662.

Mit Bezug auf den Plenarbeschluß vom 26. August 1879, Z. 3949, womit die I. Section beauftragt wurde, über die Frage der Competenz der k. k. Statthalterei zur Entscheidung über Recurse in Viehpafangelegenheiten ein Gutachten abzugeben, erklärt die I. Section:

Die I. Section erachtet, daß über alle Beschwerden gegen Verfügungen des Markt-Departements, wodurch Viehpässe als vorschriftswidrig beanständet oder wegen deren Vorschriftswidrigkeit Strafbeträge abgefordert werden, von der k. k. Statthalterei als politischer Behörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, da derlei Verfügungen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest und zwar §. 15 desselben Gesetzes, beziehungsweise der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. Bl., erlassen worden und die Mitwirkung der Gemeinde bei den Vorkehrungen und Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen nach §. 40 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R. G. Bl., zum übertragenen Wirkungskreise gehört, daher auf derlei Verfügungen des Markt-Departements die Bestimmung des §. 86 der prov. Gemeindeordnung keine Anwendung erleidet.

Es sind demnach alle Beschwerden gegen solche Verfügungen, gleichviel ob dieselben an die Statthalterei direct oder an die höhere Behörde, ohne Bezeichnung derselben, oder aber an den Gemeinderath gerichtet sind, stets der Statthalterei zur competenten Entscheidung vorzulegen.

Vom 7. November 1879, Z. 5494.

In Betreff der Repartition der Canalräumungskosten werden nach dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Gesamtkosten für die Canalräumungsarbeiten sind vorerst nach dem factischen Verhältnisse in der Weise zu vertheilen, daß hievon $\frac{3}{10}$ auf die Commune und $\frac{7}{10}$ auf die Hauseigenthümer entfallen.

2. Von diesen $\frac{7}{10}$ sind die Beträge, welche auf die Häuser mit Senkgruben, für öffentliche und communale Gebäude und für die separat geschätzten Häuser entfallen, in Abzug zu bringen und der sohin verbleibende Rest für die Hauscanalräumung nach dem Zins-erträgnisse und nach einer einheitlichen, für alle Bezirke gleichen (Cumulativ-) Scala auf die einzelnen Hauseigenthümer zu repartiren.

Vom 7. November 1879, Z. 4431.

Nachdem bereits mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. April 1875 die Hauptbestimmungen in Betreff der Conventionalstrafen für die Ersteher städt. Arbeiten festgesetzt wurden und im Sinne dieser Beschlüsse auch die allgemeinen und speciellen Bedingnisse vorliegen, demnach den in dem Antrage des Gemeinderathes Gröbner und Genossen vom 19. März 1878, bezüglich der Festsetzung der Principien in dieser Hinsicht geäußerten Wünschen bereits Rechnung getragen ist, so ist dieser Antrag in dem Sinne aufzufassen, daß die bestehenden Bestimmungen von den städt. Organen von Fall zu Fall auf das Genaueste einzuhalten sind.

Vom 7. November 1879, Z. 4855.

Der Rechnungsabschluß des Johanneshospitalstiftungsfondes für das Jahr 1878 wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die Cassareste, insoweit sie bei den einzelnen Stiftungen den Betrag von 80 fl. übersteigen, sind durch Ankauf von Silberrente zu fructificiren und ist das dadurch erzielte Interessenmehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der einzelnen Stiftplätze in dem von der städt. Buchhaltung berechneten Ausmaße zu verwenden.

Die in dieser Weise erhöhten Stiftungsgenüsse haben vom 1. Jänner 1880 an zur Auszahlung zu gelangen.

Vom 18. November 1879, Z. 5361.

Nach dem Magistratsantrage wird der Antrag des Gemeinderathes Schlechter wegen Verschärfung der Vorschriften für das Halten der Zughunde abgelehnt, jedoch angeordnet, daß Hunde, von welchen constatirt ist, daß selbe Jemand gebissen haben, vom k. k. Thierarznei-Institut aber als gesund erklärt werden, fernerhin stets mit einem Maulkorb versehen sein müssen.

Vom 18. November 1879, Z. 2693.

Bei dem Umbaue von Eckhäusern, in welchen bereits Hauscanäle bestanden haben, und nur deren Trace sowie die Einmündungsstelle verlegt wurden, wird von der Vorschreibung und Einhebung einer neuen Canaleinleitungs-Gebühr auch dann gänzlich abgesehen, wenn etwa die neu zu bemessende Gebühr mit Rücksicht auf die große Frontlänge des Hauses, welche durch den neuen Hauscanal traversirt wird, sich höher stellen würde.

Vom 18. November 1879, Z. 5248.

Nach dem Magistratsantrage wird die versuchsweise, planmäßige Anpflanzung von ungeschulten Gehölzen und Gesträuchen, etwa 5000 Stück aus den Auen des Fondsgutes Kaiser-Ebersdorf im gegenwärtig erweiterten Friedhofstheile auf einer Gräbergruppe, welche erst nach mehreren Jahren belegt wird, genehmigt.

Vom 18. November 1879, Z. 5140.

Nach dem Magistratsantrage wird genehmigt:

1. Daß die Fahrbahn in der Hauptstraße bis zum Capellenhofe am Centralfriedhofe in der gleichen Breite von 12 Meter hergestellt werde,

2. daß längs der beiden Flügel der vorderen Gruftarkaden an der Hauptstraße auf jeder Seite nur eine Baumreihe (Kugelakazien) angebracht, dagegen aufwärts von den Arkaden bis zum Capellenhof längs der Gruppen der eigenen Gräber Gehwege von 5 Meter Breite und Doppelbaumreihen hergestellt werden,

3. daß für letztere Gehweg = Alleen hochstämmige schattenspendende Bäume zu verwenden sind,

4. die zu cassirenden 36 Akazien zunächst des Hauptfahrweges am Centralfriedhof versezt werden.

Vom 21. November 1879, Z. 6391.

Der Handelsministerialerlaß vom 16. November 1879, Z. 36.002, wonach das k. k. Finanzministerium über Verwendung des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß vom 8. November 1879, Z. 26.197, die k. k. Finanzlandesdirection in Wien beauftragt hat, die k. k. Steueradministration für den II. Bezirk entsprechend zu verständigen, nach Vorlage der bezüglichen Documente für die Maschinenhalle die Steuerfreiheit im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 57, für die noch entfallenden Jahre auszusprechen, und wonach die k. k. Finanzlandesdirection ermächtigt worden ist, bei Einbringung eines einschlägigen Gesuches auch für das Hochdruckwasserwerk unter Zurückziehung der Entscheidung vom 2. Mai 1879, Z. 9697, die zeitliche Steuerfreiheit aus dem Titel der Ausführung zuzuerkennen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 21. November 1879, Z. 6386 (vertraulich).

In Zukunft hat bei den Ausfertigungen über Verleihung des Bürgerrechtes mit Rücksicht der Taxen dieser Zusatz bei der Intimation an die Partei wegzubleiben und soll von dieser Rücksicht nur in dem Decrete an die städt. Hauptcasse Erwähnung gemacht werden.

Vom 25. November 1879, Z. 4119.

Nach dem Magistratsantrage wird die Verpflegungsgebühr für die auf Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes in der n. ö. Landesfindelanstalt untergebrachten, nach Wien zuständigen Kinder, und zwar für die Kinder im ersten und zweiten Jahre auf

8 fl. per Monat und vom dritten Jahre an bis zum Normalalter auf 6 fl. vom Jahre 1880 an und gegen dem erhöht, daß diese Verpflegungsgebühr den Pflegeeltern auch ohne Abzug einer Regieauslage ausbezahlt werde.

Vom 25. Novemver 1879, Z. 6303.

Der Jahresbeitrag der Dienstgeber zur Dienstbotenkrankencasse wird nach dem Magistratsantrage für das Jahr 1880 mit 50 kr. für je Einen Dienstboten festgesetzt.

Vom 28. November 1879, Z. 4965.

Der Hauptrechnungsabschluß der Commune Wien pro 1878 wird genehmigt. Hierbei wird u. A.:

1. Das Stadtbauamt aufgefordert, mit größter Strenge und Gewissenhaftigkeit die vorschriftsmäßige Ausführung der städt. Bauten zu beaufsichtigen, und
2. die Buchhaltung angewiesen, in Zukunft anmerkungsweise den Aufwand bei den einzelnen Bezirken für Straßensäuberung ersichtlich zu machen.

Vom 28. November 1879, Z. 6236. (II. Section.)

Der Magistrat wird aufgefordert, während der strengen Winterzeit keine Trottoirübernahmen vorzunehmen, da während dieser Zeit eine genaue Controle unmöglich ist.

Vom 2. December 1879, Z. 5774.

Nach dem Magistratsantrage werden neuerlich vier Stiftpläze an der Wiener Handelsakademie vom Schuljahre 1879—1880 an, auf die Dauer von 20 Jahren gegründet, beziehungsweise die Erneuerung der vier erloschenen Stiftpläze genehmigt und hiezu ein sofort aus dem Reservefonde pro 1879 zu entnehmender Betrag von 12.600 fl. unter Inanspruchnahme des statutenmäßigen Besetzungsrechtes für diese vier Stiftpläze gewidmet.

Vom 2. December 1879, Z. 5078.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird dem Ingenieur Paul Hoffmann in Berlin gestattet, sein Brunnenventil bei Hofausläufen der Wiener Hochquellenleitung anzubringen. Sein Closetventil wird jedoch nicht zugelassen, weil es der Bestimmung des §. 12 der Kundmachung vom 10. Juli 1876, Z. 70.713, nicht entspricht.

Ebenso wird dem Ansuchen, das Ventil in Hausleitungen einbauen zu dürfen, nicht Folge gegeben, weil die vorgelegten Ventile hiezu nicht geeignet sind und daher vorerst ein Hausventil vorgelegt werden mußte.